Schliersee, seine Grundherrschaft und seine Vogtei im Mittelalter

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades

der Philosophischen Fakultät

der Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Hubert Vogel

in München

1939.

Druck von Michael Laßleben, Oberpfalz-Verlag Kallmünz über Regensburg

Referent: Prof. Dr. Buchner.

Korreferent: Präs. Prof. Dr. K. A. v. Müller.

Tag der mündlichen Prüfung: 28. Februar 1939.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Vorwort.

Vorliegende Dissertation ist hervorgegangen aus der Beschäftigung mit den Beständen des Bayerischen Hauptstaatsarchives in München. Sie wurde 1938, im Jahre der Schaffung Großdeutschlands, begonnen und vollendet. Mein Entschluß, die Arbeit auf den bisher nicht bearbeiteten Schlierseer Urkunden aufzubauen wurde von Herrn Professor Dr. Max Buchner-München gebilligt.

Zu danken habe ich vor allem meinen Eltern, deren Opferbereitschaft mir die Erreichung aller erstrebten akademischen Ziele ermöglichte, Herrn Professor Buchner für die wohlwollende Förderung, die er der Arbeit angedeihen ließ, und Herrn Dr. Ernst Klebel für zahlreiche gute Ratschläge.

München, Ostern 1939.

Hubert Vogel.

Inhalts-Übersicht.

Seite

Schrifttum, Quellen, Abkürzungen. 6

1. Kapitel: Geschichtlicher Überblick. 11
Allgemeine Lage zur Zeit der Besiedelung von Westenhofen-Schliersee. 11
Errichtung eines Klosters in Westenhofen-Schliersee. 12
Das Kollegiatstift Schliersee im Mittelalter. 16
Die Übertragung des Stiftes nach München. 25

2. Kapitel: Der innere Aufbau des Kollegiatstiftes Schliersee. 28
Der Propst. 28
Der Dekan. 30
Die Chorherren. 31
Das Kelleramt. 32
Das Oblaiamt. 34

3. Kapitel: Der Schlierseer Besitz und seine Entstehung. 36
Besiedelung und ältester Besitz. 36
Erste Grenzbeschreibung. 37
Zum Kelleramt gehöriger Besitz. 40
1. Altbesitz. 40
2. Erwerbungen. 41
3. Die Schwaigen des Kelleramtes. 42
Zum Oblaiamt gehöriger Besitz. 44
1. Die Oblaigüter. 44
2. Die Oblaischwaigen. 45
Besondere Besitzgruppen. 46
Güterverkäufe des Stiftes. 49
Die Abgaben der Güter. 49
Die Zehnten. 50

4. Kapitel: Die Vogteiverhältnisse in Schliersee. 52
I. Wesen und Ursprung von Vogtei und Steuer. 52
Verschiedene Ansichten vom Wesen der Vogtei. 52
Der Ursprung der Vogtei im allgemeinen. 53
Die Herkunft der Steuer im allgemeinen. 54
Die Hochstifts- und Klostervogteien der bayerischen Bistümer. 56

Seite

II. Die Herren von Waldeck als Schlierseer Vögte im hohen Mittelalter. 58
Die Vogtei im 13. Jahrhundert. 63
Die Vogtei im 14. Jahrhundert. 64
Die Entstehung der Steuer in Schliersee. 64
Die Heiratsabgaben. 66
Die Gerichtsverhältnisse. 66
Das „gewöhnlich Vogtrecht". 66
Die Wirkungen des Vogteivertrages von 1322. 68

III. Der große Streit zwischen Schliersee und den Waldeckern wegen der Vogtei und des Gerichtes in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts. 71
Die Beziehungen zwischen der Vogtei und den Abgaben der Schlierseer Eigenleute. 72
Vergleich mit der Vogtei der Herren Torer von Eurasburg über Beuerberg. 74
Der weitere Verlauf des Streites zwischen Schliersee und den Herren von Waldeck. 74
Der Blutbann und die Vogtei der Herren von Waldeck. 75
Der Fortgang des Prozesses. 75
Die Schiedssprüche von 1475 und 1477. 77

IV. Das Aussterben der Herren von Waldeck, die Erbstreitigkeiten und der Übergang der Schlierseer Vogtei an den Herzog von Bayern. 79
Der Streit zwischen dem Herzog von Bayern und den Erben der Waldecker um die zur Vogtei gehörigen Rechte. 81
Die Verträge von 1559 und 1560. 86

Exkurs. Zur Kritik der Schlierseer Geschichtsquellen. 88
Äbte und Pröpste in Schliersee. 92
Dekane in Schliersee. 94
Orts- und Personenverzeichnis.
Karte. 95

Schrifttum.

Deutinger, M. v.: Die älteren Matrikeln des Bistums Freising, München 1849/50.

Doeberl, M.: Entwicklungsgeschichte Bayerns, Bd. I, Aufl. 3, München 1916.

Doll, J.: Die Anfänge der altbayrischen Domkapitel, in: Deutinger-Spechts Beitr. zur Gesch. d. Erzbistums München u. Freising, Bd. 10, München 1907.

Eubel, C.: Hierarchia catholica medii aevi. 1^2, München 1913, 2, Münster 1901.

Fastlinger, M.: Die wirtschaftliche Bedeutung der bayerischen Klöster in der Zeit der Agilolfinger, Freiburg 1903.

Fleischer, B.: Das Verhältnis der geistlichen Stifte Oberbayerns zur entstehenden Landeshoheit, Berlin 1934.

Gams, P. B.: Series episcoporum, Regensburg 1873.

Hartig, M.: Die oberbayerischen Stifte, Bd. II, München 1935.

Heusler, A.: Institutionen des Deutschen Privatrechtes, 2 Bände, Leipzig 1885.

Hirsch, H.: Die hohe Gerichtsbarkeit, Prag 1922.

— Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit, Weimar 1913.

— Über die Bedeutung des Ausdrucks Kastvogtei, Graz 1931.

Hundt, F. H. Graf v.: Das Edelgeschlecht der Waldecker bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts, in: Oberbayer. Archiv, Bd. 31, München 1871/72.

Klebel, E.: Studien zum historischen Atlas von Bayern. Das Inn- und Salzachgebiet, in: Zeitschrift für bayer. Landesgeschichte, Bd. 3, München 1930.

— Die Erforschung der Herrschaften und Gerichte der Alpenländer für die südostdeutsche Kolonisation, in: Deutsche Hefte für Volks- und Kulturbodenforschung, Leipzig 1930.

— Aus der Verfassungs-, Wirtschafts- und Siedlungsgeschichte der Hofmark Vogtareuth bei Rosenheim, in: Zeitschrift für bayer. Landesgeschichte, Bd. 6, München 1933.

— Freies Eigen und Beutellehen in Ober- u. Niederbayern, in: Zeitschrift für bayer. Landesgeschichte, Bd. 11, München 1938.

— Eigenklosterrechte und Vogteien in Bayern und Deutschösterreich, in: Mitt. Öst. Inst. Gesch.-Forsch. 14. Erg.-Bd. Innsbruck 1939.

Klein, H.: Die bäuerlichen Eigenleute des Erzstiftes Salzburg im späteren Mittelalter, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, 73 u. 74, Salzburg 1933 u. 1934.

Krausen, E.: Die Wirtschaftsgeschichte von Raitenhaslach, in: Südostbayer. Heimatstudien, Bd. 13, 1937.

Kunstdenkmale des Königreiches Bayern, Bd. I, 2. Teil, München 1902.

Lindner, P.: Monasticon Metropolis Salisburgensis antiquae, Salzburg 1908.

Martin, F.: Die kirchliche Vogtei im Erzbistum Salzburg, in: Mitteilungen des österreichischen Instituts für Landeskunde, Salzburg 1906.

Mayer, A., Westermayer, G.: Das Erzbistum München und Freising, Regensburg 1874—1884.

Meyer, O.: Die Klostergründungen in Bayern und ihre Quellen, vornehmlich im Hochmittelalter, in: Zeitschrift der Savigny-stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung, Bd. 51, 1931.

Mitteis, H.: Lehnrecht und Staatsgewalt. Weimar 1933.

Mitterer, S.: Die bischöflichen Eigenklöster in den vom hl. Bonifacius 739 gegründeten bayerischen Diözesen, in: Studien und Mitteilungen aus dem Benediktinerorden, 2. Ergänzungsheft, München 1929.

Obernberg, J. v.: Geschichte des Klosters, nachmals Chorstifts Schliers, in: Hist. Abh. der k. bayer. Akademie der Wissenschaften, 8°, München 1804.

— Zur Geschichte der Herrschaft Waldeck in Oberbaiern, in: Hist. Abh. der k. bayer. Akademie der Wissenschaften, 8°, München 1804.

— Zur Geschichte der Kirchen und Ortschaften in Westenhofen, Schliersee, Agatharied, Fischhausen und Josephstal, in: Oberbayer. Archiv, Bd. 3, München 1841.

Pöschl, A.: Bischofsgut und mensa episcopalis, 3 Bände, Bonn 1908—1912.

Riezler, S.: Geschichte Baierns, Bd. I—VIII. Gotha 1878 ff., Bd. I in Auf. 2, 1927.

— Zur Geschichte der Herrschaft Waldeck, in: Sitzungsberichte d. k. bayer. Ak. d. Wissenschaften, Phil. Hist. Klasse I, München 1890.

Ruf, J. P.: Studien zum Urkundenwesen der Bischöfe von Freising im 12. u. 13 Jahrhundert, München 1914.

Schmeller, J. A., Frommann, G. K.: Bayerisches Wörterbuch, 2 Bände, Aufl. 2, München 1872—1877.

Schröder, R., Künßberg, E. Frh. v.: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Aufl. 7, Berlin-Leipzig 1932.
Schwerin, C. v.: Grundzüge der Deutschen Rechtsgeschichte, München-Leipzig 1934.
Sägmüller, J. B.: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, Aufl. 3, Bd. I u. II, Freiburg 1914.
Solleder, F.: München im Mittelalter, München 1937.
Spindler, M.: Die Anfänge des bayer. Landesfürstentums. München 1937.
Stutz, U.: Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens, Berlin 1895.
— Das Eigenkirchenvermögen nach den Traditionen des Hochstifts Freising, Weimar 1911.
Tellenbach, G.: Die bischöflich passauischen Eigenklöster und ihre Vogteien, Berlin 1928.
Waas, A.: Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit, 2 Bände, Berlin 1919—1923.

(Weitere nur gelegentlich angeführte Arbeiten sind jeweils in den Anmerkungen genannt).

Quellen.

A. Gedruckte:

Bitterauf, T.: Die Traditionen des Hochstifts Freising, 2 Bände, München 1905 u. 1909.
Hauthaler, W., Martin, F.: Salzburger Urkundenbuch, 4 Bände, Salzburg 1898—1933.
Hund, W., Gewold, C.: Metropolis Salisburgensis, Tomus III, Regensburg 1719.
Meichelbeck, J.: Historia Frisingensis, Augsburg-Graz 1724—1729.
Monumenta Boica. ed. Academia scientiarum Boica, München seit 1763.
Monumenta Germaniae Historica, Leges Sect. II. Capitularia regum Francorum, Bd. I, Hannover 1896 (Quartserie).
Oefele, A. F. Frhr. v.: Rerum Boicarum Scriptores. Tom. I, Augsburg 1763.
Petz, B.: Thesaurus anecdotorum novissimus, Bd. III, Augsburg 1721 ff.
Regesta Boica, Bd. 1—13, München 1822—1854.
Scherg, T. J.: Bavarica aus dem Vatikan 1465—1491, München 1932.

Wiedemann, T.: Die Urkunden der Grafschaft Hohenwaldeck, in: Oberbayer. Archiv, Bd. 15, München 1855.
Zahn, J.: Codex diplom. Austriaco-Frisingensis, in Fontes Rerum Austriacarum, Abt. II, Bd. 31 u. 35, Wien 1870, 1871.

B. Ungedruckte:

Bayerisches Hauptstaatsarchiv München:

Gerichtsurkunden Hohenwaldeck, Aibling, Schwaben, Wolfratshausen.
Klosterurkunden Dietramszell, Schliersee, Tegernsee.
Gerichtsliteralien Hohenwaldeck:
Nr. 65, Lehenbuch des Jorg v. Waldeck und Stiftungsverzeichnis, 1456.
Nr. 77, 78, 80, 81, 82, Sammelbände von Hohenwaldecker Urkunden, 1170—1712.
Nr. 83, Salzburger Vertrag wegen hoher und niederer Gerichtsbarkeit zwischen Maxlrain und Bayern über Schliersee, 1559.
Nr. 113, Vertrag Herzog Albrechts mit Wolf v. Maxlrain über Waldeck, 1560.
Hochstiftsliteralien Freising:
Nr. 552, Nekrolog der Pröpste und Domherren des Domstiftes Freising, 1180—1802.
Nr. 560, Sammlung aller Domherren, von welchen der Index generalis des domkapitlischen Archivs in der Rubrik „Aufschwörungen" Meldung macht, 1388—1700.
Klosterliteralien Schliersee:
Nr. 3, Index der Schlierseer Registratur, 1796.
Nr. 4, 4/I, 4/II, 5, Geschichte Westenhofen-Schliersees von Heinrich Teuffenbeck, 1378. Mit Abschrift und Übersetzung.
Nr. 6/I, 6/II, Giltverzeichnis, 15. Jahrhundert.
Nr. 6/III, Kalendar, 14. Jahrhundert.
Nr. 18, Marken der Gotteshäuser Schliersee und Fischbachau, 15. Jahrhundert.
Nr. 21, Klagen gegen die Waldecker wegen verschiedener Übergriffe, 1477.
Nr. 74, Holz- und Grundmarkung von Schliersee, 1310.
Nr. 95, Steuer- und Anlagsbuch des Stiftes und der Vogtei Schliersee, 1486 u. 1487.
Nr. 108, Teilung von Waldeck, 1483—1523.
Nr. 112, 1, Von den Waldeckern gestiftete Gottesdienste, 1383—1491.
Nr. 113, a/1, Akten die St. Maria Magdalena Messe betreffend.
Nr. 113, b/1, Akten die Pfarrei Pang und Waldeck betreffend, 14.—16. Jahrhundert.

Kaiser Ludwig-Selekt.

Bayerische Staatsbibliothek München:

Cgm. 1716, Verzeichnis der Freisinger Domherren, 18. Jahrhundert.

Cgm. 1780, Verhör zwischen Herzog Albrecht und dem Stift zu Freising, die Versetzung der Stifte Ilmmünster und Schliersee zur Frauenkirche in München betreffend, 1500.

Ordinariatsarchiv München:

J. v. Heckenstaller, Frisingensia. 2° Nr. 9, 58 u. 478. Darin u. a. Schlierseer Propstreihe, 18. Jahrhundert.

8° Nr. 278. Darin u. a. Schlierseer Propst- und Dekanreihe, 18. Jahrhundert.

Abkürzungen.

B.	= Bitterauf, T.: Die Traditionen des Hochstifts Freising.
Cgm.	= Codex germanicus monacensis, Staatsbibliothek München.
Fasz.	= Faszikel.
G.L.H.	= Gerichtsliteralien Hohenwaldeck Nr.
G.U.H.	= Gerichtsurkunden Hohenwaldeck.
H.L.F.	= Hochstiftsliteralien Freising, Nr. ...
K.L.S.	= Klosterliteralien Schliersee, Nr. ...
K.U.S.	= Klosterurkunden Schliersee, Nr. ...
M.B.	= Monumenta Boica, Bd. ... S. ...
M.G.H.	= Monumenta Germaniae Historica.
Ob.A.	= Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte, München 1839 ff., Bd. ... S. ...
Ord.Arch.	= Ordinariatsarchiv München.
R.B.	= Regesta Boica, Bd. ... S. ...
Z.R.G.^{3}	= Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung, Weimar.

(Im übrigen wurde in den Anmerkungen bei Quellen und Schrifttum der Verfasser bezw. Herausgeber angegeben. Bei Verfassern, die mit mehreren Arbeiten vertreten sind, wurde das den jeweiligen Titel kennzeichnende Hauptwort beigefügt.)

Erstes Kapitel:

Geschichtlicher Überblick.

Allgemeine Lage zur Zeit der Besiedelung von Westenhofen-Schliersee.

Um die Mitte des achten Jahrhunderts erstanden in ganz Bayern am Rand des bis dahin besiedelten Landes mönchische Niederlassungen, die sich die Urbarmachung der unerschlossenen Gebiete zur Aufgabe gemacht hatten.[1] Die Anregung zu diesen Klostergründungen ging jedoch von ganz verschiedenen Seiten aus.[2] Ein sehr großer Teil der in jener Zeit entstandenen Klöster wurde veranlaßt durch Grundschenkungen der bayerischen Herzöge; daneben traten auch die Bischöfe, im heutigen Oberbayern vor allem der Bischof von Freising, als Klostergründer auf, und schließlich war für viele adelige bayerische Grundbesitzer die Stiftung eines „Eigenklosters" nicht nur eine religiöse Angelegenheit, sondern infolge der von dem Kloster an den Stifter zu leistenden Abgaben auch ein wirtschaftlich sehr ergiebiges Unternehmen. Dies hat man sich vor Augen zu halten, wenn man den seit dem 8. Jahrhundert geführten Kampf der Bischöfe gegen das „Eigenkirchenwesen", dessen Erforschung wir hauptsächlich Ulrich Stutz zu verdanken haben, verstehen will.

Die vielen herzoglichen und grundherrlichen Eigenklöster und Eigenkirchen wären in der Lage gewesen, die gesamte Bistumsorganisation zu zersprengen. So war die Vereinigung der Eigenkirchen mit den Bistümern für die letzteren eine Lebensfrage.[3]

Die bayerischen Provinzialsynoden des 8. Jahrhunderts verboten den Mönchen überhaupt die Verwaltung von Pfarreien, darum strebten die Bischöfe nach dem Sturz Herzog Tassilos III., des „Freundes der Mönche", vor allem danach, sich die Pfarreien zu sichern. Dieser Widerstand der Bischöfe, die auch aus politischen Gründen auf Seiten der Franken standen, hat das Eigenkirchenwesen im Laufe der Zeit wirklich gebrochen.

Etwas anders als bei den unmittelbaren Eigenkirchen war die Lage bei den Eigenklöstern; denn hier war den Bischöfen das Eingreifen viel schwerer gemacht. So mußten sie sich darauf beschrän-

1. Fastlinger, S. 4 ff.
2. Riezler I 1², S. 201 ff; Fastlinger, S. 8—20, 67—170.
3. Stutz, Benefizialwesen, S. 214.

ken, Eigenklostergründungen weltlicher Grundherren zu verhindern und, soweit das nicht oder nicht mehr angängig war, danach trachten, diese Eigenklöster in ein möglichst enges Abhängigkeitsverhältnis von sich zu bringen. Die Entwicklung Westenhofen-Schliersees macht hier keine Ausnahme.

Errichtung eines Klosters in Westenhofen-Schliersee.

Die älteste über Westenhofen-Schliersee erhaltene Urkunde stammt vom 21. Januar 779.[4] Somit fällt Westenhofen-Schliersees Entstehungszeit ziemlich genau mit der der anderen bischöflich-freisingischen Eigenklöster zusammen; denn St. Andreas in Freising ist um 784 gestiftet, Isen um 747, Moosburg um 755, Schäftlarn 762, Scharnitz-Schlehdorf vor 763.[5] Auch das Schliersee benachbarte und später so berühmt gewordene Kloster Tegernsee ist damals, zwischen 746 und 761, entstanden.[6]

Ein genaues Datum läßt sich für die Gründung des Klosters in Westenhofen-Schliersee nicht mehr feststellen. v. Obernberg nimmt als Gründungszeit[7] 760—770 an. Am Kirchbichl bei Westenhofen[8] suchten sich fünf adelige Brüder, Adalunc, Hiltipalt, Kerpalt, Antonius und Otakir in der wüsten Einöde des Waldlandes Schliersee[9] einen Platz aus und errichteten in herkömmlicher Weise ein kleines Kloster („cellulam"). Mit Zustimmung Bischof Arbeos von Freising (764—783) erbauten sie auch eine Kirche („oratorium"),[10] die dem hl. Martin geweiht war. Dann luden sie den genannten Bischof ein, damit er die erwähnte Kirche einweihe, was auch geschah. Hierauf begaben sich die fünf Brüder selbst in allem unter die Oberhoheit („sub dicione") jenes Bischofs und empfingen von dessen Hand als „magister" den Perchtkoz.[11] Nach zwei Jahren wählten die Brüder

4. B. 94, in deutsche Übersetzung bei Mitterer, S. 116 f.
5. Lindner, S. 171—174.
6. Lindner, S. 193.
7. Schliers, S. 9; Hartig II S. 72: vor 770.
8. Schliers, S. 18 ff.
9. Fastlinger, S. 115 f.
10. Oratorium ist eine Eigenkirche minderen Rechtes. Dabei wird auf jede Seelsorge des umwohnenden Volkes verzichtet. Es dient vielmehr nur den gottesdienstlichen Zwecken des damit verbundenen Klosters. (Schreiber, Kurie und Kloster, II, S. 19).
11. v. Obernberg, Schliers, S. 27, glaubte, Perchtkoz sei Mönch im Freisinger Domkloster gewesen. Bei Bitterauf erscheint er 772 als Priester (B. 51). In „Schliers", S. 11 ff. glaubte v. Obernberg den Nachweis führen zu können, er sei mit dem 772 auf der Synode von Dingolfing erschienenen u. in d. dortigen Urkunde unterzeichneten Berichtold (bezw. wie Meichelbeck, Hist. Fris. I, 1, S. 79, schreibt, „Perchtkoz") personengleich.

den Perchtkoz gemäß der Benediktinerregel zum Abt und führten ihn zum Bischof, der den Gewählten weihte und als Abt einsetzte. Sie beschlossen mit Zustimmung des Bischofs die Regel Benedikts zu beobachten und sich der Regel gemäß aus den eigenen „Brüdern“ [12] selbst einen Abt zu wählen. Falls unter den „Brüdern“ [12] zufällig kein geeigneter Mann vorhanden sein sollte, so sollten sie sich aus dem Freisinger Domkloster einen Abt wählen, den darauf der Bischof weihen sollte.[13] Damit sind die Quellen über die Geschichte Schliersees im 8. Jahrhundert erschöpft. Wie Mitterer aus dem Wortlaut der angeführten Urkunde gefolgert hat,[14] behielt sich so die Familie der Klostergründer das wichtigste Recht eines selbständigen Klosters, die freie Abtwahl, vor. Dazu ist nach Mitterer die Tatsache, daß das Freisinger Domstift keine eigentliche „traditio“ des Schlierseer Klosters in Händen hatte, sehr auffallend und scheint kein völliges Eigentumsrecht von Anfang an zu fordern.

Über den Umfang des damaligen Schlierseer Besitzes haben wir bedauerlicherweise keine Nachrichten. Riezler [15] meinte, daß ein Teil des Landbesitzes der fünf Brüder unmittelbar unter dem Domstift geblieben, allmählich durch Rodungen erweitert und eben in der späteren Vogtei Pienzenau, dann Herrschaft Waldeck zu suchen sein dürfte. Für diese Vermutung gibt es jedoch keine Stütze in den Quellen.

Es lag im Zug der Zeit, daß die Freisinger Bischöfe im Kampf gegen das Eigenklosterwesen bestrebt waren, auch die ursprünglichen Eigenklöster, bei denen es ihnen gelungen war, sich einen maßgebenden Einfluß zu sichern, in immer stärkere Abhängigkeit von sich zu bringen. So erscheinen die beiden einzigen Schlierseer Äbte, deren Namen wir aus dem 9. Jahrhundert kennen, bereits im wesentlichen als vollständig vom Freisinger Bischof abhängig. Abt Warmunt von Schliersee wird 817 genannt.[16] Es heißt von ihm, er sei bis an sein Lebensende treu „in servitio“ der Freisinger Marienkirche und der dortigen Bischöfe verharrt. Daraus wird ersichtlich, daß von einer Selbständigkeit Schliersees bereits damals keine Rede sein konnte. Kurz vor seinem Tod aber überließ Warmunt der Freisinger Kirche zu Händen von Bischof Hitto (811—834) seinen gesamten Besitz „tam in beneficiis, quam propriis hereditatibus“ zum Zweck der Neuvergebung.[17] Nach Warmunts Tod begab sich dessen Bruder Sin-

12. Hier einfach die Bezeichnung für die Mönche.
13. B. 94.
14. S. 118 f.
15. Herrschaft Waldeck, S. 489.
16. B. 376. Er erscheint bereits 809 (B. 293) als abbas — ohne Ortsangabe — unter den Zeugen einer Freisinger Urkunde.
17. B. 376. Regierungszeiten d. Freisinger Bischöfe: Gams, S. 275.

dicho mit den Archipresbytern Magister Johannes und Magister Heribert sowie anderen Schlierseer Mönchen zu Bischof Hitto nach Freising.[18] Auf ihre Bitte hin machte der Bischof den Sindicho als Nachfolger seines Bruders Warmunt zum Abt von Schliersee, indem er ihm dieses als „beneficium" des Freisinger Mariendomes gab; nur eines der zu Schliersee gehörenden Güter behielt er sich für Freising vor.[19] Darauf bestätigte Sindicho die früher von seinem Bruder dem Bistum gemachte Grundschenkung und fügte noch seinen eigenen Eigentumsanteil hinzu.[20] Sindicho tritt am 24. Mai 820 auf der Synode von Eching noch einmal als abbas auf,[21] dann aber hören wir über 200 Jahre nichts mehr von einer Wirksamkeit irgend eines Schlierseer Abtes oder Klerikers. Dieser auffallend rasche Niedergang des in der Agilolfingerzeit noch so blühenden Mönchtums nicht nur in Schliersee, sondern in ganz Bayern findet nun, wie Mitterer[22] richtig bemerkt, weder in den Raubzügen der Ungarn noch in der Säkularisation Herzog Arnulfs eine ausreichende Erklärung. Nach Mitterer wurde vielmehr der Untergang des agilolfingischen Mönchtums in erster Linie durch die enge Verbindung der frühmittelalterlichen Eigenklöster mit den Bischöfen verursacht.[23] Andererseits war für die Bischöfe, wie oben bereits vermerkt wurde, die Einverleibung der Eigenkirchen eine Lebensfrage. Ein weiterer Grund war, daß bis zum 9. Jahrhundert alle Kleriker Mönche waren, aber im Laufe des 9. Jahrhunderts an der Domkirche neben den Mönchen bereits Kanoniker, d. h. Kleriker, die nach bestimmten Vorschriften („vita canonica") zusammen lebten, ohne die Mönchsgelübde abgelegt zu haben, erwähnt werden. Wie sie entstanden sind, ist uns nicht genau bekannt, doch werden die Verordnungen der bayerischen Provinzial-

18. Mitterer meint, daß v. Obernberg (Schliers, S. 30 f.) diese beiden Erzpriester auch für Schlierseer Mönche hält. Ihre Zugehörigkeit zu Freising sei aber unzweifelhaft, wozu er auf das Register zu Bitterauf, II. Bd., verweist. Es läßt sich v. Obernbergs Ansicht aber sehr wohl halten; denn der Wortlaut der Urkunde (B. 376) rechnet sie eindeutig auch zu den Schlierseer Mönchen. Sie können deswegen sehr wohl unter den Freisinger Mönchen aufgetreten sein. Die enge Verbindung Schliersee-Freising wird dadurch nur noch deutlicher.
19. „excepto uno loco ultra Renum flumine constituto". Die nach Bitterauf (B. 376) von Freudensprung (auch v. Obernberg, Schliers, S. 35) vorgeschlagene Lesung Oenum = Inn für Renum hat jedenfalls sehr viel Wahrscheinlichkeit für sich.
20. Über Warmunt und Sindicho vgl. auch F. H. Graf Hundt, Die Urkunden des Bistums Freising aus d. Zeit der Karolinger. Abh. d. k. b. Ak. d. W. Hist. Cl., München 1875, S. 81 f.
21. B. 437.
22. Mitterer, S. 1—6.
23. Mitterer, S. 152—158.
24. Doll, S. 26 f.

synoden am Ende des 8. Jahrhunderts, die bestimmten, daß Mönche keine Pfarreien innehaben sollten, das Bedürfnis nach Weltklerikern geschaffen haben.[24]

Vollzog sich so im Laufe des 9. und 10. Jahrhunderts ein Wandel in der Zusammensetzung der Kleriker, so machte sich damals auch eine gewaltige Krise geltend, die der wirtschaftlichen Kraft so vieler Klöster das Rückgrat brach. Die alten Benediktinerklöster hatten nämlich mit den weltlichen Grundherren jenen wirtschaftlichen Prozeß mitgemacht, welcher vom Eigenbetrieb allmählich zum Rentenbezug hinüberführte, was man an dem gewaltigen klösterlichen Zehntbesitz erkennt, dem so oft kein Besitz an Boden selbst entsprach.[25] Wie bei den meisten anderen bayerischen Klöstern fehlen auch bei Schliersee Urkunden, um den Umwandlungsprozeß jener Jahrhunderte näher verfolgen zu können. Lediglich aus der Zeit 926—937 ist uns eine Urkunde erhalten,[26] die zeigt, daß der Bischof von Freising den Schlierseer Besitz völlig als Freisinger Gut betrachtete. Er tauschte nämlich für eine zu Schliersee gehörige Hube ein anderes Besitztum für die Domkirche — es kam also nicht wieder an den Schlierseer Grundbesitz — ein. Im übrigen war das 10. Jahrhundert auch für Schliersee ein „saeculum obscurum", sodaß wir nicht feststellen können, wann die Mönche von Westenhofen nach Schliersee übersiedelten und zu welchem Zeitpunkt die Stifts- (heutige Pfarr)kirche St. Sixtus in Schliersee entstanden ist. Doch darf man den Ursprung der letzteren jedenfalls in die Zeit zwischen dem 9. und 11. Jahrhundert verlegen.[27] Im übrigen braucht man weder in Westenhofen-Schliersee noch in den anderen bayerischen Klöstern dieser Zeit an eine völlige Verödung zu denken. Eine Anzahl von Klerikern führte eine Art gemeinschaftliches Leben. Sie besorgten den Gottesdienst, verwalteten den Grundbesitz und hielten eine wenn auch bescheidene, mönchisch-klerikale Tradition aufrecht.[28] Erst im 11. Jahrhundert fließen die Quellen wieder so, daß wir uns über die damaligen Verhältnisse in Schliersee ein gewisses Bild machen können. Die allgemeine Auffassung,[29] daß die zugrunde gegangenen Klöster im 11. und 12. Jahrhundert als Chorherrenstifte ganz neu er-

25. Schreiber, Kurie und Kloster vom 10.—12. Jahrhundert, Stuttgart 1910. II, S. 242.
26. B. 1059.
27. Fastlinger, S. 116. Fischhausen gehörte halb zur Schlierseer, halb zur Westenhofener Kirchtracht. Infolgedessen ist anzunehmen, daß auch der Ort Westenhofen älter ist als der Ort Schliersee (die Mönchsniederlassung ist dies ja nachweislich), da die ersten Fischhausener Ansiedler nach Westenhofen, die späteren dann nach Schliersee eingepfarrt wurden. Vgl. Mayer-Westermayer, III, S. 65.
28. Mitterer, S. 121.
29. Riezler I, 2^2, S. 228, 230. Lindner, S. 171—174. So bei Scharnitz-Schlehdorf, Schäftlarn, Moosburg, Isen, St. Andreas in Freising.

richtet wurden, eine Annahme, die, wie oben erwähnt, bereits von Mitterer richtig gestellt wurde, findet auch in Schliersee keine Bestätigung. Die Schlierseer Überlieferung berichtet zwar von einer Neugründung durch Bischof Otto I. von Freising (1138—1158) im Jahre 1141,[30] doch kann es sich dabei höchstens um eine Erneuerung und Verbesserung des schon Vorhandenen gehandelt haben.[31]

Das Kollegiatstift Schliersee im Mittelalter.

Bereits aus der Zeit zwischen 1039 und 1052 wird uns der Name eines Priesters und Prälaten am St. Xyxtus- (= Sixtus)altar, Liutrad, überliefert,[32] der dort mit einigen Kanonikern regelmäßig Gottesdienst abhielt. Für eine ewige Wochenmesse übergab damals Bischof Nitger von Freising (1039—1052) dem St. Xyxtusaltar zu Händen des Vogtes Hartmann und des Prälaten Liutrad den Zehnten aus dem Dorfe Vagen. Dies zeigt die fortdauernde Abhängigkeit und die engen Beziehungen zwischen Freising und Schliersee. Man muß annehmen, daß die Freisinger Bischöfe, nachdem sich im 9. Jahrhundert allmählich die Trennung zwischen Mönchen und Kanonivollzogen hatte,[33] ihre Eigenklöster mit Männern besetzten, auf deren Ergebenheit sie rechnen konnten. Hierfür mußten ihnen die aus dem Freisinger Domklerus hervorgegangenen Kleriker am geeignetsten erscheinen. Wenngleich wir dafür kein Zeugnis haben, ist es doch ziemlich sicher, daß Liutrad — als Priester und Prälat — ebenso wie etwa 40 Jahre darauf der nächste mit Namen bekannte Vorsteher von Schliersee, Prälat Ellenhard (er wurde später Bischof von Pola in Istrien) dem Freisinger Domklerus angehört haben. Im übrigen hören wir aus dieser Zeit nur noch von einer Grenzbeschreibung der Schlierseer Gegend, die Bischof Meginward von Freising (1078—1098)[34] zwischen 1078 und 1080 vornehmen ließ.[35]

In diese Zeit fällt schon der Ursprung der dem Bischof von Freising als Lehensherrn unterstehenden Vogtei Pienzenau, aus der sich mit der Zeit die Herrschaft Waldeck entwickelte. Das Verhältnis zwischen den Herren von Parsberg-Waldeck als Vögten und dem Stift Schliersee wird an anderer Stelle näher untersucht. (Vgl. Kap. 4.) Zunächst ist nur festzustellen, daß von dem Hof Klein-

30. K.L.S. 4, Fol. 3. K.L.S. 106/1. K.L.S. 108. v. Obernberg, Schliers, S. 132. Hartig II, S. 41.
31. Unzutreffend Riezler I, 2², S. 230. Schliersee war nie Augustiner-Chorherrenstift. Wegen der Bemerkung über die Urkunde von 1113 siehe den Exkurs der vorliegenden Arbeit.
32. K.U.S. 1.
33. Hartig II, S. 40.
34. Gams, S. 275.
35. B. 1472.

pienzenau aus das Gebiet der Herrschaft Waldeck verwaltet und als Vogtei Pienzenau bezeichnet wurde. Kleinpienzenau selber aber stand nicht unter Freisingischer Herrschaft, sondern gehörte den Freisinger Vögten, den Grafen v. Scheyern-Wittelsbach. Das Domstift besaß jedoch in Kleinpienzenau zwei Höfe.[37]

Die engen Beziehungen zwischen den Freisinger Bischöfen, den Herren v. Parsberg-Waldeck, der Vogtei Pienzenau und dem Stift Schliersee werden durch verschiedene Tatsachen noch verdeutlicht. Zwischen 1085 und 1087[38] erscheint als Propst von Schliersee der Diakon Eppo, der zugleich Kanoniker des Freisinger Domkapitels war. Bis zur Übertragung des Stiftes nach München im Jahre 1495 sollte diese Doppelstellung der Schlierseer Pröpste fortdauern, und die Bestätigung Papst Johannes XXIII. vom 26. Dezember 1414,[39] daß nur ein Freisinger Kanoniker Propst in Freising, Moosburg, Isen und Schliersee werden könnte, bedeutete nur die urkundliche Festlegung eines bereits Jahrhunderte bestehenden Zustandes. Der nächste Propst, von dem wir etwas Näheres wissen, war Rudolf, der dieses Amt um 1113 bekleidete. Unter ihm erhielt Schliersee den Zehnten von Vagen, um den seit der ersten Verleihung des Bischofs Nitger sich ein lange dauernder Streit entwickelt hatte, endgültig von Bischof Heinrich von Freising (1098—1137) verliehen. Gleichzeitig bekam das Stift den Zehnten von Kleinpienzenau, welchen Waldmann von Parsberg-Waldeck gewaltsam und ungerechterweise entfremdet hatte, vom Freisinger Bischof.[40] Wenn es dem Bischof von Freising gelang, die berechtigten Ansprüche Schliersees gegenüber den Parsberg-Waldeckern durchzusetzen, so zeigt dies, daß der Zehnt von Kleinpienzenau ursprünglich dem Bischof von Freising gehört haben muß, und daß die Parsberg-Waldecker als Freisinger Ministerialen bereits damals mit Schliersee Zusammenstöße hatten.

Die Überlieferung, nach der Bischof Otto I. von Freising im Jahre 1141 das Kloster neu errichtet hätte,[41] findet in den zeitgenössischen Quellen keine Stütze. Teuffenbeck, der von „Otto magnus secundus episcopus frisingensis" spricht, hat offenbar Bischof Otto I. (1138—1158) und Otto II. (1184—1220) miteinander verwechselt; denn der Schlierseer Propst und Freisinger Domdekan Ortwin von Humml fand um 1191[42] bei der Übernahme

37. Riezler, Herrschaft Waldeck, S. 478.
38. K.U.S. 1 (abgedruckt im Ob.A. 31, S. 139 ff.). M.B. 10, S. 385, 387. Cgm. 1716, Fol. 42.
39. R.B. 11, S. 181; Mayer-Westermayer III, S. 65; v. Obernberg, Schliers, S. 87.
40. K.U.S. 1.
41. K.L.S. 4, Fol. 3. K.L.S. 21; v. Obernberg, Schliers, S. 53, S. 132.
42. K.U.S. 1a, gedruckt im Ob.A. 31, S. 139 ff.

der Leitung Schliersees die Pfründen der dortigen Kanoniker sehr ärmlich und traf dementsprechend Bestimmungen zur Verbesserung dieser Zustände. Er erhöhte den Weizenbrotanteil der Kanoniker so, daß der gesamte Weizen knapp für 11 Pfründen, die zwei Propstpfründen ausgenommen, reichte, und wies darum der 12. Pfründe die zwischen den beiden Amtleuten (officiales), dem Bäcker und dem Glöckner („pulsator"), geteilt wurde, zwei Scheffel Roggen oder Gerste zu. Dazu sollten an dem Martinstag zehn Kanoniker je 30 Pfennige als Zuschuß für ihre Bekleidung erhalten. Damit erfahren wir zum ersten Mal Einzelheiten über die Zahl der in Schliersee lebenden Kanoniker. Es waren demnach 11 Chorherren und ein Propst, was der üblichen Größe eines Kapitels entsprach. Allerdings war es nicht notwendig, daß immer alle Pfründen besetzt waren. Der einzige Dignitär des Stiftes war damals der Propst; Bäcker und Glöckner hatten die handwerklichen Verrichtungen zu besorgen.

Erst aus dem 13. Jahrhundert fließen die Quellen etwas reichlicher. Am 14. Oktober 1215 übertrug Bischof Otto II. von Freising die Kirchen von Westenhofen und Agatharied („Ried"), nachdem Propst Tagino (von Schliersee) darauf Verzicht geleistet hatte, der Schlierseer Kirche und ihrem Patron St. Sixtus unter der Bedingung, daß Bischof Ottos und Propst Taginos Jahrtage gefeiert würden.[43] Hieraus muß man schließen, daß nach Verwandlung des Klosters in ein Stift und der Übersiedelung von Westenhofen nach Schliersee Westenhofen als Schlierseer Eigenkirche betrachtet wurde. Ebenso dürfte Agatharied bereits seit der Zeit, als es auf Rodungsboden entstanden war, eine Schlierseer Eigenkirche gewesen sein. Die Urkunde von 1215 betraf also nur die Klärung der rechtlichen Verhältnisse, ohne an der tatsächlich vorhandenen Lage etwas zu ändern. So ist es wohl zu erklären, daß sich Agatharied im Besitz eines eigenen Friedhofs und des pfarrlichen Gottesdienstes abwechselnd mit Westenhofen, nämlich an jedem dritten Sonntag und an einigen Festtagen, befand.[44]

Von den Schlierseer Pröpsten sind verschiedene auch im Domkapitel noch zu Würden gelangt, einige wurden sogar Bischöfe. Ortwin v. Humml wurde 1181 Propst in Schliersee,[45] 1191 Domdekan,[46] 1212 Dompropst und starb 1216.[47] Für Schliersee war seine Amtszeit durch die oben erwähnte Übertragung der Kirchen von Agatharied und Westenhofen bedeutsam.

43. K.U.S. 2. Teuffenbeck (K.L.S. 4) setzt dies Ereignis fälschlich gleichzeitig mit der „Neuerrichtung Schliersees im Jahre 1141".
44. v. Obernberg, Ob.A. 2, S. 299.
45. Cgm. 1716, Fol. 42.
46. M.B. 9, S. 572.
47. H.L.F. 552 u. 560.

Für diese Zeit können wir an Hand der Urkunden der Teuffenbeckschen Chronik verschiedene ungenaue Zeitangaben nachweisen. Teuffenbeck[48] schreibt von dem Freisinger Bischof „Chunradus dictus Wechsler, (obiit anno 1322)", er habe in Schliersee zehn Pfründen eingerichtet sowie zwei Pfründen für den Propst. Dazu habe er hier als erster die Stelle des Dekans und Schulmeisters geschaffen.[49] Zu bemerken ist hierbei, daß es damals nur einen Bischof Konrad III. Sendlinger (1314—1322)[50] in Freising gegeben hat. Der Widerspruch läßt sich nur so erklären, daß Bischof Konrad Sendlinger wahrscheinlich eigentlich Wechsler hieß und nur nach dem Ort seiner Herkunft Sendlinger genannt wurde. Bereits oben sahen wir außerdem, daß es schon mindestens seit 1191 elf Kanonikerpfründen und zwei Propstpfründen gab. Ein Schlierseer Schulmeister (mit Namen Heinrich) begegnet uns erstmals im Jahre 1254.[51] Wahrscheinlich der gleiche Heinrich war im Jahre 1263 Dekan in Schliersee.[52] Da 1230—1254 Konrad I. von Tölz und Hohenburg und 1258—1278 Konrad II. von Wittelsbach Bischöfe von Freising waren,[53] mag eine Namensverwechslung Teuffenbeck zu seinen irrtümlichen Behauptungen geführt haben.

Wann Dekanat und Scholastrie eingerichtet wurden, läßt sich nicht mehr sicher feststellen. Doch haben wir einige Hinweise, die eine ungefähre Zeitangabe ermöglichen. In nicht allzu weiter Entfernung lag die ursprüngliche Benediktinerabtei (das spätere Stift) St. Petersberg-Madron.[54] Graf Siboto von Falkenstein schenkte sie 1163 dem Bischof Albert I. von Freising (1158—1184). In dieser Schenkung ist noch von Äbten und Prioren die Rede. Im Jahre 1200 erscheint nur mehr ein Praepositus zu Madron, und im 13. Jahrhundert wurde Madron gänzlich zerstört.[55] Nun tritt im Jahre 1254 in einer Schlierseer Urkunde ein gewisser Rüdiger als Schlierseer Kanoniker und als Propst von St. Petersberg auf.[56] Dies scheint auf enge Beziehungen zwischen Madron und Schliersee, die beide auch zum Dekanat Irschenberg gehörten, hinzuweisen. Diese Beziehungen reichen jedoch wahrscheinlich noch viel weiter zurück; denn in dem einzigen erhaltenen Schlierseer Kalendar begegnen uns außer den

48. K.L.S. 4, Fol. 3.
49. Hartig II, S. 72.
50. Gams, S. 275.
51. K.U.S. 2a.
52. K.U.S. 3.
53. Gams, S. 275.
54. Gem. Flintsbach, L.K. Rosenheim.
55. Lindner, S. 172.
56. K.U.S. 2a.

Heiligennamen des Bistums Freising und des Erzbistums Salzburg, den Tegernseer Lokalheiligen und fünf Heiligennamen aus ganz verschiedenen fremden Diözesen 14 Heiligennamen, die an den entsprechenden Tagen auch in den Kalendaren der Diözese Brixen auftreten.[57] Da Brixen in näheren Beziehungen zu St. Petersberg stand, ist anzunehmen, daß Schliersee sein Kalendar nach dem Vorbild von St. Petersberg und Tegernsee zusammengestellt hat.

Unter den Pröpsten des 13. Jahrhunderts ist Friedrich von Montalban die bedeutendste Erscheinung. Seit 1258 als Propst in Schliersee bezeugt,[58] war er seit 1266 Dompropst, seit 1279 Bischof von Freising, und starb 1282.[59]

Er schloß 1269[60] Kanoniker, die nicht regelmäßig am Gottesdienst teilnahmen, vom Genuß ihrer Pfründen aus. Daraus kann man folgern, daß bereits in jener Zeit die Kanoniker ihre wichtigste religiöse Tätigkeit, das gemeinsame Chorgebet, vielfach vernachlässigt haben dürften.

Das Verhältnis zwischen Schliersee und den Herren von Waldeck wird in einem eigenen Kapitel ausführlich behandelt werden. Es sei jedoch erwähnt, daß bei dem großen Vogteivertrag vom 25. Juli 1322[63] zwischen Schliersee und den Waldeckern auch auf die einige Zeit zuvor geschehene Gefangensetzung des Schlierseer Dekans Friedrich Weichsner und einiger Chorherren durch Friedrich von Waldeck hingewiesen wird, was auf ernste Streitigkeiten zwischen beiden Parteien schließen läßt.

Obwohl Kaiser Ludwig der Bayer bei den Chorherren, soweit sie nicht zu einem Domkapitel gehörten, sehr wenig beliebt war, weil auch er ihnen nicht gewogen war, sodaß man sich bei diesen Chorherren als des Kaisers Ausspruch erzählte: könnte er auch Straßenkot zu Gold machen, Kollegiatstifte würde er nie gründen,[64] nahm er Schliersee am 3. August 1322 in seinen besonderen Schutz.[65] Doch gehörte dies wohl in den Rahmen der Maßnahmen, die der Kaiser damals traf, um die Geistlichkeit seines Landes zu gewinnen. Während aber Ludwig der Bayer im Kampf mit dem Papst lag, dauerte in Schliersee der Konflikt mit den Waldeckern an. So kam es, daß erst im Jahre 1360[66] der Dekan Heinrich Kemnater und das Kapitel

57. K.L.S. 6/I. Der Schrift nach aus dem 14. Jahrh. stammend; vgl. auch L. Santifaller: Il Calendario di Vintterio. Arch. per l' Alto Adige 18. 1923.
58. M.B. 9, S. 585.
59. Ord.Arch. 2⁰ 58, 8⁰ 238..
60. K.U.S. 6.
63. K.U.S. 31.
64. Riezler II, S. 413. So Heinrich d. Taube, Chorherr v. St. Willibald in Eichstätt bei Böhmer, Fontes IV, S. 731 ff.
65. K.U.S. 31; Kaiser Ludwig Selekt Nr. 219. Auch G.U.H. Fasz. 23.
66. G.U.H. Fasz. 3; Ob.A. 15, S. 168.

von Schliersee an die römische Kurie die Bitte richteten, den verstorbenen Friedrich von Waldeck, der 26 Jahre zuvor (1324) gegen einige Angehörige des Stiftes Gewalttätigkeiten begangen hätte, vom Banne zu lösen.

Damals erlitt das Stift auch durch einen Kirchenbrand großen Schaden. Der genaue Zeitpunkt dieses Brandes ist uns nicht überliefert. v. Obernberg[67] möchte etwa das Jahr 1353 annehmen, da Teuffenbeck anschließend von der im Jahre 1354 erfolgten Inkorporation der Pfarrei Pang spricht.[68] Propst Jakob von Nannhofen, in dessen Amtszeit dieser Brand fällt, wird am 15. März 1352 erstmals urkundlich als Schlierseer Propst erwähnt,[69] weshalb das Jahr 1353 als Zeitpunkt des Brandes viel Wahrscheinlichkeit für sich hat. Zahlreiche Persönlichkeiten trugen durch Stiftungen zur Wiederherstellung der Kirche bei. Propst Jakob selbst machte sich bei der Wiederherstellung der Mauern, Fenster, Gebäude, Glocken, Bücher und Ornate verdient.[70] Ulrich Reuter, der zuvor Dekan in Schliersee gewesen war, erbaute in der Stiftskirche die St. Anna-Kapelle samt dem Altar und hatte schon vorher (1349) eine ewige Wochenmesse auf dem St. Anna-Altar gestiftet.[71] Adelhaid, die Witwe Wernhard von Waldecks, erbaute den Chor und den Hochaltar der Stiftskirche und schenkte verschiedene Ornate.[72] Der Chorherr Ludwig Österndorfer ließ fünf Joche des nördlichen Seitenschiffes vom Stephansaltar bis zur Kirchentür wölben.[73] Auch sonst wurden von Geistlichen und Laien der Kirche noch zahlreiche Zuwendungen, wie Monstranzen, Kelche, Ornate und Reliquiare[74] gemacht. Besonders sei noch die Silberbüste des hl. Sixtus, eine (etwas spätere) Stiftung des Franziskanerguardians Ulrich Herzog hervorgehoben.[75]

Wie v. Obernberg, Meichelbeck folgend, mit Recht annahm, erfolgte die Inkorporation der Pfarrei Pang nach Schliersee im Jahre 1354, und zwar am 1. Februar[76] durch Bischof Albert II. von Freising (1349—1359) auf Bitte des Propstes, des Dekans und des

67. Schliers, S. 82.
68. Hartig II, S. 72, nimmt als Zeit des Brandes 1346—1349 an. Wohl nach v. Obernberg im Ob.A. 2, S. 286. Doch die Erbauung der St. Anna-Kapelle durch Dekan Ulrich Reutter (I.) braucht nicht schon vor 1349 erfolgt zu sein, da dieser in K.U.S. 45a am 16. 10. 1349 als „weiland Dekan" eine Stiftung zur St. Anna-Messe macht und sehr wohl noch einige Jahre länger gelebt haben kann.
69. R.B. 8, S. 265.
70. v. Obernberg, Schliers, S. 82, 134. K.L.S. 4, Fol. 4.
71. K.U.S. 45a; K.L.S. 4, Fol. 6.
72. K.L.S. 4, Fol. 12; K.L.S. 112/5.
73. K.L.S. 4, Fol. 8. v. Obernberg, Schliers, S. 135 ff.
74. K.L.S. 4, Fol. 4 f. u. 13.
75. Hartig II, S. 73.
76. K.U.S. 48a. Schliers, S. 80.

Kapitels von Schliersee. Die Vermutung v. Obernbergs,[77] daß dies geschah, um die Einkünfte Schliersees nach dem Brande zu erhöhen und den erlittenen Schaden auszugleichen, hat viel für sich.[78] Erst im Jahre 1361 sollte die Pfarrei allerdings durch einen Schlierseer Kanoniker als Vicarius perpetuus nach dem Tode des bis dahin noch tätigen, nicht dem Kapitel angehörenden, Weltgeistlichen besetzt werden.[79] Die Inkorporation scheint jedoch angefochten worden zu sein; denn am 18. April 1378 beauftragte Papst Urban VI. (1378—1384) den Abt des Klosters Tegernsee,[80] Gebhard v. Taufkirchen (1372—1393), zu untersuchen, wie weit diese Inkorporation begründet sei, und ihm hierüber Bericht zu erstatten.[81]

In diese Zeit fällt auch die Tätigkeit des einzigen Schlierseer Chorherren, der uns über die Geschichte seines Stiftes Aufzeichnungen hinterlassen hat und sich auch durch verschiedene Stiftungen um Schliersee verdient machte. Dies war Heinrich Teuffenbeck, der die St. Peterskapelle in der Stiftskirche, in der sich die Begräbnisstätte der Kanoniker und die Sakristei (sacrarium) befanden,[82] erbauen ließ. Diese Kapelle wurde im Jahre 1368 geweiht.[83]

Teuffenbeck verfaßte eine lateinische Chronik Schliersees, von dessen Gründung bis zum Jahre 1378,[84] deren Wert als Geschichtsquelle in dem Exkurs dieser Arbeit behandelt wird. Er tritt 1379 und 1382 als Kanoniker in den Schlierseer Urkunden[85] auf; sein Tod fällt auf den 2. November 1389.[86]

Fast gleichzeitig erfolgten auch zwei andere für Schliersee sehr bedeutsame Stiftungen. Dekan Michael Schlipfhaimer (gest. kurz vor dem 12. März 1387)[87] ließ um 1385 in der Stiftskirche die St. Maria Magdalena-Kapelle erbauen.[88] Georg von Waldeck der Ältere erbaute um 1380 die Katharinenkapelle ebenfalls in der Schlierseer Stiftskirche, worin sich das Familiengrab der Herren von

77. Schliers, S. 82.
78. Indersdorf bat 1225 den Bischof v. Augsburg durch wirtschaftliche Notlage veranlaßt um Inkorporation einer Pfarrei. (M.B. 10, S. 247.)
79. K.U.S. 51; R.B. 9, S. 34.
80. Lindner, S. 119.
81. K.U.S. 69.
82. K.L.S. 4, Fol. 8.
83. K.L.S. 4/II am Ende.
84. K.L.S. 4, abgedruckt bei v. Obernberg, Schliers, S. 180 ff. Irrtümlich glaubt Riezler (II, S. 574), die Chronik sei in deutscher Sprache abgefaßt worden. Eine spätere deutsche Übersetzung ist abgedruckt bei v. Oefele, Script. Rer. Boic. I, S. 377 ff.
85. K.U.S. 70; K.U.S. 73.
86. K.L.S. 4/II am Ende.
87. K.U.S. 82.
88. K.U.S. 82; K.L.S. 4, Fol. 6.

Waldeck[89] befand, und stiftete am 1. November 1380[90] dort eine ewige tägliche Messe. Um 1380 (jedenfalls zwischen 1368 und 1387) ließ er auch die St. Georgskapelle auf dem Weinberg errichten.[91] Dazu stiftete er am 12. März 1387 in der von dem Dekan Schlipfhaimer erbauten St. Maria Magdalena-Kapelle eine ewige tägliche Messe, wozu er sein eigenes an der Stiftskirche stehendes Haus, das noch in den Jahren 1790—1800 unter der Bezeichnung „Hofhaus" vorhanden war,[92] sowie zahlreiche andere Güter schenkte.[93] Schließlich stiftete Georg von Waldeck noch zahlreiche Güter am 24. Februar 1390 für eine ewige tägliche Messe auf dem St. Sixtus-Altar in der Stiftskirche.[94]

Da die Grenzen des Kapitelsbesitzes im ganzen Mittelalter nie genau, sondern nur immer ungefähr festgestellt waren, kann es nicht wundernehmen, daß es auch gelegentlich zu Grenzstreitigkeiten kam. So wurde am 4. Juli 1385 zwischen Schliersee und Tegernsee in Anwesenheit des Schlierseer Vogtes Georg von Waldeck ein Vertrag abgeschlossen über die strittige gemeinsame Grenze,[95] worin man sich dahin einigte, daß beide Teile je vier Geschworene aufzustellen hatten, die die Grenzen abgehen und kennzeichnen sollten.

Die Geschichte Schliersees weist sonst im allgemeinen in dieser Zeit keine besonders bedeutsamen Ereignisse auf. Ein am 21. September 1418 geschlossener Vertrag[96] ist von besonderer Bedeutung, da er offenbar durch ernsthafte Zerwürfnisse innerhalb des Kapitels veranlaßt worden war. Propst, Dekan und Kapitel von Schliersee erklärten nämlich folgende Punkte des Vertrags für alle Teile und auf ewige Zeiten für bindend:

1. Kein Kanoniker dürfe gegen das Kapitel dem Vogt in irgend welchen Angelegenheiten anhängen.

2. Wenn der Propst und das Kapitel miteinander in Streit geraten, sollen beide Teile je einen Kanoniker aus ihrer Mitte als Schiedsrichter wählen.

3. Dem Dekan solle der schuldige Gehorsam geleistet werden.

4. Der Dekan solle die Einigkeit unter den Brüdern erhalten, unparteiisch sein und keinen Teil begünstigen.

---

89. Vgl. v. Obernberg, im Ob.A. 2, S. 287.
90. K.U.S. 71.
91. v. Obernberg, im Ob.A. 2, S. 288; Kunstdenkmale I, 2, S. 1491.
92. v. Obernberg, Ob.A. 2, S. 291.
93. K.U.S. 82.
94. K.U.S. 84. G.U.H. Fasz. 23. R.B. 10, S. 260.
95. K.U.S. 81. R.B. 10, S. 160.
96. K.U.S. 105.

5. Alle Streitigkeiten sollen im Kapitel erörtert und danach die Strafen festgesetzt werden.

6. Die beiden Gegner sollen sich der getroffenen Entscheidung unterwerfen.

7. Wenn die Angelegenheit so schwerwiegend ist, daß sie der Dekan und das Kapitel nicht entscheiden können, so solle dies vor dem Propst und dem Dekan geschehen.

8. Sollte der Dekan mit Kanonikern im Streit liegen, solle der Senior entscheiden.

9. Falls der Senior mit dem Dekan verfeindet ist, hat der Subsenior zu entscheiden.

10. Wird ein Kanoniker an seinem Leib oder seiner Ehre angegriffen, so sollen ihn die anderen Kanoniker nach Kräften unterstützen.

11. Alle Kanoniker sollen gemeinsam dagegen auftreten, falls einer von ihnen „contra censuram ecclesiasticam" und ohne gerichtlichen Prozeß vom Vogt an seinen Sachen oder an seinem Leib beeinträchtigt wird.

Es ist anzunehmen, daß Streitigkeiten der einen oder anderen Art, wie sie in diesem Vertrag genannt werden, den Anlaß zu seiner Abfassung gegeben haben. Wenn auch nicht alle der dabei genannten Fälle in Wirklichkeit eingetreten sein werden, so kann man aus diesen Bestimmungen doch genau erkennen, mit welchen Konfliktsmöglichkeiten innerhalb des Kapitels gerechnet werden mußte. Die Kanoniker aber mußten sich nicht allein gegen zersetzende innere Streitigkeiten schützen, sondern auch von außen hatten sie Angriffe, die eine Verminderung ihres Besitzes zum Ziel hatten, zu gewärtigen. Die Frontstellung nach außen, die sich vor allem gegen die Herren von Waldeck richtete, hat das Stift das ganze Mittelalter hindurch immer festgehalten. Ein Auftrag des Baseler Konzils im Jahre 1436 an den Propst von Schliersee zeigt im übrigen, daß damals kein Grund zur Klage über das Stift bestanden zu haben scheint; denn der Propst erhielt zusammen mit den Äbten von Tegernsee und Benediktbeuern vom Konzil zu Basel die Weisung, den infolge der Visitation und Reformation des Klosters Scheyern entwichenen Abt Konrad vorzuladen.[97]

97. Klosterurkunden Tegernsee, Fasz. 73. Konrad VI. Weickmann (1427—1436, abgesetzt). Lindner, S. 191. Abt von Tegernsee war damals der hervorragende Caspar Ayndorffer (1426—1461), Lindner, S. 199.

Die Übertragung des Stiftes nach München.

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts scheint eine gewisse Verarmung des Stiftes eingetreten zu sein. So verkaufte das Kapitel am 14. Februar 1491 wegen des Gotteshauses „Notdurft" eine jährliche Gült von 4 fl. rh. aus einem Schlierseer Hof in Irschenberg an Wolfgang Schröttl in München, einen Neffen des Schlierseer Kanonikers Sigmund Schröttl, um 100 fl. rh.[99] Diese Verarmung und damit verbunden ein gewisser Niedergang des Stifts war anscheinend auch Herzog Albrecht IV. von Bayern nicht verborgen geblieben. Er hatte nämlich den Plan gefaßt, in München ein neues Kollegiatstift zu gründen, und wollte hierzu die beiden Kollegiatstifte von Habach und Ilmmünster nach München übertragen. Auf den Einspruch des Freisinger Bischofs gegen diesen Plan entschloß sich nun der Herzog, um nicht auch noch den Einspruch des Augsburger Bischofs, in dessen Diözese Habach gelegen war, hervorzurufen, statt Habach Schliersee zusammen mit Ilmmünster nach München zu verlegen. Papst Innozenz VIII. (1484—1492) genehmigte den herzoglichen Plan der Übertragung mit der Begründung, daß sich Nachlässigkeit im Chorgebet und Verweltlichung der Sitten dort eingeschlichen habe und er hierin in München eine Besserung erwarte.[100] Am 15. Okt. 1493 löste dann Papst Alexander VI. (1492—1503) anstelle Habachs das Stift Schliersee auf und bestellte gleichzeitig die Äbte Narcissus von Benediktbeuern und Johannes von Andechs sowie Propst Petrus von Habach als Kommissare in dieser Angelegenheit.[101] Bischof Sixtus I. von Freising (Sixtus Tannberger 1473—1495)[102] klagte zwar gegen Herzog Albrecht IV. in Rom, und es erging auch zuerst ein Spruch zugunsten des Bischofs.[103] Schon am 15. Okt. 1494 hatten jedoch die Schlierseer Kanoniker unter Führung des damaligen Dekans Johannes Kienberger der Übertragung ihres Stiftes „in ecclesiam b. v. Marie Monacensem"[104] zugestimmt. So sandte Papst Alexander VI. am 28. Jan. 1495 dem Abt von Benediktbeuern ein Breve, in dem er ihn beauftragte, die auf Verlangen des Bischofs erfolgte Verhinderung der Übertragung wieder zurückzunehmen.[105] Bald darauf (11. März

99. K.U.S. 256.
100. Hartig II, S. 73.
101. M.B. 20, S. 709, S. 713.
102. Dieser Bischof bemühte sich ernstlich um die Reform seines Klerus und reformierte seit 1480, unterstützt von Herzog Albrecht IV. die Klöster. Riezler III, S. 812, 830 ff.
103. Riezler III, S. 840 f. G.L.H. 77, Fol. 45. Ord.Arch., 2⁰ Nr. 9, S. 515—517.
104. M.B. 20, S. 724 ff.
105. M.B. 20, S. 726, 733.

1495) verzichtete auch der letzte Schlierseer Propst Jakob Rudolf freiwillig auf seine Propstei,[106] wodurch der rechtlichen Gründung des neuen Kollegiatstiftes in München nichts mehr im Wege stand, und die Kanoniker übersiedelten mit ihrem ganzen Besitz, besonders den Reliquien, darunter vor allem dem Haupt ihres Patrones (St. Sixtus), an die Frauenkirche in München.[107] Der bald darauf (am 4. Juli 1495) erfolgte Tod des Bischof Sixtus I. machte auch den von seiner Seite unternommenen Versuchen, die Übertragung zu verhindern, ein Ende.

So erließ Herzog Albrecht IV. am 16. Juni 1498[108] den Stiftungsbrief für das Kapitel U. L. Frau zu München, worin er Ilmmünster und Schliersee die Vogtgült (in Schliersee 50 fl. rh.), die er bisher innegehabt hatte, nachließ, die Freiheiten und Statuten bestätigte und die Hofmark Schliersee an das Münchener Stift verlieh. „Doch soll uns als Vogtherren der Hofmark Schliersee die mit Richtern zu besetzen und des Gerichts von ihren armen Leuten zu genießen, ziemlich und gnädiglich wie bisher vorbehalten und hiemit ungenommen sein". Dazu befreite der Herzog sämtliche Hintersassen des Stiftes von jedem Scharwerk.

Wohl im Zusammenhang mit den strittigen Vogtei- und Vogtgerichtsfragen erfolgte etwa zwei Jahre später (1. April 1500)[109] ein Güterauswechslungsvertrag zwischen dem Herzog und dem Kapitel U. L. Frau zu München. Dabei erhielt das Münchener Kollegiatstift zahlreiche, weit außerhalb der Schlierseer Güter zerstreut gelegene Besitzungen und trat dafür den Schliersee und das ganze Dorf Schliersee an den Herzog ab. Für den Herzog war dies vor allem wegen des damals noch strittigen Vogtgerichtes Schliersee wichtig, da er durch diesen Tausch auch Grundherr von Schliersee wurde und damit in jedem Fall Anspruch auf die niedere Gerichtsbarkeit dieses Dorfes besaß. Die Münchener Kanoniker machten nur einige wenige Bedingungen. Sie behielten sich vor, was sie außerhalb von Schliersee in Gebrauch hatten an Holzmarkungen, die Versehung der Pfarrkirchen zu Westenhofen und Schliersee samt den gestifteten ewigen Messen, die in der Kirche zu Schliersee, in der St. Nikolauskapelle auf dem Friedhof und in der St. Georgskapelle auf dem Weinberg gehalten wurden. Als Pfarrhof wurde die bisherige Behausung des Chorherrn Hans Eitlinger bestimmt. Ein von Dekan Waltenhofer 1477 dem Stift

106. M.B. 20, S. 735 ff.
107. Hartig II, S. 73.
108. K.U.S. 265.
109. K.U.S. 267.

geschenktes, neu gebautes, gemauertes Haus,[110] das Dekanhaus, in dem noch 1500 zur Zeit dieses Tausches[111] der letzte Schlierseer Dekan Kienberger wohnte, sowie fünf Häuser von anderen Kanonikern gingen in den Besitz des Herzogs über. Von diesen Häusern können wir heute keines mehr feststellen. Sie sind jedenfalls in Bauernhäuser, von denen sie sich auch äußerlich kaum unterschieden haben dürften, umgewandelt worden.[112] Da Schliersee schon seit dem 11. Jahrhundert ein Kollegiatstift war und die Kanoniker keine unbedingte Verpflichtung zum gemeinsamen Leben hatten, hat es vermutlich niemals ein eigentliches Kollegiatstiftsgebäude gegeben. Die Bevölkerung des Dorfes Schliersee selbst war großenteils auf handwerklichen Lebenserwerb, zu dem ihr das Stift und die Herren von Waldeck Gelegenheit gaben, angewiesen; denn, wie v. Obernberg mit Recht bemerkte, war die Dorfflur niemals so groß, um 63 Familien mittels der Landwirtschaft Unterhalt zu verschaffen.[113]

Da über das Dorf Schliersee selbst kein unmittelbares Quellenmaterial vorhanden ist, wird es in den folgenden Kapiteln unsere Aufgabe sein, die aus der Geschichte des Stiftes sich noch weiterhin ergebenden Fragen einer Prüfung zu unterziehen und, soweit möglich, eine Klärung herbeizuführen.

110. K.U.S. 225. Steinhäuser waren damals eine große Seltenheit. Das Haus steht noch jetzt. Es ist das „Hofrichterhaus", ein Bauernhaus, über dessen Eingangstür sich eine Tafel aus rotem Marmor mit der gotischen Minuskelinschrift: „Venerabilis Erasmus Waldenhofer ecclesie sancti Sixti huius Decanus et in Flinspach plebanus hanc domum edificavit et dicte ecclesie ordinavit anno domini 1477" befindet.

111. K.U.S. 268.

112. Das Propstenhaus am Fuß des Weinberges wurde von dem Unterpropst des Kapitels, der aber kein Kanoniker, sondern ein Bauer war, bewohnt.

113. Ob.A. 2, S. 294. Es gab in Schliersee im 18. Jahrhundert einen Viertelhof, 2 Sechstelhöfe, 23 Zwölftelhöfe, 18 Sechzehntelhöfe und 19 Familien, die nur Leerhäuser (mit oder ohne Gärtchen) besassen. (Nach dem damaligen Hoffuß gerechnet.)

Zweites Kapitel:

Der innere Aufbau des Kollegiatstiftes Schliersee.

Bereits in der ältesten Schlierseer Urkunde — vom 21. I. 779[1] — erfahren wir, daß jene fünf Brüder, die sich in der wüsten Einöde des Waldlandes Schliersee zu einer Mönchsgemeinschaft vereinigten und dem Bischof von Freising unterstellten, von der Hand dieses Bischofs einen für sie ausgewählten „magister" zur Leitung erhielten. Dieser wurde zwei Jahre später in Übereinstimmung mit den Mönchen zum Bischof geführt, der den gemäß der Benediktinerregel Gewählten weihte und als Abt einsetzte.

Konnten sich nach diesem Bericht die Klostergründer das wichtigste Recht eines selbständigen Klosters, die freie Abtwahl, sichern, so hat schon wenige Jahrzehnte später (817)[2] eine wesentliche Beschränkung auf eine Art Präsentationsrecht stattgefunden, dem auf seiten des Freisinger Bischofs keine Bestätigungspflicht entsprach.[3] Im Laufe des 10. und 11. Jahrhunderts hat sich der Übergang vom Benediktinerkloster zum Kollegiatstift, ähnlich wie etwa in Ilmmünster, Isen, Moosburg oder Scharnitz-Schlehdorf,[4] vollzogen, ohne daß man deshalb an einen unmittelbaren Bruch in der Entwicklung zu denken braucht. Eine Anzahl von Klerikern führte eben eine Art gemeinschaftlichen Lebens unter einem Vorgesetzten.

Der Propst.

Der erste Vorstand von Schliersee, den wir wieder mit Namen kennen, ist Liutrad, Priester und Prälat bei St. Sixtus in Schliersee. Er bekleidete dieses Amt unter Bischof Nitger von Freising, also zwischen 1039 und 1052.[5] Von dieser Zeit an läuft die Reihe der Vorsteher von Schliersee, die gleichzeitig Freisinger Kanoniker waren, und seit Eppo (um 1085)[6] die Bezeichnung Propst („Praepositus")

1. B. 94.
2. B. 376.
3. Mitterer, S. 120 ff; Pöschl II, S. 175 ff: Über die bischöflichen Klöster und Kollegiatstifte.
4. Lindner, S. 160—174.
5. K.U.S. 1; Gams, S. 275.
6. M.B. 10, S. 384 ff.

führten, wenn auch durch gelegentliche Lücken der Überlieferung unterbrochen, bis zur Aufhebung des Stiftes am Ausgang des 15. Jahrhunderts fort.

Die Doppelstellung des Schlierseer Propstes brachte es mit sich, daß Schliersee nicht allein ganz von Freising abhängig war, sondern daß auch der Propst nur gelegentlich in Schliersee weilte. Der Propst hatte aber auch in anderen Stiften (nicht einmal im Domstift Freising) keinen Sitz und keine Stimme im Kapitel. Er war nur der Ehrenvorstand und Vertreter in Welt und Kirche.[7] So tritt in den Schlierseer Urkunden der Dekan weit häufiger auf als der Propst. Überblickt man die Reihe der Pröpste und ihre Laufbahn, so gewinnt man den festen Eindruck, daß die Schlierseer Propstei ein Amt war, in dem der betreffende Freisinger Kanoniker seine Eignung für höhere Stellen im Bereich des Hochstiftes Freising nachweisen konnte. Schon am Ende des 12. Jahrhunderts wurde Propst Ortwin von Humml, nachdem er seit 1181 diese Stelle in Schliersee bekleidet hatte, 1195 Domdekan und 1212 Dompropst. Allerdings soll er dabei die Schlierseer Propstei bis zu seinem Tod im Jahre 1216 beibehalten haben.[8] Propst Friedrich von Montalban wurde im Jahre 1279 sogar Bischof von Freising.[9] In ähnlicher Abhängigkeit vom Freisinger Bischof wie Schliersee befand sich auch das Stift St. Andreas zu Freising. Es ist darum nicht verwunderlich, daß verschiedene Freisinger Kanoniker zuerst Pröpste in Schliersee und dann in St. Andreas oder umgekehrt geworden sind. Dies war beispielsweise bei Propst Konrad von Grunertshofen und Propst Hildebrand von Kammer, sowie Propst Johannes Türndl der Fall.[10] Auch in Ilmmünster, Isen, Moosburg, St. Petersberg und St. Veit zu Freising war regelmäßig ein Freisinger Kanoniker Propst.[11]

Trotz der Einigkeit zwischen Propst und Kapitel, die deutlich hervortritt, wenn es galt, Rechte des Stiftes gegen Außenstehende zu wahren, scheinen öfter Zwistigkeiten zwischen beiden vorgekommen zu sein; denn es wurde 1418 ausdrücklich bestimmt, daß bei Streitigkeiten jede Partei einen Kanoniker als Schiedsmann wählen sollte. Schon am Ende des 12. Jahrhunderts besaß der Propst als erster Dignitär des Stiftes zwei Pfründen.[12] Außerdem hatte er noch besondere Einnahmen in Naturalien und Geld, die den Ertrag der Propstei wesentlich er-

7. Hartig II, S. 41.
8. Cgm. 1716, S. 42.
9. Ord.Arch. 2°, Nr. 58.
10. Siehe Propstreihe.
11. Hartig II, S. 41 ff.
12. K.U.S. 1a.

höhten. Den wichtigsten Bestandteil bildeten die „Propstgülten“.[13] Hinzu kamen verschiedene Sonderabgaben, sowie der Zehent aus der Pfarrei Westenhofen und aus einigen einzelnen Höfen. Schließlich hatte er noch ein Recht, das ihm vor allem Einfluß auf die Zusammensetzung des Kapitels sicherte. Es war dies die Verleihung der sogenannten Klosterlehen. Das Haus des Dekans, wie die Häuser von fünf Chorherren hatte nämlich der Propst zu vergeben.[14]

Außer auf die Auswahl der Kanoniker selbst hatte er entscheidenden Einfluß auf die Besetzung von zwei zu Schliersee gehörigen kirchlichen Benefizien. Es waren dies das Benefizium in der St. Georgskapelle auf dem Weinberg und in der St. Nikolauskapelle auf dem Friedhof zu Schliersee.[15]

Der Dekan.

Weit später als der Propst tritt der zweite Dignitär, der Dekan, aus der Gemeinschaft hervor. Noch um 1191[12] ist zwar vom Propst und seinen zwei Pfründen, im übrigen aber nur von 11 Kanonikerpfründen die Rede. Bald aber wird der Dekan die wichtigste Persönlichkeit des Stiftes. Wie überall oblag ihm die Leitung der Chorherren und ihres Dienstes, sodaß er zur eigentlichen Seele des Kollegiatstiftes wurde.[16] Namentlich wird erstmals im Jahre 1263 Dekan Heinrich von Schliersee[17] als Zeuge genannt.

Das Jahr 1418 brachte einen für den inneren Aufbau außerordentlich wichtigen Vertrag zwischen dem Propst, dem Dekan und dem Kapitel,[18] worin u. a. die Stellung des Dekans festgelegt wurde. Dabei wurde für alle Teile als bindend festgesetzt, daß dem Dekan der schuldige Gehorsam zu leisten sei, der Dekan die Einigkeit unter den Brüdern erhalten solle, unparteiisch zu sein habe und keinen Teil begünstigen dürfe. Sollten Streitigkeiten im Kapitel so schwerwiegend sein, daß sie der Dekan und das Kapitel nicht entscheiden können, so solle dies vor dem Propst und dem Dekan geschehen. Falls der Dekan mit Kanonikern im Streit liege, solle der Senior, also der rangälteste Schlierseer Kanoniker, entscheiden. Wenn aber der Senior mit dem Dekan verfeindet ist, dann hat der Subsenior als Stellvertreter des Seniors die letzte Entscheidung.

Im Laufe des 15. Jahrhunderts erhielt der Schlierseer Dekan namentlich durch das Konzil von Basel eine Steigerung seiner Würde

13. K.L.S. 6/II.
14. K.L.S. 6/III, Fol. 31—35.
15. K.L.S. 6/II, Fol. 44.
16. Hartig II, S. 41.
17. K.U.S. 3.
18. K.U.S. 105.

und seiner Einnahmen. Das Konzil gestattete nämlich dem Dekan Johannes Tumb durch eine Bulle vom 26. September 1440[19] auf seine Bitte hin, daß er und seine Nachfolger im Amt ein „Almucium de vario", d. h. einen Umhang mit Kapuze aus verschiedenen Pelzen (wohl Fehpelz) zu tragen berechtigt sein sollten. Ein halbes Jahr später (1. April 1441) erhielt er das weit bedeutungsvollere Recht, neben seiner Dekanspfründe wegen ihres geringen Ertrages noch eine andere Pfründe innezuhaben.[20] Dabei besaß der Dekan in Schliersee selbst eineinhalb der gewöhnlichen Chorherrenpfründen sowie zahlreiche Sondereinnahmen, die den anderen Kanonikern nicht zustanden.[21] Von jedem Chorherren, den er „ad canonicatum et prebendam" investierte, hatte er z. B. einen goldenen Ring oder einen Gulden zu beanspruchen.

Die Chorherren.

Neben Propst und Dekan waren die sonstigen Ämter innerhalb des Kapitels von weit geringerer Bedeutung. Bekannt ist uns lediglich durch gelegentliche Erwähnungen noch der Schulmeister, dann der Kustos, der für die zum Gottesdienst gehörigen Geräte und Kerzen zu sorgen hatte, sowie die Verwaltung der Kirchenschätze und der Sakristei überwachen mußte,[22] und der Oblaier, d. h. der Betreuer des Oblaiamtes. Für die Stellung der einzelnen Chorherren ist es von Bedeutung gewesen, daß bereits 1269 Propst Friedrich von Montalban Kanoniker, die nicht regelmäßig am Gottesdienst teilnahmen, vom Genuß ihrer Pfründen ausschloß.[23] Um den Chorherren die Möglichkeit zu geben, sich ein standesgemäßes Leichenbegängnis zu sichern und möglicherweise vorhandene Schulden begleichen zu lassen, bestimmte Propst Otto vom Tor im Jahre 1280,[24] daß jeder Kanoniker für den Fall seines Todes frei über einen Jahresertrag seiner Pfründe verfügen dürfe, und daß im darauf folgenden Jahre der Ertrag für die Zwecke des Stiftes verwendet werden sollte. Bei ihrem Chordienst trugen die Chorherren ursprünglich nur Talar und Chorhemd, später erhielten sie zum Kälteschutz das Birett und den Pelzmantel als Chorkleidung.[25]

---

19. K.U.S. 119. „Sane sicut tua nobis exhibita petitio continebat ecclesie in Slierse plurimum notabilis et insignis." Dies ist aber wohl formelhaft und nicht unmittelbar für den vorliegenden Fall gebraucht.
20. K.U.S. 120.
21. K.L.S. 6/II, Fol. 44 ff.
22. Sägmüller I, S. 451.
23. K.U.S. 6.
24. K.U.S. 9.
25. Hartig II, S. 41.

Das Kelleramt.

Das Stiftsvermögen zerfiel in zwei voneinander völlig getrennte Teile, das Kelleramt und das Oblaiamt. In dem einzigen alten erhaltenen Schlierseer Salbuch, das aus der Mitte des 15. Jahrhunderts stammt,[26] ist der Bestand des ersteren folgendermaßen umschrieben: „Gülten, Güter und Urbar, die da dienen in das Kelampt und gemain Pfründ, in dem ain Brobst hat zwo Pfrund und der Dechant anderhalbe und der Schulmaister ain gancz Pfründ." Die Form, in der die Güter, von denen diese Gülten eingingen, an die Hintersassen vergeben wurden, war in Schliersee überwiegend das Leibgeding, d. h. jenes bäuerliche Leiheverhältnis, bei dem das dingliche Nutzungsrecht auf einen oder mehrere „Leiber", d. h. auf die Lebenszeit des Bauern und seiner Angehörigen, gewährt wurde.[27] Bis ans Ende des 15. Jahrhunderts begegnet in den Schlierseer Urkunden 24 mal Leibgeding[28] und nur 4 mal Erbrecht,[29] ein beim Stift weniger beliebtes Leiheverhältnis, da damit eine Änderung der Abgabenhöhe oder auch die Vergebung an einen genehmeren „Baumann" nicht mehr möglich war. Neben den Kanonikern wurden auch den Amtleuten des Stiftes, dem Kellner, Mesner, Fischer und Schwaiger, aus dem Kelleramt bestimmte Bezüge zugeteilt. Weitaus die wichtigste Stelle nahm der Kellner als Verwalter der Stiftsgüter ein. So ist es nicht verwunderlich, daß er die höchsten Bezüge erhielt. Jährlich standen ihm ein Pfund Pfennige in bar sowie drei Scheffel Korn und eine Prenten[30] Hafer in Naturalien zu. Bei der alljährlichen Kornbeschau, d. h. der Prüfung und Abschätzung der Saat, gehörten ihm die von den Hintersassen zu zahlenden „Malpfennige",[31] 24 Pfennig von einem Hof, 12 Pfennig von einer Hube und ein Groschen von einem Lehen. Bei den jedes Jahr stattfindenden „Romfahrten" (nicht nur Pilgerfahrt nach Rom sondern auch nach anderen Orten.) verschiedener Nachbargemeinden nach Schliersee hatte der Kellner Anrecht auf Brust und Unschlitt der drei geschlachteten Rinder, „darumb mus ein Kellner die Gäst zu der Romfart ausrichten, dafür ein Capitel im nit mehr schuldig

26. K.L.S. 6/II u. III.
27. Schröder-v. Künßberg, S. 440.
28. K.U.S. 43, 77, 98, 102, 104, 113, 118, 130, 132 u. ff.
29. K.U.S. 41, 88, 195, 220.
30. Nach Schmeller I, S. 363 ein Bottich oder Schaff, auch bestimmtes Maß, besonders für Getreide. In Schliersee faßte eine Prenten drei Galven oder 12 Metzen. Eine Metze war ungefähr 37 Liter (Solleder, S. 110, 160).
31. Nach Schmeller II, S. 1581 eine gerichtsherrliche Abgabe. Der Ursprung ist aber nicht sicher feststellbar.

ist".[32] Entsprechend seinem geringeren Rang bekam der Mesner nur Getreide, nämlich drei Scheffel Korn, drei Prenten Hafer und zwei Galven[33] Korn „von der Vrr", also für die Inganghaltung der Kirchturmuhr. Dazu fielen an den Mesner der halbe Hals der Rinder, „darumb so mus er das Fleisch beraiten, sieden und austailen".[34] Den Schwaigern und Fischern des Stifts wurden zum Ausgleich Bodenerträgnisse, die sie selbst nicht erzeugen konnten, zugewiesen. Schwaiger, die die jährliche Käsgült leisteten, empfingen dafür je nach dem Wert der Käse (zwei, vier oder sechs Pfennige) zwei oder vier Metzen oder ein Scheffel Hafer. Die beiden Schliersee fischer des Kapitels besaßen je ein Lehen (= Viertelhof) des Stiftes zur Bewirtschaftung. Auch ihnen standen daneben noch bestimmte Getreidemengen zu.[35]

Jene „Romfahrten" bildeten nicht allein für Kellner und Mesner eine besondere Einnahmequelle. Das Stift selbst hatte davon den reichsten Gewinn. Es gab deren alljährlich drei. Am Sixtustag (6. August) mußte das Kloster Tegernsee mit dem Laienvolk von Tegernsee, Egern und Kreuth nach Schliersee gehen. Am Sonntag vor Mariä Geburt (8. September) kam die Pfarrei Irschenberg mit einem Wallfahrtskreuz, einer Kerze und dem „Antlaßkorn". Dieses bestand in der Abgabe einer Metze von einem Hof, einer halben Metze von einer Hube und einem Vierling von einem Lehen. Dafür mußte der Kellner allen Irschenberger Pfarrangehörigen eine Suppe und ein Stück Fleisch verabreichen. Die letzte und größte „Romfahrt" fiel auf den Sonntag nach Mariä Geburt. Hier strömte eine ganze Anzahl von Kirchengemeinden mit ihrem Opfer und Antlaßkorn (in gleicher Höhe wie Irschenberg) in Schliersee zusammen. Es war dies die Pfarrei Neukirchen mit 8 Zukirchen,[35a] die Pfarrei Fischbachau, die Pfarrei Parsberg, die Pfarrei Elbach, die Pfarrei Au bei Aibling, die Pfarrei Oberwarngau sowie die Zukirchen in Bayerischzell (Filiale von Fischbachau) und Miesbach.[36] Die Romfahrten waren wahrscheinlich der letzte Rest einer alten Pfarrorganisation. Dies und der Zusammenhang mit den aus jenen Pfarreien großenteils nach Schliersee gehörenden Zehnten wird an anderer Stelle näher erläutert.

---

32. K.L.S. 6/II, Fol. 37 ff.
33. Nach Schmeller I, S. 894, Maß für Salz, Getreide u. dgl.; vgl. auch Anm. 30.
34. K.L.S. 6/II, Fol. 37 ff.
35. K.L.S. 6/II, Fol. 47 ff.
35a. Gotzing, Esterndorf, Sonderdilching, Reichersdorf, Holzolling, Kleinpienzenau, Bruck, Wippenkirchen (später unbekannt); Deutinger III, S. 216.
36. Damals Filiale von Parsberg.

Das Oblaiamt.

Alle bisher behandelten Abgaben gehörten zum Kelleramt, an dessen Spitze der Kellner stand. Nicht weniger bedeutungsvoll war jedoch das Oblaiamt. Wie es scheint, war die Verwaltung der zur Oblai[37] gehörigen Einnahmen ebenfalls Sache des Kellners. Nur so läßt sich erklären, daß von den Höfen und Huben, die in die Oblai dienten, und auf denen neben anderen Gülten eine Abgabe von 100 bezw. 50 Eiern lastete, auch der Kellner jeweils 20 bezw. 10 Eier erhielt, während eine besondere Abgabe für den Oblaier nicht feststellbar ist.[38] Das Oblaivermögen umfaßte vor allem Getreidegülten, bei einem großen Teil der abgabepflichtigen Güter auch nur Geldleistungen.[39]

Dies hat seinen Grund in der ganz verschiedenartigen Entstehung der beiden Ämter. Während der Besitz des Kelleramtes das ursprüngliche und nur durch frühe Schenkungen vermehrte Vermögen des Stiftes umfaßte, entwickelte sich das Oblaiamt vor allem aus den im Laufe der Zeit stets zunehmenden frommen Sonderstiftungen.

Im Gegensatz zu den ersten Stiftungen in die „gemein Pfründ", wofür die Stifter keine Gegenleistungen verlangten,[40] wird seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert oft betont, daß die Jahrtage der Stifter mit einem feierlichen Gottesdienst begangen werden müßten.[41] Aus diesen verschiedenen „Seelgerätstiftungen"[42] entwickelte sich naturgemäß — bedingt durch den verschiedenen Verwendungszweck — die Zweiteilung der Verwaltung in Kelleramt und Oblaiamt. Namentlich wird eine Stiftung „in die Oblay" erstmals im Jahre 1351 erwähnt.[43] Im Jahre 1372 findet sich als Anhang zu einem Kalendar bereits eine Zusammenstellung der zur Oblai gehörigen Einnahmen.[44] Wie zum Kelleramt gehörte zur Oblai eine große Anzahl von Käsgülten aus verschiedenen Schwaigen. Auch gab es mehrere Höfe, die nur eine Schweinegült, in Form eines Schweines, „das eynen Smelczpachen hab", zu leisten hatten. Ausnahmsweise wird sogar der Ursprung dieser Gült angegeben:

37. Nach Du Cange-Henschel, Glossarium mediae et infimae Latinitatis, Paris 1840 ff., Bd. IV, S. 681, war Oblaya die Verwaltung der den Kirchen unter dem Namen oblatio („Reichung") für gottesdienstliche Zwecke zugewendeten Güter.
38. K.L.S. 6/III, durchgehend.
39. K.L.S. 6/III, Fol. 3.
40. K.U.S. 4 (1266); K.U.S. 5 (1268).
41. K.U.S. 14 (1295); K.U.S. 15, 16 (1299); K.U.S. 23 (1392).
42. K.U.S. 40 (1330).
43. K.U.S. 46.
44. K.L.S. 6/I, Fol. 24 ff.

„Und vor zeiten hat man einen Vogt das Swein dien müessen, aber ein Capitel hat das Swein kauft ebicleich (= ewiglich) zu dien in die Oblay".[45]

Getrennt vom eigentlichen Oblaivermögen, aber verwaltungsmäßig damit vereinigt, waren die Pfründen der Kanoniker, „damit ein jeder Korher zu lassen und zu tuen hat nach seiner Notdurft".[45] Diese Sonderpfründen bestanden größtenteils aus einzelnen Äckern, Wiesen sowie aus verschiedenen Zehnten von einzelnen Gütern in der Nähe von Schliersee. Während die zu den einzelnen Pfründen gehörigen Besitzungen jeweils für sich wieder eine gewisse selbständige Einheit bildeten, scheint dies bei den „Klosterlehen"[46] nicht der Fall gewesen zu sein. Diese setzten sich aus Äckern, Wiesen, Zehnten sowie den Wohnhäusern der Kanoniker in Schliersee zusammen und wurden vom Propst an die Chorherren nach Belieben vergeben.

Innerhalb des Oblaivermögens bildeten ferner für Schlierseer Kapellen und Altäre besonders gestiftete Gülten und Zehnten eine Unterabteilung. Dazu gehörten die Gülten für die St. Georgskapelle auf dem Weinberg in Schliersee, für eine Tagmesse in der Stiftskirche, für Gottesdienst auf dem St. Annaaltar, für die St. Katharina- und die St. Maria-Magdalena-Messe[47] und für den Bau der Kirche in Schliersee, d. h. für die laufenden Ausgaben zur Ausbesserung und Instandhaltung der Kirche.[48] Weitere Einzelheiten lassen uns die Quellen über den inneren Aufbau des Stiftes weder mittelbar noch unmittelbar erkennen.

45. K.L.S. 6/III, Fol. 11.
46. K.L.S. 6/III, Fol. 17.
47. Über die Stiftungszeit der Gottesdienste vgl. Kap. 1.
48. K.L.S. 6/III, Fol. 31 u. 36.

Drittes Kapitel:

Der Schlierseer Besitz und seine Entstehung.

Besiedelung und ältester Besitz.

Die älteste über Schliersee erhaltene Urkunde[1] nennt es „vasta solitudo heremi". Dieser Name besaß zu jener Zeit sicherlich seine volle Berechtigung; denn obwohl die Landnahme durch die Bajuwaren bereits Jahrhunderte zurücklag, waren weite Teile, namentlich der Gebirgsgegenden, noch völlig unerschlossen. Den Verlauf der vorkarolingischen Besiedlungsgrenze können wir auf Grund der alten -ing und -ham-Orte ziemlich genau festlegen. Darnach bildete die Grenze in der Schlierseer Gegend etwa die Linie Reitham-Schmidham-Stürzlham-Seeham-Loiderding-Wilparting-Gottschalling bis Hundham. Mochte sie sich bis zum Ende des 8. Jahrhunderts auch etwas nach Süden weiter vorgeschoben haben und im allgemeinen die Klöster der Agilolfingerzeit am ganzen bayerischen Alpensaum die Südgrenze der ursprünglichen Besiedlung bezeichnen,[2] so mußte den Zeitgenossen, da man mit einer Entfernung von einigen Stunden bis zur nächsten Ansiedlung zu rechnen hatte, die rings von Bergen umgebene und vom Vorland abgeschlossene Gegend am Schliersee rauh und verlassen erscheinen.

Zweifellos waren jene fünf adeligen Brüder, die sich auf ererbtem Grund in Westenhofen am „Kirchbichl"[3] ein Kloster mit Kirche errichteten, darauf angewiesen, das Land eigenhändig urbar zu machen. Wie bei dem in der gleichen Periode gegründeten benachbarten Tegernsee[4] wird sich dann das gerodete Gebiet vom 9. bis 11. Jahrhundert immer mehr erweitert haben.[5]

Bestimmte Zehntrechte und alte Wallfahrten erlauben Rückschlüsse auf die infolge des Fehlens von Urkunden dunkle Zeit des neunten, zehnten und noch der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts. Die Mehrzahl der Zweidrittelzehnten,[6] die alle zum Kelleramt gehörten, stammte aus den nach Schliersee wallfahrenden Pfarreien (Romfahrten).[7] So ging aus der Pfarrei Neukirchen ein

1. B. 94 von 779.
2. Klebel, Vogtareuth, S. 53.
3. v. Obernberg, Schliers, S. 18, Waldeck S. 8.
4. Lindner, S. 193 ff.
5. Klebel, Vogtareuth, S. 53.
6. Vgl. Kap. 2.
7. Vgl. Kap. 2. Zwei Drittel des von den Bauern abgelieferten Zehnten erhielt das Stift, ein Drittel meist der zuständige Pfarrer.

großer Teil der Zweidrittelzehnten nach Schliersee. In Irschenberg besaß Schliersee einen eigenen Zehntstadel und in Lippertskirchen — später eine Filiale der Pfarrei Au — einen Zehnthof. Auch in Wiechs — ebenfalls eine spätere Filiale von Au — war Schliersee Obereigentümer einer Hube, in der die umliegenden Güter den Zweidrittelzehnt abzuliefern hatten. Diese Zehntgüter müssen als der älteste Schlierseer Besitz gelten; denn eine Erwerbung durch das Stift ist niemals nachweisbar. Für das Alter dieser Güter spricht es auch, daß auf allen Vogteiabgaben und Herbststeuern lagen.[8] Die Zehnten in die Zehnthöfe zu Wiechs, Wies, Schliershofer, Wattersdorf, Osterwarngau und Siegertsbrunn waren ihnen gegenüber weniger umfangreich und kamen großenteils aus zerstreuten, einzeln gelegenen Zehntgütern. Unter diesen Umständen ist die Wahrscheinlichkeit groß, daß zum mindesten jene Pfarreien, die nach Schliersee wallfahrteten und den Zweidrittelzehnt ins Kelleramt lieferten, von Schliersee gegründet worden sind. Ihre Lage am Rand der alten Besiedlungsgrenze unterstützt diese Annahme in bedeutungsvoller Weise. Im Laufe der Zeit, vermutlich mitbegründet durch den Niedergang Schliersees im 10. und 11. Jahrhundert, fand die Loslösung dieser Pfarreien statt.[9] Als einzige sonstige Erinnerung an die alten Beziehungen erhielten sich die alljährlichen „Romfahrten". Im übrigen haben wir keine weiteren Möglichkeiten, irgend etwas über die ältesten Schlierseer Pfarr- und Besitzverhältnisse festzustellen. Erst als Folge von Gebietstreitigkeiten im 11. Jahrhundert erfahren wir etwas über den Umfang des Schlierseer Besitzes.

Erste Grenzbeschreibung.

So stammt die erste Schlierseer Grenzbeschreibung aus den Jahren 1078—80, als Meginward Bischof in Freising war.[10]

In drei verschiedenen Umgängen wurden die Grenzen festgestellt und gekennzeichnet. Der erste Umgang erstreckte sich auf den ganzen von der Mangfall und Schlierach gebildeten Winkel;

8. Zehntverzeichnis in K.L.S. 6/II, vgl. auch Kap. 4.
9. Gerichtsliteralien Aibling Nr. 3, S. 249. Noch 1612 erhielt das Kollegiatstift U. L. Frau u. a. den Zweidrittelzehnt von Neukirchen (ein Drittel der Pfarrer von dort), Wiechs, Litzldorf, Elbach (ein Drittel der Pfarrer von Au) und Irschenberg (ein Drittel der Bischof von Freising).
10. B. 1472. Der Bischof erklärte damals: „Feci inquiri damna ecclesie mee in advocatione Ottonis (v. Scheyern) advocati mei apud Piencenowa (Pienzenau)". Daraufhin: „Servientes et ecclesie servi terminationem subscriptam condixerunt ecclesie mee ad curtim Pienzenowa pertinentem et juxta preceptum meum supradicti servi iuramento constricti eandem terminationem peragrantes et ut hic denotantes demonstraverunt."

der zweite auf die Gegend rings um den Schliersee, von Abwinkl über den Kreuzberg bis nach der Valepp und von da über den Hahnenberg bis nach Attenberg. Dieser Bezirk wird als „vetus terminatio silve et montium ad Sliersee et ad Westenhouen pertinens" bezeichnet. In der dritten Grenzbegehung wurde das zum Hof Elbach gehörige Gebiet festgestellt. Nach Fastlinger[11] darf man in dem Gebiet in der Hauptsache auch deswegen die ursprüngliche Schlierseer Klostermark erkennen, weil es aller Ursiedlungen bar ist und im Herzen das klösterliche Zweikirchensystem Westenhofen-Schliersee einschloß. Der Bericht zeigt, daß das Gebiet des alten Eigenklosters Westenhofen-Schliersee vom Freisinger Bischof als Eigentum betrachtet wurde.[12] Doch schließt die Ausdrucksweise nicht aus, daß dabei eine mönchische Niederlassung, wenn auch in bescheidenem Umfang, fortbestand. In der Zeit zwischen 1039 und 1052 wird ja schon der Priester und Prälat Liutrad bei St. Sixtus erwähnt.[13]

Es scheint, daß zu der gemeinsamen Erbschaft jener fünf edlen Brüder auch das im zweiten Umgang abgegrenzte Gebiet um Elbach und Fischbachau gehörte. So ließe sich die „Romfahrt" der Pfarrei Elbach sowie der Pfarrei Fischbachau mit ihrer Filiale Bayerischzell nach Schliersee erklären.[14] Außerdem war die spätere Pfarrei Au bei Aibling mit den Filialen Wiechs, Lippertskirchen und Litzldorf ursprünglich eine Filiale von Elbach, und es gehörten von den Zehnten in Wiechs, Litzldorf und Elbach, wo zwar kein Zehnthof, aber einige zerstreute Güter zehntpflichtig waren, zwei Drittel Schliersee-München und ein Drittel dem Pfarrer von Au.[15] Aus der Unterstellung unter den Freisinger Bischof ergab sich dann jene Teilung, daß zwei Drittel des Elbacher Zehnten Schliersee und ein Drittel dem Bischof zufielen. Da Graf Otto (II.) von Scheyern, der Vogt der Freisinger Kirche, um 1050 die Gegend von Fischbachau in Besitz genommen hatte,[16] mag dieses Ereignis mit der Anlaß zur Grenzbeschreibung gewesen sein; denn der Bischof wird nicht bereit gewesen sein, auf sein von Westenhofen-Schliersee herrührendes Anrecht an jener Gegend zu verzichten. In eine wenig spätere Zeit fällt auch die Gründung eines Benediktinerklosters durch Otto (III.) von Scheyern in Bayerischzell (um 1077), aus dem um 1102 das Kloster zu Fischbachau entstand, das sich aber nur bis etwa 1107 erhielt, und aus dem auf dem Umweg über Eisenhofen das Kloster Scheyern hervorging.[17]

11. Fastlinger, S. 116.
12. Riezler, Waldeck, S. 489.
13. K.U.S. I.
14. K.L.S. 6/II, Fol. 9—11.
15. Gerichtsliteralien Aibling Nr. 3, S. 249.
16. Klebel, Freies Eigen, S. 59.
17. Lindner, S. 188.

So dürfte die Lösung der Pfarreien Elbach und Fischbachau aus der Abhängigkeit Schliersees in dieser Zeit erfolgt sein. Fortan bildete das zu Scheyern gehörige Gebiet von Fischbachau die östliche Grenze von Schliersee.

Auch die beim ersten Grenzgang abgeschrittenen Gegenden müssen mit Schliersee ursprünglich in Zusammenhang gestanden haben. Es war offenbar darum zu tun, der Mark Pienzenau den Heimberg zuzuweisen. Dann sollte den uralten Besitzungen der Waldecker um Parsberg und Miesbach die links der Schlierach gelegenen Waldgegenden, der Winkel zwischen Schlierach und Mangfall, zugesellt werden.[18] Die westliche Grenze des abgeschrittenen Gebietes vom Eckerkogel zur Mangfall, von dort bis zum Zusammenfluß der Mangfall und Schlierach, bildete im ganzen Mittelalter auch die Grenze der Herrschaft und des Gerichtes Waldeck. Die alten Stammsitze der Waldecker, Parsberg und Miesbach, lagen in der Gegend östlich der Schlierach; dagegen wurde hier gerade der westliche Winkel zwischen Mangfall und Schlierach abgeschritten. So darf man schließen, daß der Bischof dieses damals kaum besiedelte Gebiet seiner Kirche sichern wollte, wogegen die Parsberg-Waldecker die Herrschaft in dieser Gegend allein für sich in Anspruch nahmen, was ihnen, wie der spätere Grenzverlauf und ihre Schenkungen an Schliersee beweisen, tatsächlich auch gelungen ist. Dagegen brachte die Abgrenzung und Inanspruchnahme hier ebenso wenig wie in der Elbacher Gegend dem Freisinger Bischof einen dauernden Erfolg.

Infolge des Fehlens eines Schlierseer Traditionsbuches und der aus der Frühzeit äußerst spärlich fließenden Quellen — bis 1300 besitzen wir nur 15 Urkunden — sind wir auf eine mittelbare Erschließung des alten Besitzes angewiesen. Um einen genauen Überblick über die Geschichte des Besitzes zu gewinnen, ist es notwendig, an Hand der Urkunden, Literalien und sonstigen Quellenzeugnisse jeden einzelnen Hof auf seine Herkunft zu untersuchen, wie auch seine genaue Lage auf der Karte festzustellen. Auch hat man die Vogtei- und Herbststeuerabgaben, die auf den einzelnen Gütern lasteten, zu bestimmen, da sie für die zeitliche Festlegung des Besitzerwerbes wichtige Hinweise geben können.[19]

18. Ob.A. 47, S. 241 ff. Vgl. auch Kap. 4.
19. Vor allem aus K.L.S. 95, einem Verzeichnis dieser Abgaben.

Zum Kelleramt gehöriger Besitz.

1. Altbesitz.

Der ursprüngliche Schlierseer Besitz gehörte verwaltungsmäßig ausschließlich zum Kelleramt. Sein Hauptteil lag im damaligen Gericht Wallenburg,[20] d. h. innerhalb des zur Herrschaft Hohenwaldeck gehörigen Gebietes. Er zog sich von Bergham und Parsberg über Straß am östlichen Ufer der Schlierach bis nach Schliersee und Fischhausen (beide Orte gehörten ganz dem Stift) hin.[21]

Aus der Lage dieser Güter ist zu schließen, daß es sich um Rodungen in jenem Herrschaftsgebiet der Parsberg-Waldecker handelte, in dem sie unangefochten die Herren waren, während um das später urbar gemachte Land westlich zwischen Schlierach und Mangfall Streitigkeiten entstanden, die die Grenzbestimmung des Bischofs Meginward veranlaßten. Der Altbesitz außerhalb der Herrschaft Waldeck, den das Stift besaß, war verhältnismäßig wenig geschlossen. Sein Großteil lag im Gericht Aibling. Als älteste Besitzungen darf man die am Rande der ursprünglichen Besiedlungsgrenze gelegenen Höfe ansehen.[22] Diese Güter bildeten, wie bereits die Bezeichnung „Zehnthof" anzeigt, Sammelpunkte für alle in jenen Orten Schliersee gehörigen Zehnten. Neben die Höfe in alten Ortschaften treten dann die Einödhöfe, eine Siedlungsform, die etwa seit dem Jahre 900 entstanden ist und von denen eine ziemliche Anzahl nach Schliersee gehörten.[23] Vogtei- und Herbststeuerabgaben, die sie alle zu leisten hatten, zeigen, daß ihre Erwerbung auch in jene Zeit zurückgeht, da die Vogtei noch lebendig und wirksam war. Die dritte Gruppe bildete der zahlreiche Schlierseer Streubesitz an den verschiedensten Orten.[24] In einer etwas spä-

20. Auf allen alten Gütern im Gericht Wallenburg lagen Vogteiabgaben und Herbststeuern.

21. Im einzelnen sind es: Ein Zehnthof in Romsental, eine Hube in Hofwies, eine Hube und ein Lehen in Hollertal, ein Hof, eine Hube und ein Lehen in Bergham, eine Hube in Pechberg (bei Miesbach), zwei Höfe in Straß, eine Mühle in Haidmühl, der Stürzelhof (bei Agatharied), ein Lehen in Leiten, ein Hof in Tiefenbach, zwei Lehen in Kasten und eine Hube in Berg. Außerdem lagen innerhalb des Gerichts Wallenburg nur einige alte Besitzungen in der Gemeinde Wies, und zwar eine Hube beim Hinterloher, das Klafflehen, sowie ein Zehnthof und zwei Lehen in Wies selbst.

22. 1 Lehen in Osterwarngau, 1 Lehen in Talham, 1 Zehnthof in Neukirchen, 1 Zehnthof in Irschenberg, 1 Zehnthof in Lippertskirchen.

23. Mit Vogtei 1 Hube: Salzhub, 1 Hof: Schliershofer, 1 Lehen in Starzberg, 1 Lehen in Taler, 1 Hube in Deining.

24. So gehörte Schliersee in Großhelfendorf ein Hof, eine Hube und ein Lehen, die Vogtei-, Herbststeuer- und Leibzins-Abgaben leisteten. Möglicherweise liegt hier aber eine Stiftung des Bischofs von Freising vor, der dort nachweisbar Güterschenkungen erhielt (vgl. etwa B. Nr. 211 von 804/807). Eine Hube in Kirchdorf am Inn war vogtei- und herbststeuerpflichtig. Auch in Aufham besaß Schliersee zwei Höfe, die Herbststeuer und Leibzins entrichteten, sowie ein Lehen, das Vogtei- und Herbststeuerabgaben bezahlte.

teren Zeit wird schließlich der Erwerb jener zerstreuten Güter des Altbesitzes im Aiblinger Gericht erfolgt sein, die nur noch zur Zahlung der Herbststeuer verpflichtet waren.[25] Schlierseer Altbesitz außerhalb der Gerichte Wallenburg und Aibling ist daneben nur von sehr geringer Bedeutung. Zunächst dürfte es sich um vereinzelte frühe Schenkungen handeln.[26] Eine gewisse Sonderstellung nahmen jene Güter ein, die statt der üblichen Getreideabgaben Salzgülten ins Kelleramt zu liefern hatten.[27] Über die genaue Zeit ihrer Erwerbung wissen wir nichts, doch fehlen Vogteiabgaben sowie Leibzinse ganz, und nur von dem Lehen in Guntsberg wurden Herbststeuern erhoben.

2. Erwerbungen.

Neu für das Kelleramt erworbene Güter lassen sich bis etwa 1370 nachweisen. Die Mehrzahl dieser späteren Erwerbungen lag im Gericht Wallenburg, und zwar gehören die ältesten quellenmäßig nachweisbaren Schenkungen dem 12. Jahrhundert an. Dies war die Zeit, in der die Einrichtung des Oblaiamtes noch nicht bestand, weshalb fromme Stiftungen mit dem übrigen Besitz gemeinsam verwaltet wurden. Begüterte Laien waren es, die einzelne Güter schenkten, und Angehörige des Stiftes, die ihr Privatvermögen dem Kapitel vermachten. Dabei überwiegen noch die Schenkungen in der Gegend zwischen Parsberg und Frauenried, während westlich der Schlierach in und bei Ober- und Unterhöger Einzelschenkungen auf die fortschreitende Besiedlung dieser Gegend hinweisen.[28] Die erste zeitlich ungefähr festlegbare Schenkung im Gericht Wallenburg war ein Hof am Stadelberg, den der Schlierseer Propst Heinrich zwischen 1169 und 1177 dem Stift vermachte.[29] Seit Beginn

25. So eine Hube in Achatswies bei Marbach, ein Lehen in Schöffleiten, ein Lehen in Vagen. Zeitlich überhaupt nicht einzureihen ist der Erwerb eines Lehens in Raubling, eines Lehens in Harrain, eines Lehens in Roßruck und einer Hube am Heimberg. Bei ihnen sind auch keinerlei Abgaben nachweisbar.

26. Im Gericht Schwaben ein vogtei- und herbststeuerpflichtiger Hof in Siegertsbrunn; im Gericht Wolfratshausen zwei Lehen in Bergham, sowie eine Hube und ein Lehen zu Steingau, wovon die erste Vogteiabgaben, Herbststeuer und Leibzins zu zahlen hatte.

27. Ein Lehen in Guntsberg (als einziges in dieser Gruppe herbststeuerpflichtig), eine Hube in Holzhausen, ein Lehen in Wiechs, eine Hube in Willharting.

28. So schenkte die edle Frau Mergardis eine Hube in Seestaller und eine Hube in Kalchöd (K.L.S. 6/I zum 14. Mai), der Kanoniker Albert schenkte seinen Hof in Frauenried, „qua residebat“ (K.L.S. 6/I z. 25. Jan.), der Kanoniker Ulrich Leitkast eine Hube in Gugg (K.L.S. 6/I z. 7. März), in Oberhöger schenkte Otto Groß aus Miesbach eine Hube sowie der Kanoniker Heimgot von Ried einen Hof (K.L.S. 4, Fol. 4 u. 9).

29. K.L.S. 4, Fol. 4.

des 14. Jahrhunderts sind die meisten von Schliersee neu erworbenen Güter Stiftungen der Waldecker gewesen.[30] Auf allen Erwerbungen in dem Wallenburger Gericht (bis 1323) lagen Vogteiabgaben und Herbststeuern, auch waren die Bauern, da sie meist Schlierseer Eigenleute waren, zu Leibzins verpflichtet. Später erscheint die Herbststeuer allein, oder es fehlt auch diese.[31] Außerhalb des Gerichtes Wallenburg war die Zahl der Neuerwerbungen gering. In Vagen erhielt Schliersee einen Zehnthof und in Wiechs eine Zehnthube.[32] Sie bildeten die Sammelpunkte für den 1113 endgültig erworbenen Zehnt von Vagen.[33] Vogteiabgaben und Herbststeuer hatten diese Güter ebenfalls zu leisten. Nahe an der Grenze des Wallenburger und Aiblinger Gerichtes schenkten die Waldecker 1263 ein Lehen auf dem Heimberg, „da der Zehnt eingeht", das bereits nur noch Herbststeuer zu zahlen hatte.[34] Dies ist insofern bemerkenswert, als im Gericht Wallenburg, wie gesagt, von den Gütern, die bis in die 20er Jahre des 14. Jahrhunderts an Schliersee kamen, noch Vogteiabgaben und Herbststeuern erhoben wurden. Dagegen findet sich auf der Urkunde über den Ankauf eines Hofes in Standkirchen im J. 1307 durch Schliersee — eines der wenigen Güter, die das Stift käuflich erworben hat, und das ebenfalls nur Herbststeuer zu zahlen hatte — der gleichzeitige Rückvermerk „Freyhait für die Vogtey".[35] In den übrigen Gerichten sind es insgesamt nur 4 Höfe, die Schliersee neu erwarb; drei davon sind als Schenkungen der Waldecker nachweisbar. Auf diesen Gütern lagen keinerlei Vogteiabgaben mehr.[36]

3. Die Schwaigen des Kelleramtes.

Alle bisher behandelten Güter waren überwiegend auf Ackerbau eingestellt und hatten dementsprechend ihre Abgaben in der Form des „Dritteils" vom Bodenertrag an den Grundherrn abzu-

30. Eine Hube in Oberhof im J. 1313 (K.U.S. 24), ein Hof „Eberl" im J. 1323 (K.U.S. 32).
31. 1329 kommt das Lehen Aigner als Schenkung der Waldecker an Schliersee (K.U.S. 38), 1371 ein Lehen in Hofwies (K.U.S. 57).
32. Ein Hof in Vagen, Schenkung des Kanonikers Wernher zwischen 1120 und 1150 (Ob.A. 17, S. 27), eine Hube in Wiechs Schenkung des Kanonikers Leutwin (K.L.S. 4, Fol. 12).
33. K.U.S. 1.
34. K.U.S. 3.
35. K.U.S. 19.
36. Im Gericht Schwaben war es ein Hof in Harthausen, eine Schenkung Eisenreichs von Waldeck um 1170 (K.L.S. 6/I z. 23. März), der noch Vogteiabgaben und Herbststeuer zu entrichten hatte. Im Gericht Wolfratshausen waren es 2 Höfe in Geilertshausen, von denen einen der Schlierseer Kanoniker Rudolf von Waldeck dem Stift am Ende des 13. Jahrhunderts schenkte (K.L.S. 4 Fol. 7), und ein Hof in Rain, den Gutta von Waldeck noch in das Kelleramt stiftete (K.L.S. 4 Fol. 11).

liefern, daneben trat auch im Schlierseer Gebiet seit dem 12. Jahrhundert die ausschließlich auf Viehzucht eingestellte „ausgesprochen bairisch-alpine Wirtschaftsform der Schwaigen".[37] Zwölf Schwaigen verzeichnete das Schlierseer Salbuch, die Käse in das Kelleramt dienten. Wie anderwärts betrug in Schliersee die an den Grundherrn alljährlich abzuliefernde Käsgült jeweils 300 Stück Käse im Wert von 6, gelegentlich von 4 Pfennigen. Ebenso hatten die Schwaigen den üblichen Viehbestand. Es standen nämlich im allgemeinen 6 Kühe zu „Bericht".[38] Dies bezog sich auf die Verpflichtung des bisherigen Inhabers der Schwaige, bei Lösung des Leiheverhältnisses eine bestimmte Zahl von Milchtieren als Bestand zurückzulassen. Doch scheint es sich hierbei nur um eine Mindestzahl gehandelt zu haben, mit der gerade noch der Weiterbetrieb der Wirtschaft auf der Schwaige aufrechterhalten werden konnte, nicht um die volle Möglichkeit der Ausnützung. So wird das „Bericht" der Schlierseer Schwaigen fünf Mal mit 6 Nutzkühen und 2 Jungrindern angegeben. Einmal sind es nur 4 Nutzkühe und 2 Jungrinder, während in den übrigen Fällen nähere Angaben fehlen.[39] Je nach der Zeit, in der sie Abgaben leisteten, unterschied man zwischen Sommer- und Herbstschwaigen.[40] Die ältesten Schwaigen waren rings um den Schliersee verstreut,[41] und auch die durch Schenkungen dem Stift zugefallenen befanden sich fast alle in den nördlich von Schliersee gelegenen Gebieten. Alle später erworbenen sind mit Ausnahme einer Schwaige in Haslrain,[42] deren Erwerb auf den Schlierseer Dekan Heinrich (um 1260) zurückgeht, zumeist im 14. Jahrhundert erfolgte Schenkungen der Waldecker, die nur noch mit Herbststeuern belastet waren.[43] Bei einer Schwaige in Hausham, die Otto von Waldeck dem Stift 1268[44] geschenkt hatte, ist bemerkenswert, daß sie ursprünglich ein Hof war und erst später in eine Schwaige umgewandelt wurde.

37. O. Stolz: Die Schwaighöfe. Wiss. Veröff. d. D.Ö. A.V., Innsbruck 1930, S. 32 ff., 63, 101. H. Wopfner, Beitr. z. Gesch. d. alpinen Schwaighöfe, Vierteljahresschr. f. Soz. und Wirtsch.Gesch. 24, 1931; Stolz, ebenda, 25, 1932; H. Klein, Über Schwaigen im Salzburgischen, Mitt. d. Ges. f. Salzburger Landeskunde 71, 1931.
38. K.L.S. 6/II, Fol. 38—41; K.L.S. 6/III.
39. K.L.S. 6/II, Fol. 38—41. Vergl. Krausen, S. 116 f.
40. K.L.S. 6/I.
41. Schwaig bei Westenhofen (nur hier wurden Vogteiabgaben und Herbststeuern erhoben), eine Schwaige in Riß, drei Schwaigen in Fischhausen.
42. K.L.S. 6/I zum 5. Juli.
43. Eine Schwaige in Attenberg, eine in Bach, eine Schwaige „Stadl" auf dem Bemberg — Stifter Rud. v. Waldeck 1387 (K.U.S. 82) —, eine Schwaige Unterberg bei Fischhausen — Stifter Friedr. v. Waldeck 1351 (K.U.S. 46) —, eine Schwaige in Bemberg, eine in Hausham, eine in Rain und eine in Haslrain.
44. K.U.S. 5.

Zum Oblaiamt gehöriger Besitz.

1. Die Oblaigüter.

Wir haben versucht, einen Überblick über die Entwicklung des Schlierseer Grundbesitzes, soweit er zum Kelleramt gehörte, zu geben, da diese Besitzungen den ältesten Bestandteil des ganzen Stiftsvermögens bildeten.

Getrennt davon wurde das später entstehende Oblaivermögen behandelt. Dabei ist zu beachten, daß ihrer Lage nach Keller- und Oblaigüter bunt durcheinandergewürfelt waren und eine ganze Anzahl Schwaigen zu Abgaben ins Keller- und Oblaiamt verpflichtet waren. Die Entstehung des Oblaivermögens läßt sich bis ins 13. Jahrhundert zurückverfolgen. In dieser Zeit ist noch kein besonderes Oblaiamt festzustellen. Erst als im 14. Jahrhundert die Zahl der frommen Stiftungen stark angewachsen war, wurde eine Trennung in der Vermögensverwaltung durchgeführt. Die älteste zeitlich feststellbare Güterschenkung, die später zur Oblai gehörte, stammt aus dem Jahre 1295.[45] Damals schenkten die Waldecker an Schliersee einen Hof auf dem Heimberg, also einen Teil jener Gegend, deren Grenzen 200 Jahre zuvor der Freisinger Bischof hatte festlegen lassen. Von einer ganzen Reihe Oblaibesitzungen ist uns weder die Zeit der Stiftung noch der Name des Stifters überliefert. Von anderen wenigstens der Name des Schenkers, ohne daß wir den Erwerb zeitlich einordnen können.[46] Allein bei dem im Grenzgebiet der Gerichte Aibling und Wallenburg gelegenen Müllerlehen in Jedling, lassen sich Vogteiabgaben und Herbststeuer belegen, woraus sich aber lediglich ein für Oblaigüter sehr früher Erwerb (Ende des 13. Jahrhunderts) erschließen läßt. Im übrigen kommt nur bei einigen Oblaigütern Herbststeuer vor, zumeist fehlt jede derartige Abgabe.

Während in Schliersee bei den Abgaben an das Kelleramt noch im 15. Jahrhundert die Naturalabgaben überwiegen, sind die Getreide- und Käsegülten bei den Oblaigütern bereits überwiegend durch Geldleistungen ersetzt.[47] Dies erklärt sich aus dem später entstehenden Oblaivermögen und dem immer mehr fortschreitenden Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft, eine Erscheinung, die nicht nur in Schliersee, sondern ganz allgemein aufgetreten ist.

---

45. K.U.S. 14.
46. Ganz abgelegen ein Hof und ein Lehen in Elendskirchen, ein Lehen in Großhelfendorf; in der Aiblinger Gegend eine Hube in Eckersberg, eine Hube in Bernrain, ein Lehen in Jedling, ein Lehen in Giglberg, ein Lehen in Trogen; außerdem um den Schliersee: Sägmühl an der Schlierach, eine Mühle in Leiten, eine Mühle beim Bodinger, ein Lehen am Stadelberg.
47. K.L.S. 6/II u. III fortl.

Den weitaus entlegensten Schlierseer Besitz bildete ein Gut zu Matrei in Tirol, das im Jahre 1299 durch Schenkung an Schliersee gelangte.[48] Das 14. Jahrhundert, besonders seine zweite Hälfte, war jene Periode, in der die meisten Schenkungen in die Oblai erfolgten. Unter den Stiftern stehen die Waldecker wieder an erster Stelle. Mit Ausnahme eines Hofes in Elendskirchen, den Arnold v. Waldeck im Jahre 1305 schenkte,[49] lagen diese Güter sämtlich im Gericht Wallenburg, ziemlich in der Nähe von Schliersee selbst.[50]

Die letzte große und abschließende Güterschenkung in die Oblai fand anläßlich der Stiftung einer ewigen täglichen Messe in der Stiftskirche auf dem St. Sixtusaltar durch Georg von Waldeck im J. 1390 statt,[51] der hierzu außer 10 Pfund Pfennigen eine Reihe von allerdings ganz zerstreut gelegenen Gütern schenkte.[52]

2. Die Oblaischwaigen.

Ebenso wie das Kelleramt umfaßte das Oblaivermögen auch Schwaigen, und zwar dienten fast doppelt so viel in die Oblai als ins Kelleramt. Diese große Zahl erklärt sich wohl daraus, daß die Zeit der zahlreichen Oblaistiftungen im 14. Jahrhundert mit einer Blüteperiode der ganzen Schwaigenwirtschaft zusammenfällt. Bei verhältnismäßig vielen Schwaigen ist weder die Zeit der Stiftung noch der Stifter feststellbar,[53] von anderen kennen wir nur den Schenker.[54]

48. K.U.S. 15, 16.
49. K.L.S. 4 Fol. 11.
50. Ein Lehen in Öd (1311; K.U.S. 21); ein Hof Oberlinner (Stifter Rudolf von Waldeck, gestorben 19. 2. 1314; K.L.S. 6/I); eine Hube in Au (Stifterin Alhaid von Waldeck, gestorben 19. 5. 1322; K.L.S. 6/I Fol. 30); ein Hof in Westenhofen (1349; K.U.S. 45a), ein anderer Hof in Westenhofen (1363; K.U.S. 53) wurde durch das Stift für die Oblai angekauft; ein Lehen in Laim (1366; K.U.S. 55) kauften die Chorherren mit dem von einem Schlierseer Kanoniker gestifteten Geld den Waldeckern für die Oblai ab. Diese befreiten es dabei von jeder Steuer; ein Lehen in Kasten (vor 1372; K.L.S. 6/I Fol. 25); ein Lehen in Hof (1376; K.U.S. 65); ein Hof in Agatharied (ebenfalls ein Ankauf des Stiftes für die Oblai im Jahre 1377; K.U.S. 67, 68); ein Hof in Frauenried (zwischen 1349 und 1383; K.L.S. 4 Fol. 6 u. 13); ein anderer Hof in Agatharied (1443; K.U.S. 123).
51. K.U.S. 84.
52. Die Bachmühle in Mühltal, ein Hof in Erlach, eine Hube in Brettschleipfen, ein Hof in Bucher, ein Lehen in Straß und ein Lehen in Roggersdorf.
53. Eine Schwaige in Buch, zwei Schwaigen in Fischhausen, eine Schwaige Freigut, eine Schwaige in Wall.
54. Je eine Schwaige in Aurach, Bemberg und in Leiten, die von vornehmen Laien und Geistlichen zur Feier bestimmter Gottesdienste gestiftet wurden (vgl. K.L.S. 6/I, II, III).

Die ersten Schwaigen, deren Schenkung sich zeitlich festlegen läßt, wurden im Anfang des 14. Jahrhunderts von den Waldeckern in die Oblai gestiftet.[55] Ganz selten erfahren wir, ob ein Besitz schon länger urbar gemacht oder erst durch Rodung erschlossen worden war. So ist es bemerkenswert, daß von einer Schwaige in Unterberg bei Fischhausen, die der Schlierseer Kanoniker Hermann (gest. 14. Sept. 1325) in die Oblai geschenkt hatte, ausdrücklich gesagt wird: „swaigam instituit et exstirpavit".[56] Dies fand allerdings zu einer Zeit statt, als die Hauptrodungsperiode, die etwa von Ende des 9. bis zum Ende des 12. Jahrhundert gereicht hatte, bereits vorüber war. Bei einer anderen Schwaige in Unterberg, die Friedrich v. Waldeck in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts geschenkt hatte, wird (als Ausnahme) noch hervorgehoben: „non dat advocaciam".[57] Im übrigen spielen die Vogteiabgaben bei dem Oblaibesitz kaum mehr eine Rolle,[58] weil die meisten Oblaigüter erst nach 1320 dem Zeitpunkt, seitdem sich bereits bei den neu erworbenen Kelleramtsgütern keine Vogteiabgaben mehr feststellen lassen, ins Oblaivermögen gelangten. Herbststeuer hatte nur ein Teil der Oblaischwaigen zu entrichten;[59] welche Umstände für die Nichterhebung entscheidend waren, können wir nicht mehr erkennen.

Besondere Besitzgruppen.

Bildeten die Güter des Keller- und Oblaiamtes auch den bei weitem größten und wichtigsten Teil des Stiftsvermögens, so gab es daneben einige besondere Vermögensgruppen, die zwar zusammen mit dem Oblaibesitz verwaltet wurden, aber doch einen nicht unbeträchtlichen Umfang hatten.

So besaß die Kustodie, auch „Gustrei" genannt,[60] einige zer-

55. Eine Schwaige in Grünboden, vor 1314 durch Rudolf von Waldeck geschenkt; eine Schwaige in Rain, gestiftet durch den Kanoniker Heinrich Ursenberger vor 1319 (K.L.S. 6/I), eine Schwaige in Bodenrain, die 1320 durch Schliersee angekauft wurde (K.U.S. 29); einen Hof in Hausham, der nach 1372 erst in eine Schwaige umgewandelt wurde (K.L.S. 6/I Fol. 30), kaufte das Stift im Jahre 1317 den Waldeckern für die Oblai ab (K.U.S. 27).
56. K.L.S. 6/I Fol. 17.
57. K.L.S. 6/I.
58. Nur auf einer Mühle in Jedling, zwei Schwaigen beim Holzer und der 1320 erworbenen Schwaige Bodenrain (K.U.S. 29), lagen noch Vogteiabgaben und Herbststeuern.
59. Die Schwaigen in Freigut, Grund, Grünboden und Rain.
60. Besitzgruppe, die einem Kustos oder „Guster" genannten Kanoniker unterstand, und aus der die Ausgaben für die unmittelbaren gottesdienstlichen Bedürfnisse wie Lichter und Öl bestritten wurden.

streute kleinere Besitzungen.[61] Dagegen waren die Güter, aus denen der Propst seine „Propstgülten" bezog, etwas umfangreicher,[62] während die „Dechantgülten" bedeutend geringer waren,[63] und für die Chorherrenpfründen insgesamt nur die Abgaben aus 6 Besitzungen zur Verfügung standen.[64] Allerdings kamen hierzu für die Chorherren einige Klosterlehen, die ihnen vom Propst verliehen wurden,[65] sowie Sonderpfründen, d. h. Güter und Zehnthäuser in der Pfarrei Westenhofen und Agatharied, „als sie in ein jede Pfründ gehören und die Propstei hat auch ein Pfründ und ihre Häuser mit kleinem und großem Zehnt". Zu diesen Sonderpfründen gehörten eine Reihe von Besitzungen, die zwar ihre Abgaben dem Oblaiamt entrichteten, aber wenigstens in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts mit ihren Gülten ganz bestimmten Chorherren zugeteilt waren.[66] Dies scheint auf eine gewisse Auflockerung des Oblaibesitzes in einzelne Anteile hinzuweisen.

Daneben umfaßten die Sonderpfründen eine Anzahl weder der Oblai noch dem Kelleramt zugeteilter Besitzungen,[67] über deren Erwerb durch das Stift die Quellen nichts überliefert haben. Vogteigelder und Herbststeuern zusammen lassen sich hier nur bei zwei Gütern nachweisen, deren Abgaben zu den Propstgülten gehörten,[68] was man wohl als ein Zeichen der frühen Abtrennung bestimmter Einkünfte für den Propst betrachten darf. Auch Herbststeuern wurden nur von einzelnen dieser Güter entrichtet.

Schließlich bestanden Sonderstiftungen für bestimmte Messen.[69] Zwei große Güterschenkungen, die ausdrücklich von allen Steuern befreit wurden, machte außerdem Georg von Waldeck 1380 für die St. Katharinenmesse[70] und 1387 für die St. Maria Mag-

61. Je ein Lehen in Abwinkl, in Bodenrain, in Siegertsbrunn und in Elendskirchen.
62. Ein Hof in Halmer, ein Lehen in Haselsteig, je eine Schwaige in Au und in Fischhausen.
63. Je ein Lehen in Breitenbach und in Erlmoos.
64. In Aberger, Bach, Biberg, Hausruck, Gschwendt und Weißenbach.
65. Eine Hube an der Schlierach, zwei Huben in Breitenbach, je ein Hof in Dettendorf und in Kemnaten.
66. K.L.S. 6/III Fol. 34—39.
67. Je ein Lehen in Agatharied, Taler, Boden, Brenten, Kalkgraben und Schweintal, einige Häuser in Antritt, der Kothof bei Agatharied und die Schwaigen Rettenbeck und Grünberg.
68. Ein Hof in Halmer und ein Lehen in Haselsteig.
69. Zur Nikolauskapelle auf dem Friedhof gehörte eine Hube in Tratberg, eine Schenkung aus dem Jahre 1254 (K.U.S. 2a); zur St. Georgskapelle auf dem Weinberg ein Lehen in Wies, ein Lehen beim Bodinger und eine Schwaige in Leiten.
70. Je ein Hof in Eckersberg, Schönberg, Dietersberg und Rupprechtstal (K.U.S. 71).

dalena-Messe.[71] Auch der Chorherr Heinrich Teuffenbeck, Verfasser der Schlierseer Chronik,[72] stiftete die für eine Messe auf dem St. Petersaltar notwendigen Gülten.[73]

Damit ist der Besitzstand Schliersees, wie er sich am Ende des 15. Jahrhunderts darstellt, im wesentlichen gekennzeichnet. Obgleich es nicht möglich ist, bestimmte Tendenzen in der Besitzerweiterung des Stiftes festzustellen, vor allem deshalb, weil die weitaus größte Zahl der Güter, die Schliersee im Lauf der Zeit an sich brachte, Schenkungen waren, so läßt sich doch die allmähliche Ausbreitung deutlich verfolgen. Hierbei ergeben sich nun noch einige Fragen, deren Beantwortung in diesem Zusammenhang notwendig ist.

So fällt es auf, daß von 1465 bis 1485 nicht weniger als 15 Häuser in der Ortschaft Schliersee dem Stift zum größeren Teil geschenkt, zum kleineren Teil verkauft wurden,[74] was etwa einem Viertel des ganzen Dorfes entsprach. Teilweise wurden die Häuser von einzelnen Kanonikern als Wohnungen benützt und waren zu kleineren Geldgülten in die Oblai verpflichtet.[75] Wahrscheinlich hängt dies damit zusammen, daß das Kapitel bestrebt war, wegen des damals strittigen Gerichtes Schliersee alle ihm noch nicht gehörigen Häuser des Dorfes in seine Hand zu bekommen.

Obwohl die bayerischen Stifte und Klöster stets darauf bedacht waren, die Zahl ihrer inkorporierten Pfarreien zur Stärkung der eigenen Stellung zu vermehren, ist Schliersee doch nur eine Inkorporation gelungen.

Im Jahre 1354 wurde durch Bischof Albert von Freising[76] die Pfarrkirche in Pang (L.K. Rosenheim) nach Schliersee inkorporiert.[77] Dabei hatte der Bischof zur Bedingung gemacht, daß sein Jahrtag in Schliersee gefeiert werden sollte, wofür die Kirche in Pang alljährlich drei Pfund Pfennige ins Oblaiamt dienen mußte. Der erste Schlierseer Chorherr, der zugleich Pfarrer in Pang war, Dekan Michael Schlipfhaimer, stiftete u. a. aus den Erträgnissen zahlreicher Güter im Jahre 1385 eine ewige tägliche Messe auf dem St. Maria Magdalena-Altar der Panger Pfarrkirche. Der Stiftungs-

---

71. Ein Hof in Waldhof, ein Hof in Westenhofen, eine Hube in Willharting, ein Lehen in Linden, ein Lehen in Graben und verschiedene kleine Besitzungen.
72. K.L.S. 4.
73. Eine Hube in Kolbing, eine Hube in Sonderham (K.U.S. 70, 73).
74. K.U.S. 171—247.
75. Ob.A. 2, S. 294; K.L.S. 6/III Fol. 10.
76. Albert II. von Hohenberg-Haigerloh. 1349/59. Gams, S. 275.
77. K.U.S. 48a.

brief darüber ist unter den Schlierseer Urkunden noch erhalten,[78] im übrigen hatten aber die hierbei geschenkten Güter keinerlei Beziehungen zum Schlierseer Besitz.

Güterverkäufe des Stiftes.

Wir haben bisher nur die Erwerbungen untersucht, doch trotz des kanonischen Verbotes der Veräußerung von Kirchengut hat auch Schliersee im Lauf der Zeit einige Besitzungen, ohne daß wir von der dazu erforderlichen bischöflichen Genehmigung etwas erfahren, wieder verkauft. So verkaufte das Stift im Jahre 1288 wegen seiner schlechten finanziellen Lage eine Mühle in Abwinkl an einen Laien,[79] später (1351) veräußerte es eine Schwaige wegen Geldmangels an einen Münchener Bürger.[80] Auch in Schliersee selbst wurde ein erst kurz zuvor erworbenes Haus im Jahre 1454 an Jorg Staindorffer verkauft.[81] Doch kam es in Form einer Schenkung 1481 an den Schlierseer Kustos und damit an das Stift zurück.[82] Ebenso wurde die „wegen des Gotteshauses Notdurft" verkaufte jährliche Gült von 4 fl. rh. aus einem Hof in Irschenberg[83] im J. 1500 wieder zurück gekauft.[84] Im ganzen gesehen spielen jedoch diese Verkäufe für die Entwicklung des Schlierseer Besitzes keine Rolle.

Die Abgaben der Güter.

Entscheidend für den Wert des Besitzes waren die jährlichen (Natural-)Abgaben oder „Gülten". Da die Kollegiatstifte keine Eigenwirtschaft trieben, waren sie wirtschaftlich ganz auf diese Gülten angewiesen, die in der Hauptsache aus Getreidegülten von den Höfen, Huben und Lehen, sowie aus Käsegülten von den Schwaigen bestanden. Die wichtigste Abgabe war das „Dritteil" des Getreides. Dieses Dritteil betrug in Schliersee bei einem Hof durchschnittlich 6 Galven Weizen und 12 Galven Hafer. Klebels Ansicht,[85] daß Huben und Lehen in ganz Bayern nicht mehr das Dritteil, sondern eine feste Abgabe zu entrichten hatten, kann für Schliersee keine Geltung beanspruchen, und Klebels allgemeine Folgerungen über die Entstehung des Namens Lehen für einen

78. K.U.S. 80.
79. K.U.S. 12.
80. K.U.S. 46.
81. K.U.S. 147.
82. K.U.S. 237.
83. K.U.S. 256.
84. K.U.S. 269.
85. Klebel, Freies Eigen, S. 76.

Viertelhof werden dadurch sehr in Frage gestellt. In Schliersee gaben nämlich Huben wie Lehen ebenfalls das Dritteil an Getreide. Die Hube leistete drei Galven Weizen und sechs Galven Hafer, das Lehen entsprechend etwa die Hälfte.[86] Außer dem Dritteil hatte jeder Hof und jede Hube ein Schwein und einen Widder abzuliefern. Diese Abgabe fiel bei den Lehen fort. Der Hof hatte ferner 6 Hühner und eine Gans, die Hube 4 Hühner, das Lehen 3 Hühner, dazu der Hof 100 Eier und dem Kellner 20 Eier, die Hube 50 Eier und dem Kellner 10 Eier, das Lehen im ganzen 30—40 Eier abzugeben. Alle Güter mußten schließlich bei der Stift[87] 2 Stifthennen liefern, dazu der Hof 24 Stiftpfennige, die Hube 12 Stiftpfennige und das Lehen 8 Stiftpfennige.

Neben Getreide und Käse war vor allem Salz ein für das Stift unbedingt lebensnotwendiger Bedarfsgegenstand. Es bestand die Möglichkeit, dieses Salz im gewöhnlichen Handelsverkehr aus den herzoglichen Salinen zu kaufen. Da 2 Huben in Holzhausen und Willharting je 4 sowie 2 Lehen in Wiechs und Guntsberg je 2 Scheffel Salz statt des bei den anderen Gütern üblichen Getreidedritteils lieferten, hatte Schliersee die Möglichkeit, auf weit billigere Weise zu der erforderlichen Salzmenge zu kommen. Über den Ursprung dieser Salzabgabe lassen uns die Quellen keinerlei Feststellungen treffen. Es besteht jedoch kein Zweifel,[88] daß an eine unmittelbare Salzabgabe nicht etwa nur an eine Beförderung oder Vermittlung des Salzes zu denken ist. Möglicherweise gab es auf diesen Gütern Salzbrunnen.

Die Zehnten.

Völlig verschieden von den Gülten in ihrem Ursprung, aber ähnlich in ihrer Art waren die dem Stift Schliersee zufließenden Zehnten. Über die wahrscheinlichen Zusammenhänge zwischen ihnen und der alten Pfarrorganisation wurde bereits oben gesprochen.

Es handelt sich bei den Schlierseer Zehnten fast durchweg um den großen und den kleinen Zweidrittelzehnt. Zum großen Zehnt rechnet man in der Regel die Halmfrüchte samt Wein und Öl; die übrigen Bodenerträgnisse bildeten den kleinen Zehnt.[89] Für das hohe Alter der verschiedenen Schlierseer Zehnten, die insgesamt zum

86. K.L.S. 6/II Fol. 1 ff.
87. Nach Schmeller II, S. 738 war „Stift" der anberaumte Tag, an welchem die Grundherrschaft die Pachtzinse (also Geldabgaben) einnahm, die Pachtverhältnisse bestätigte, erneuerte oder aufhob.
88. K.L.S. 6/II Fol. 1 ff; K.U.S. 82.
89. Sägmüller II, S. 443.

Kelleramt gehörten, spricht es, daß in unseren Urkunden nur äußerst wenig Zehntschenkungen an das Stift erscheinen.[90] Über das Verhältnis des Gesamtzehntertrages zu den Gütern fehlen uns bedauerlicherweise alle Nachrichten.

90. Neben dem Zehnten vom Vagen und von Kleinpienzenau im Jahre 1113 (K.U.S. 1) erhielt es im Jahre 1266 die Besitzbestätigung von 6 Zehnthäusern bei Osterwarngau (K.U.S. 4), 1387 schenkte Georg von Waldeck u. a. den Zehnt zu Derndorf (K.U.S. 82) und 1390 den Zehnt zu Bergham (K.U.S. 84).

Viertes Kapitel:

Die Vogteiverhältnisse in Schliersee.

I. Wesen und Ursprung von Vogtei und Steuer.

Verschiedene Ansichten vom Wesen der Vogtei.

Die Frage nach dem Wesen der Vogtei gehört zu den umstrittensten der gesamten mittelalterlichen Geschichtsforschung. Bisher ist noch keine Einheitlichkeit in den Ansichten der Forscher festzustellen.[1] Nach Waas[2] dürfen wir für das deutsche Mittelalter Vogtei und Eigenkirchenherrschaft miteinander gleichsetzen. Munt und Vogtei, Eigenkirchenrecht und Kirchenvogtei fallen zusammen. Damit führte er den Gedanken Heuslers,[3] Herrschaft ist Munt, für das besondere Gebiet der Kirchherrschaft fort. Hirsch,[4] der vor allem die Verhältnisse bei Papstklöstern untersucht hat, äußerte etwas abweichend hiervon, daß unter dem Titel der Vogtei der weltliche Klosterstifter im Genuß eines Teiles der Rechte verblieb, aus denen früher sein Eigenkirchentum bestanden hatte. Wesentlich anders als Heusler und Waas urteilte Stutz.[5] Dieser trat der Anschauung von einem doppelten Eigentum am Kirchengut entgegen, jedoch so, daß er die Gewere des Eigenkirchenherrn an der Kirche und ihrem Gut anerkannte, aber das Eigentum der Kirche an ihrem Gut leugnete. Für die Vogtei im besonderen trat Tellenbach[6] den Aufstellungen von Waas entgegen. Er betonte, daß Waas die Vogtei als die personenrechtliche, die Eigenkirchenherrschaft als die sachenrechtliche Seite des gleichen Verhältnisses ansah, aber dem Historiker als entscheidender Einwand gegen die Waas'sche Theorie die Beobachtung erscheinen muß, daß Eigenkirchenherrschaft und Vogtei häufig bei verschiedenen Personen liegen. Dies war wenigstens bis zur zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts regelmäßig bei allen bischöflichen Klöstern der Diözese Passau der Fall. Auch hat Tellenbach schon vorher hervorgehoben, daß man, um das Wesen der Vogtei zu erkennen, gerade die Fälle der Trennung von Eigenkirchenherrschaft und

1. Vgl. Schröder-Frhr. v. Künßberg, S. 614 ff., S. 659; v. Schwerin, S. 170 ff. Mitteis, Lehnrecht u. Staatsgewalt. Spindler, S. 73—92.
2. Vogtei u. Bede I S. 51; II S. 52.
3. Institutionem I, S. 183, S. 314 ff.
4. Klosterimmunität, S. 43.
5. Eigenkirchenvermögen, S. 1187, S. 1192 ff.
6. Die bischöflich passauischen Eigenklöster und ihre Vogteien S. 130 f.

Vogtei, also die Vogteiverhältnisse kirchlicher Klöster beobachten muß, während Waas bei seinen Betrachtungen vorzugsweise von der Untersuchung der durch weltliche Herren gestifteten Klöster ausging. Bei ihnen gehörten freilich alle Herrschaftsrechte ein und derselben Person, weshalb seine Feststellungen sehr verständlich sind. Das hierbei gewonnene Ergebnis übertrug er dann verallgemeinernd auf die sonstigen Klostergattungen.[7] Tellenbach's Bemerkungen unterstrich Scharnagl,[8] der hervorhob, wie wenig man Eigenkirchenherrschaft und Vogtei gleichsetzen dürfe, was gerade die Verhältnisse bei den bischöflichen Eigenklöstern zeigten. Im einzelnen habe der Vogt so viele Rechte gehabt, als die Stifter und später die Eigenklosterherren ihm übertragen konnten und wollten. Nur wenn es diesen gelungen sei, auch die Vogteien noch in ihre Hände zu bekommen, hätten sie sich mit Aussicht auf Erfolg am Kampf um die Landeshoheit beteiligen können.[9] Infolge der Verschiedenheiten dieser Auffassungen, die großenteils durch die örtlichen und zeitlichen Unterschiede mitbedingt sind, können nur Einzeluntersuchungen eine Klärung der auftretenden Fragen bringen.

Der Ursprung der Vogtei im allgemeinen.

Während die kirchliche Vogtei im Erzbistum Salzburg durch Martin[10] näher untersucht wurde, ohne daß er die durch spätere Forschungen entstehende Fragestellungen schon berücksichtigen konnte, und während mit den bischöflich-passauischen Eigenklöstern sich Tellenbach eingehend beschäftigte, sind die Vogteiverhältnisse des Bistums Freising bisher keiner ausführlichen Untersuchung unterzogen worden. Die Erforschung aller Klostervogteien dieses Bistums würde den Rahmen der vorliegenden Arbeit weit übersteigen. Um die Schlierseer Vogteiverhältnisse zeitlich und räumlich richtig einschätzen zu können, ist aber ein Überblick über die Entstehung der Vogtei im Bistum Freising im allgemeinen und über die Vogteiverhältnisse der bischöflich-freisingischen Eigenklöster im besonderen notwendig.

Verschiedene Konzilsbeschlüsse des 5. Jahrhunderts bestimmten, daß die Kirche in den weltlichen Geschäften durch Vögte (defensores, advocati) vertreten werden sollte. Diesen oblag auch der Schutz der Armen, Witwen und Waisen, die Verteidigung der Güter und Rechte der Kirche, sowie die Vertretung der Kirche vor

7. Tellenbach, S. 129.
8. ZRG.[3], 1930, S. 746 ff.
9. ZRG.[3], 1930, S. 749.
10. Die kirchliche Vogtei im Erzbistum Salzburg, vor allem S. 341 ff.

Gericht, dessen Beiwohnung dem Klerus nach den kanonischen Gesetzen verboten war. Während sich die Einrichtung in der morgenländischen Kirche verlor, gewann sie in den Ländern, in denen das germanische Personenrecht eindrang, das nur den waffenfähigen Mann vor Gericht auftreten ließ, erhöhte Bedeutung. In gesteigertem Maße wuchs die Stellung des Vogtes durch die Einrichtung der Immunität, die der auf privatrechtlicher Grundlage ruhenden Großgrundherrschaft auch eine staatsrechtliche Bedeutung verlieh. Eine Reihe von neuen Befugnissen erstand nämlich damit dem Immunitätsherrn, im vorliegenden Fall also dem Bischof oder Abt, deren Erfüllung er dem Vogte überließ.

Bekanntlich wandte vor allem Karl der Große der Vogtei sein besonderes Augenmerk zu. Er machte es sämtlichen Großen der Kirche zur Pflicht, sich der Vögte zu bedienen. Dazu unterstellte er die Vögte der Aufsicht der Grafen, und auch ihre Bestellung war Sache des Königs oder seiner Stellvertreter. Karl machte den Vogt zum königlichen Beamten.[11] Früh hatte sich daneben zur Vertretung der Immunitätsleute im Grafengericht die Gerichtsbarkeit über dieselben (meist auf die niedere Gerichtsbarkeit beschränkt) im Umfang der Immunitätsprivilegien beigesellt. Mit diesem Schutz im Innern verband sich aufs engste der Schutz nach außen, die Schirmgewalt des Vogtes. Hierfür hatte dieser Anspruch auf Entlohnung, die gewöhnlich aus einem Teil der Gerichtseinkünfte, dann aus jährlichen Abgaben und Leistungen der bevogteten Kirchenleute bestand. (Vogthafer, Vogtwidder, Vogthühner).

In Schliersee mußte 1 Prenten Vogthafer, statt des Vogtwidders 70 Pfg. und 60 Pfg. Herbststeuer je Hof entrichtet werden. Bei kleineren Gütern war es entsprechend weniger.

Die Herkunft der Steuer im allgemeinen.

Seit den Forschungen von Waas besteht eine Gedankenverbindung zwischen Vogtei und Bede. Waas setzte voraus, daß die für schwäbisches Gebiet im 12. Jahrhundert geltenden Verhältnisse auch für die anderen Teile Deutschlands zutreffen. Dies ist jedoch nur sehr bedingt richtig. Die Bede begegnet unter diesem Namen in Bayern überhaupt nicht. Doch entsprach ihr hier die „Steuer". Dieses Wort weist etymologisch ebenso wie Bede auf eine an-

11. In den bayerischen Urkunden der Agilolfingerzeit ist der Vogt nie nachweisbar. Hier ist die Vogtei erst fränkisch-karolingisch.

fangs nicht regelmäßige Abgabe hin; denn „stiure" bedeutet „Stütze, Unterstützung", dann „Hilfe, Beihilfe, Beistand", dann „Beitrag, freiwillige Gabe", erst zuletzt erhielt das Wort Steuer die heutige Bedeutung.[12] So zeigt eine Stelle im Codex Falkensteinensis[13] aus der Zeit zwischen 1165 und 1174, daß die Steuer ursprünglich durchaus nicht regelmäßig erhoben wurde; denn von Abgaben bestimmter Güter, heißt es: „Anno quando stiure non datur, 43 urne de minori mensura; quando stiure datur 16 urne". Hirsch[14] leitete die Steuer von der Hochgerichtsbarkeit her und brachte einzelne Belege dafür, daß die Ausübung der Hochgerichtsbarkeit eine der wichtigsten Obliegenheiten der Klostervogtei bildete. Waas dagegen behauptete, daß die Verbindung von Vogtei und Bede auf eine Ableitung der Steuer nicht aus der Gerichtsbarkeit, sondern aus der Muntherrschaft als herrschaftliche Muntsteuer hinweise. Der Graf habe nie Steuern erhoben, sondern nur der Vogt.[15] Waas glaubte auch der Munt eine doppelte Seite zuschreiben zu können. Seiner Ansicht nach gehörte zur Munt das Vogtrecht als dingliche und die Vogtsteuer (Bede) als persönliche Abgabe. Dabei behauptete Waas — allerdings ohne ausreichende Begründung —, daß es in Bayern (als Wald- und Rodungsland) keine Grafschaften gegeben habe, aber doch vom Herzog als Vogt Steuern erhoben worden seien. Andererseits habe die hohe Gerichtsbarkeit über die Klöster nicht der Vogt, sondern der Graf ausgeübt. Da dieser aber in Bayern fehlte, habe der Herzog als Klostervogt hier die Hochgerichtsbarkeit innegehabt. Alle Steuern waren nach Waas Vogteisteuern. Da die Vogteisteuer die einzige Steuer des frühen Mittelalters gewesen ist, hielt sie Waas auch für die alleinige Quelle der Bede.[16]

Die Waas'schen Behauptungen können jedoch für Bayern keine Gültigkeit beanspruchen. Meist genügte hier bereits die niedere Gerichtsbarkeit allein zur Einhebung der Steuer. Diese Niedergerichtsbarkeit übte im allgemeinen der Vogt aus; dagegen lag die Blutgerichtsbarkeit in der Regel in der Hand des Bayernherzogs.

In Schliersee war die Lage insofern etwas anders, als die Waldecker auch den Blutbann besaßen. Bei einer Reihe österreichischer Gebiete ist nun, wie zum Vergleich bemerkt sei, der Nachweis erbracht worden,[17] daß die rodenden Herrschaften auch

12. Schmeller II, S. 776 f.
13. Petz-Grauert-Mayerhofer: Drei bayerische Traditionsbücher. München 1880, S. 17.
14. Klosterimmunität, S. 37, 76 ff., 78.
15. Waas II, S. 131, 136, 151.
16. Waas II, S. 93, 119, 126.
17. Klebel, Herrschaftsverhältnisse, S. 60; vgl. Strnadt, in: Archiv für österreichische Geschichte, Bd. 94, S. 83 ff., 138 ff.

die Blutgerichtsbarkeit in ihrem Gebiet erlangt haben; dies legt die Annahme einer ähnlichen Entwicklung auch im Gebiet der Herrschaft Waldeck nahe. Von den Hauptarten der mittelalterlichen Steuer war nach Ausweis unserer Quellen in Schliersee die „Herbststeuer" eindeutig Vogteisteuer. Dagegen trat die „Maisteuer" hier überhaupt nicht auf.[18]

Die Hochstifts- und Klostervogteien der bayerischen Bistümer.

Da die Vogtei weit älter ist als die Steuer, muß unsere Untersuchung von der Entstehung der Vogtei ausgehen. Wie bereits Meichelbeck feststellte, werden Freisinger Vögte zum ersten Mal im Jahre 802 erwähnt.[19] Ihre Aufstellung ist auf die Aachener Beschlüsse Karls des Großen von 802: „Ut episcopi, abbates adque abbatissae advocatos . . . habeant"[20] zurückzuführen. Bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts wechseln die Geschlechter, denen die Freisinger Vögte angehörten. Seit 1047—1053 sind es die Grafen von Scheyern-Wittelsbach,[21] bis es im Jahre 1300 Bischof Emicho von Freising, der selbst ein Wittelsbacher war, gelang, das Hochstift von der Vogtei samt der territorialen Gerichtsbarkeit gänzlich loszukaufen.[22] Nur bei sehr wenigen Klöstern der Erzdiözese Salzburg war der Hochstiftsvogt mit dem Klostervogt identisch. Im Salzburger Gebiet, wo die Vogtei des Erzstiftes nicht aus dem Hause Beilnstein, wie vorher aus dem Geschlecht der Aribonen und dem verschwägerten von Spanheim wich,[23] bis sie schließlich an den Erzbischof zurückfiel, war dies nur bei Reichersberg und St. Zeno (vermutlich auch bei Höglwörth)[24] der Fall. Im Hochstift Passau, wo die Babenberger Vögte waren, ist keinerlei Beziehung zwischen Kloster- und Hochstiftvogtei erkennbar. Im Hochstift Freising waren in der älteren Zeit die Grafen von Scheyern-Wittelsbach lediglich Inhaber der Vogtei der freisingischen Eigenklöster Weihenstephan (seit 1138—47)[25] und Schäftlarn (seit etwa 1160).[26] Bei allen übrigen bischöflich-freisingischen Eigenklöstern

18. Herbststeuer und Maisteuer erhielten nach dem Zeitpunkt der Erhebung ihre Namen.
19. Meichelbeck, Hist. Fris. I. S. 85. B. 183, 184.
20. MGH. Capit. I, S. 93.
21. B. 1451 u. 1452.
22. Fastlinger in Deutingers Beitr., 10, S. 148. Doeberl I, S. 258.
23. Riezler I, 2², S. 389.
24. Martin, S. 386, 389, 403.
25. M.B. 9, S. 383.
26. M.B. 8, S. 413, 512.

war die Vogtei in älterer Zeit im Besitz ganz verschiedener Grafen und Herren. Bei St. Andreas in Freising waren seit der Mitte des 12. Jahrhunderts die Grafen von Dachau Vögte.[27] Als Vögte des Klosters Neustift bei Freising werden 1237 Heinrich und Albert von Selkingen genannt.[28] Die Herren, später Grafen von Moosburg, waren seit dem 12. Jahrhundert Vögte des dortigen St. Castulus-[29] Stiftes. In Schlehdorf übten über einen Teil der Güter die Grafen von Eschenlohe die Vogtei aus.[30] Die Vogtei des Stiftes Isen erhielt bemerkenswerter Weise nach dem Aussterben der Grafen von Moosburg im Jahre 1283 der Freisinger Bischof für sich und seine Nachfolger „cum omnibus eiusdem advocatiae attinentiis". Dabei wurde bestimmt, daß dem bischöflichen Richter die Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der drei Fälle, die an den Tod gehen, zustehen sollte.[31] Angesichts dieser Tatsachen muß man der Feststellung Klebels,[32] daß Vogtei und Eigenklosterrecht im bajuwarischen Rechtsgebiet die weltliche und geistliche Stellung der Klöster anzeigen und meist nicht identisch sind, unbedingt zustimmen.

Man darf annehmen, daß im Rodungsgebiet, zu dem auch großenteils die Herrschaft Waldeck gehörte, die Waldecker weil sonst keine machtvolleren und einflußreicheren Persönlichkeiten vorhanden waren, den Blutbann erlangten.[33] Dafür spricht einmal die Art, wie sich im 15. und 16. Jahrhundert Vogtei und Gericht voneinander trennten und in verschiedene Hände gelangten,[34] zum andern ein Vergleich mit der Entwicklung in der Grafschaft Haag, wo die Verhältnisse ganz ähnlich lagen, da Waldeck und Haag die einzigen weltlichen Reichsherrschaften waren, die das geschlossene bayerische Territorium durchbrachen.[35]

27. Riezler I, 2², S. 554. M.B. 9, S. 406.
28. M.B. 9, S. 562, 579.
29. Riezler I, 2², S. 563.
30. M.B. 9, S. 26 (im Jahre 1271).
31. Quellen und Erörterungen zur bayr. u. deutschen Gesch., Bd. V, S. 377 ff.
32. Klebel, Eigenklosterrechte, S. 214.
33. Klebel, Herrschaftsverhältnisse, S. 60.
34. Vgl. die späteren Abschnitte des Kapitels.
35. Riezler III, S. 972—979.

II. Die Herren von Waldeck als Schlierseer Vögte im hohen Mittelalter.

Die Geschichte der Herren von Waldeck ist bereits öfter behandelt worden, sodaß sich nähere Ausführungen hierüber erübrigen.[36] Ursprung, Inhalt und Entwicklung ihrer Vogtei über Schliersee wurde bisher aber noch nicht näher untersucht. Gleichwohl besitzt diese Frage neben einer ortsgeschichtlichen auch eine allgemeingeschichtliche Bedeutung. Als Ursache der im 15. Jahrhundert anerkannten Reichsunmittelbarkeit der Herren von Waldeck darf nämlich neben der durch sie ausgeübten hohen Gerichtsbarkeit vor allem ihre Vogtei über Schliersee betrachtet werden. Die Entwicklung ist hier ganz anders als im übrigen altbayerischen Gebiet verlaufen, und man ahnt, welche Zersplitterung des Landes eingetreten wäre, wenn alle altbayerischen Grafen und Herren eine ähnliche Unabhängigkeit erlangt hätten. Die Politik der bayerischen Herzöge hat dies verhindert. Diese erbten oder übernahmen auf andere Weise im 12. und 13. Jahrhundert zahlreiche Grafschaften und Vogteien, deren bisherige Inhaber ausgestorben waren, und es baute sich auf den Trümmern des alten bayerischen Stammesstaates allmählich der ansehnliche wittelsbachische Territorialstaat auf.[37] So konnte ein Geschichtsschreiber nicht mit Unrecht von den reichsunmittelbaren Enklaven, die sich bis in die Zeit Herzog Albrechts V. (1550—1579) erhalten hatten, sagen: „die gingen auf stelzen und wurden auch bald zum größern haufen".[38] Wie den Herren von Waldeck die Schlierseer Vogtei zu einer Stütze ihrer Reichsunmittelbarkeit geworden ist, soll im folgenden gezeigt werden.

Bedauerlicherweise fehlen unmittelbare Zeugnisse, wann das Geschlecht die Vogtei von Schliersee übernahm. Der Schlierseer Vogt Hartmann, der um 1050 auftritt,[39] wird von Hundt bereits zu den Ahnen der Waldecker gezählt; ein schlüssiger Beweis dafür läßt sich aber nicht führen. Die älteste erhaltene Schlierseer Urkunde[40] bringt neben den bedeutungsvollen Nachrichten über die alte Schlierseer Geschichte auch die ersten Aufzeichnungen über Ver-

36. Hund-Gewold: Met. Salisburg. III, S. 323. Stammenbuch I, S. 348; II, S. 201. F. H. Graf Hundt: Das Edelgeschlecht d. Waldecker auf Pastberg, Holnstain, Miesbach und Hohenwaldeck bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts, Ob.A. 31; v. Obernberg: Geschichte der Herrschaft Waldeck. Hist. Abh. d. k. b. Ak. d. Wiss. in 8°, 1804; Riezler: Herrschaft Waldeck. Abh. d. k. b. Ak. d. Wiss., Hist. Kl. 1890; Riezler: Geschichte Baierns, Bd. III, S. 975—979.
37. Doeberl I, S. 259 f.
38. Zimmerische Chronik, in: Bibl. Lit. Ver., Bd. 93, S. 46.
39. Hundt, Ob.A. 31, S. 107; K.U.S. 1.
40. K.U.S. 1.

bindungen zwischen den Herren von Waldeck oder, wie sie sich nach ihrem damaligen Stammsitz nannten, „von Parsberg“ (bei Miesbach) und dem Stifte Schliersee. Vom ersten hier erwähnten Waldmann von Parsberg wird behauptet, er habe sich des Schliersee gehörigen Zehnten aus dem Dorf Kleinpienzenau gewaltsam und unberechtigterweise bemächtigt. Es ist nicht zu viel gesagt, wenn man Waldmann bereits als Schlierseer Vogt bezeichnet. Daneben standen die Parsberg-Waldecker in einem Abhängigkeitsverhältnis zu den Freisinger Bischöfen. So gehörten zu den Freisinger servientes ecclesie (= edlen Knechten) schon 1098—1104 Waldman et frater eius Einvuich de Pastperch.[41] Bereits zwischen 1153 und 1160[42] wird Waldmann de Pastberch ausdrücklich „minister quidam Frisingensis“ genannt; und um 1190[43] treten unter den „ministeriales Episcopi“ „Rudolfus de Waldecce et frater suus Otto“ auf. Da in der Grenzbeschreibung Bischof Meginwards von 1078 bis 1080[44] die Vogtei Pienzenau erscheint, die dem Gebiet der Herrschaft Waldeck mit Inbegriff des Chorstiftes Schliersee entsprach,[45] darf man schließen, daß die Parsberg-Waldecker als Ministerialen in jenem dem Bischof von Freising gehörigen Gebiet auch die Vogtei über Schliersee ausübten. Wie eng die Beziehungen der Waldecker zu den Freisinger Bischöfen waren, geht daraus hervor, daß um 1139 unter den hervorragendsten bischöflichen Ministerialen Waldmann von Parsberg als Truchseß und dessen Bruder Rudolf als Vitztum erscheinen.[46] Von deren Nachkommen tritt Eisenreich von Waldeck noch 1237 als Freisinger Erbkämmerer auf, und dessen Sohn Wernher bekleidete 1258—1272 das gleiche Amt.[47] Diese freisingische Erbkämmererstelle blieb dem Geschlecht bis zu seinem Aussterben im 15. Jahrhundert erhalten.

Wenn nun die Waldecker freisingische Erbkämmerer waren, so weist dies zwar auf ihre hervorragende Stellung unter den bischöflichen Ministerialen hin, besagt aber noch nichts über den Ursprung des Geschlechtes und dem Umfang der Schlierseer Vogtei.

Wahrscheinlich waren die Parsberg-Waldecker freier Herkunft. Dies kann man vergleichsweise folgern, da Bischof Nitger von Freising in einem Streit um die Nachkommen einer nobilis femina Guntpirc (zwischen 1047 und 1053) über die freisingischen Hofämter genaue Bestimmungen gab. Er setzte nämlich fest, daß die

41. B. 1503.
42. M.B. S. 403.
43. M.B. S. 546.
44. B. 1472.
45. Riezler: Herrschaft Waldeck, S. 481.
46. Hundt, Ob.A. 31, S. 109.
47. Hundt, Ob.A. 31, S. 131, eine Stammtafel der Waldecker ebendort, S. 140.

Nachkommen der Guntpirc der Freisinger Kirche „serviliter“ zu dienen hätten, aber „soluti esse ab omni servili anxietate nisi, ut dictum est, qui viri essent beneficiati aut clericali aut camerali aut pincernali aut dapiferali servicio ipso episcopo“.[48] Ein weiteres Zeichen für die ursprünglich freie Abkunft ist es, daß nach dem Schwabenspiegel, den man hier zum Vergleich heranziehen kann, der Satz galt (Art. 68c): „Gicht ein dienstmann, er hat aigen leut, des ist nicht, si sind seines herrn“.[49] Und Art. 69 bestimmte, daß nur die Inhaber der vier Erbämter und jene Ministerialen, die ursprünglich frei waren, Eigenleute besitzen durften. Genau dieselben Bestimmungen galten auch in Salzburg.[50] Da nun die Parsberg-Waldecker Inhaber eines Freisinger Erbamtes waren und zahlreiche Eigenleute besaßen — worüber später noch zu reden sein wird —, kann ihre freie Abkunft als gesichert gelten. Weitere unmittelbare Zeugnisse über die Tätigkeit des Geschlechtes als Schlierseer Vögte im 12. Jahrhundert sind nicht bekannt.

v. Oefele,[51] der eine frühe deutsche Übersetzung von Heinrich Teuffenbecks Schlierseer Chronik abdruckte, hat damit die Wiederherstellung einer im lateinischen Original nur lückenhaft erhaltenen, aber sehr wichtigen Stelle möglich gemacht. Die über Bischof Otto I. von Freising (1138—1158) und Schliersee überlieferte Nachricht lautet: Sciendum est eciam, quod eodem tempore Dominum de Waldeck vocavit et ipsum pro aduocato et defensore (im lateinischen Original[52] später radiert, nach der deutschen Übersetzung ist zu ergänzen: „in spiritualibus et secularibus“) negociis constituit anno domini 1141.“

Ein urkundlicher Beleg für diese Behauptung kann nicht beigebracht werden. Doch ist es sehr wohl möglich, daß Bischof Otto I. von Freising, der Erneuerer von Schäftlarn, Isen und Schlehdorf, den die Schlierseer Stiftstradition als den eigentlichen Neugründer von Schliersee betrachtete, auch die Vogteifragen neu geregelt hat.

In der folgenden Zeit schweigen unsere Quellen über die Schlierseer Vögte gänzlich, doch muß sich die Vogtei weiter vererbt haben; denn Eisenreich von Waldeck wirkte zwischen 1212 und 1216 als Schlierseer Vogt mit, als Abt Wirndo von Ebersberg eine Besitzung in Schweintal an Propst Tagino von Schliersee gegen ein Gut in Darching überließ.[53] Ähnlich war es 1263, wo Rudolf von Waldeck einen Besitz in Heimberg unter Vorbehalt der kleinsten Vogteiabgabe

48. B. 1458.
49. Schwabenspiegel ed. Laßberg 1840, S. 33, Zeile 2—4.
50. Klebel, Herrschaftsverhältnisse, S. 64.
51. Script. Rer. Boic. Tom. I, Fol. 381a; v. Obernberg, Schliers, S. 126.
52. K.L.S. 4.
53. Hundt, Ob.Arch. 31, S. 131.

(jährlich ein Vogthuhn)[54] an Schliersee schenkte. Nähere Bestimmungen über den Umfang der Vogtei sind nirgends festzustellen, was sich wohl daraus erklärt, daß die Waldecker in jener Zeit die Vogtei ausübten, ohne daß Streitigkeiten wegen der Vogtrechte entstanden. Der erwähnte Vogthuhnvorbehalt geschah jedoch nicht regelmäßig; denn bei einer wenige Jahre später (1268) erfolgten Schenkung Ottos von Waldeck ist keine Rede davon.[55]

Über den Zeitpunkt, zu dem die Schlierseer Vogtei erblich wurde, geben uns die Quellen keinen Aufschluß. Seit dem 12. Jahrhundert bis zu ihrem Aussterben am Ende des 15. Jahrhunderts waren die Waldecker Vögte des Stiftes. Niemals ist die Erblichkeit der Vogtei im Mannesstamme von Seiten Schliersees irgendwie angefochten worden. Der eigentliche Streitpunkt blieb vom 14. bis zum 15. Jahrhundert die Frage, was unter dem „gewöhnlichen Vogtrecht" zu verstehen sei; d. h. Schliersee wollte seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts nur bestimmte Abgaben (Vogthafer, Vogtwidder u. ä.) als „gewöhnlich Vogtrecht" anerkennen, während die Herren von Waldeck aus ihrer Vogtei sehr viel weitergehende Rechte ableiteten. Zu einer wirklichen Einigung ist es bis zum Ende des 15. Jahrhunderts nicht gekommen, vor allem da die Waldecker keine Urkunden, in denen der Umfang ihrer vogteilichen Rechte festgelegt war, vorlegen konnten und sich auf das alte Gewohnheitsrecht beriefen, während das Stift nur eine Urkunde Kaiser Ludwig des Bayern vorzuweisen vermochte,[56] worin dieser beurkundete, Propst und Kapitel hätten sich mit den Herren von Waldeck dahin geeinigt, daß der Waldecker nichts mit Schliersee zu schaffen habe als „um sein gewöhnlich Vogtrecht".

Für den auf gewisse Abgaben beschränkten Umfang der Vogtei, wie er von dem Stift gefordert und erstrebt wurde, konnte dies aber auch keinen urkundlichen Beweis beibringen, sodaß die ganze Angelegenheit weniger zu einer Rechts- als zu einer Machtfrage wurde.

Um die geschichtliche Entwicklung klarzustellen, muß zunächst näher auf die Vogteiverhältnisse vor Beginn des Streites eingegangen werden.

Die Vogtei im 13. Jahrhundert.

Im 13. Jahrhundert übten die Herren von Waldeck unangefochten ihre Vogtei über das Stift Schliersee aus. Bei einem der wenigen Güterverkäufe, die Schliersee infolge seiner wirtschaftlichen Notlage vornehmen mußte, wird hervorgehoben, daß Herr Arnold von Waldeck, Vogt von Schliersee, zugegen war und dem

54. K.U.S. 3.
55. K.U.S. 5.
56. K.U.S. 31a (Transsumpt in K.U.S. 140).

Käufer, an den eine Mühle als freies Eigen verkauft wurde, sein Vogtrecht auf diese Mühle überlassen habe.[57] Dieser Verzicht fällt gegenüber dem ausdrücklichen Vogthuhnvorbehalt von 1263[58] auf, erklärt sich aber wohl daraus, daß die Waldecker bei einer Schenkung an das Stift ihre Vogteirechte wenigstens grundsätzlich gewahrt wissen wollten, während bei dem Ausscheiden eines Gutes aus der Masse des Schlierseer Besitzes und dem Übergang in private Hände ihrerseits kein besonderes Interesse an der Aufrechterhaltung des Vogteiverhältnisses vorhanden war. Bei der neuerlichen Schenkung eines Hofes durch die Waldecker an Schliersee im Jahre 1295[59] dagegen verzichteten die Stifter ausdrücklich auf alle Vogtrechte außer auf zwei jährlich zu reichende Hühner. Das zeigt deutlich, daß den Waldeckern weniger an den Vogteiabgaben als an der Sicherung ihrer Vogtei über Schliersee selbst gelegen war.

Hiermit scheint die weitere Bestimmung dieser Schenkung, daß kein Eigenmann des Stiftes, sondern nur ein Freisasse auf dem Hof angesiedelt werden dürfe, zusammenzuhängen. Wie Klein[60] für das Gebiet des Erzbistums Salzburg festgestellt hat, sind dort unter Freisassen fremd-(grund-)herrliche Hintersassen zu verstehen, deren Abhängigkeit vom Erzbischof persönlich und nicht dinglich bedingt war; d. h. sie waren Eigenleute des Erzbischofs und Hintersassen anderer Grundherren. Diese Feststellungen Kleins werden, wenn auch nicht für ganz Bayern, so doch für das ziemlich nahe gelegene Waldeck-Schliersee ebenfalls Geltung zu beanspruchen haben. Wir dürfen also in unserem Fall unter Freisasse einen Waldecker Eigenmann verstehen, der mit dem Übergang des Gutes an Schliersee nur den Grund-, aber nicht den Leibherren wechselte. Fragt man sich, warum die Waldecker bei dieser Schenkung die genannte Bestimmung trafen, so findet man bei einem Vergleich mit den von Klein dargestellten Salzburger Verhältnissen Gründe, die viel tiefer in das Gefüge des mittelalterlichen Staates eingreifen, als der oberflächliche Betrachter zu ahnen vermag.

Die Grundherren mußten Wert darauf legen, ihre Güter mit eigenen Leuten zu besetzen. Die Kardinalfrage aber war, ob die Freisassen der (niederen) Gerichtsbarkeit ihres Leibherren oder ihres Grundherrn unterstanden.[61] Die spärlich fließenden Quellen geben darauf keine übereinstimmende Antwort, da starke örtliche Unterschiede vorlagen, besonders aber da der Begriff der Leib-

57. K.U.S. 12.
58. K.U.S. 3.
59. K.U.S. 14.
60. Die bäuerlichen Eigenleute. 1933, S. 113 f.
61. Klein, Die bäuerlichen Eigenleute, 1934, S. 15.

eigenschaft und somit auch das möglicherweise damit zusammenhängende Gerichtswesen im 14. Jahrhundert bereits einer raschen Zersetzung entgegenging.[62] So ist in unserem Fall die Wahrscheinlichkeit groß, daß die Waldecker zwar bereit waren, auf das Gut und seinen Ertrag zugunsten des Stiftes zu verzichten, nicht jedoch auf ihre sonstigen Hoheitsrechte. Ein klösterlicher Eigenmann auf diesem Gut wäre zum mindesten der (niederen) Gerichtsbarkeit der Waldecker entzogen worden und unter die Gerichtsbarkeit Schliersees gefallen.[63] Ein zweiter wesentlicher Grund dürfte darin zu sehen sein, daß entsprechend auch für Schliersee und Waldeck galt, was Klein über die Salzburger Verhältnisse sagt: „Die Leibsteuer im 14. Jahrhundert, zweifellos die wichtigste Leistung der erzbischöflich salzburgischen Eigenleute, hatte ihre Grundlage in dem Anrecht des Leibherrn auf das Vermögen seines Eigenmannes".[64]

Es wird noch zu prüfen sein, ob die Herbststeuer in Schliersee eine „Leibsteuer" gewesen ist, wie Klein[65] dies bei Salzburg für wahrscheinlich hält, oder ob nicht in Schliersee die Herbststeuer eine „Vogteisteuer" gewesen ist.

Jedenfalls wollten sich die Herren von Waldeck als Ausgleich für den erwähnten Vogteiverzicht ihren Einfluß durch Besetzung des Gutes mit einem zu ihnen in persönlichem Abhängigkeitsverhältnis stehenden Freisassen sichern.

Die Vogtei im 14. Jahrhundert.

Das 14. Jahrhundert bringt die Erstarrung der Vogtrechte, das Aufkommen der Steuern wie auch zahlreiche Steuerbefreiungen. Stellt man die Schlierseer Besitzungen, den Zeitpunkt ihres Überganges an das Stift und die im 15. Jahrhundert auf diesen Gütern lastenden Abgaben zusammen, so ergibt sich, daß auf allen bis zum Jahre 1263 erworbenen Gütern Vogteiabgaben und Herbststeuern lagen.[66] Von dieser Zeit an bis zum Jahre 1322 erworbene Güter sind teils vogteiabgaben- und herbststeuerpflichtig gewesen,[67] teils leisteten sie nur mehr Herbststeuern.[68] Bei den nach 1322 an Schliersee gelangten Gütern lassen sich allein noch Herbststeuern nachweisen. Diese Tatsachen muß man bei der Be-

62. Klein, S. 6.
63. Klein, S. 30, 32.
64. Klein, S. 15.
65. Klein, S. 47.
66. Vgl. K.U.S. 3; K.L.S. 95 (Heimberg).
67. K.U.S. 24 (Oberhof), K.U.S. 32 (Eberl), K.L.S. 11, K.L.S. 95.
68. K.U.S. 11 (Abwinkl), K.U.S. 19 (Standkirchen), R.B. 4, S. 330.

trachtung der Vogteiverhältnisse im 14. Jahrhundert berücksichtigen und soweit möglich erklären. Als die Waldecker einen Hof in Hausham an Schliersee verkauften,[69] verzichteten sie ausdrücklich zwei Jahre auf ihre Vogtrechte (es sind aber später nie mehr Vogteiabgaben nachweisbar)[70] und setzten fest, daß ein Gotteshausmann jährlich 60 Pfennig Steuer zu geben habe, ein Freisasse aber davon befreit sei. Der vorläufige Verzicht auf die Vogtrechte zeigt das Streben des Stiftes nach Zurückdrängung des Einflusses der Vögte, während in den Steuerbestimmungen das Bestreben der Waldecker zum Ausdruck kommt, Eigenleute, die in keinem persönlichen Abhängigkeitsverhältnis zu ihnen standen und durch den Übergang des Gutes an das Stift auch das unmittelbare dingliche Abhängigkeitsverhältnis von ihnen verloren, wenigstens durch diese Steuerverpflichtungen zu erfassen.

Die Entstehung der Steuer in Schliersee.

Es erhebt sich bei diesem erstmaligen Auftreten die Frage nach der Herkunft und ursprünglichen rechtlichen Grundlage der Steuer in Schliersee. Man erinnert sich, daß einige Jahre vorher der erste bayerische Freiheitsbrief, die ottonische Handfeste vom 15. 6. 1311, die landständische Steuer Niederbayerns regelte.[71] Für die Gewährung einer außerordentlichen Steuer hatte Herzog Otto III. von Niederbayern (1290—1312) den Ständen seines Landes, die die Steuer bewilligten, die niedere Gerichtsbarkeit gewährt. Diese war freilich nur für die weltlichen Grundherren etwas Neues, während es für die geistlichen Grundherren lediglich die Anerkennung eines bereits bestehenden Zustandes bedeutete. Doch wurde Niederbayern damit zugleich vorbildlich für Oberbayern wie für die Oberpfalz.[72]

Wenngleich in unserem Schlierseer Fall die Steuer nicht näher bezeichnet wird, so kann doch kein Zweifel bestehen, daß es sich hier um „Herbststeuer" handelte; denn alle Steuerabgaben an die Waldecker werden im 15. Jahrhundert[73] als Herbststeuer bezeichnet. Diese betrug für einen Hof durchschnittlich 60 Pfennige.

Wie Klein[74] gezeigt hat, ist es nun nicht notwendig, für alle ordentlichen Steuern die gleiche rechtliche Grundlage zu suchen; denn bei der „Leibsteuer" war es das Anrecht des Leibherrn auf das Vermögen des Eigenmannes, bei der „Vogtsteuer" dürfte besonders

69. K.U.S. 27 von 1317.
70. K.L.S. 95.
71. Quellen und Erörterungen zur bayr. u. deutsch. Gesch., Bd. VI S. 278 f. Riezler, III, S. 511. Doeberl I, S. 276.
72. Doeberl I, S. 276.
73. K.L.S. 95.
74. Klein, S. 77.

innerhalb der weltlichen Vogteien tatsächlich die Munt (im Sinne von Waas) den Rechtsgrund gebildet haben, bei der „Urbarsteuer" aber waren es die grundherrlichen Rechte selbst. Da die Steuer in unserem Schlierseer Fall nun weder Leibsteuer — gerade Freisassen werden davon befreit — noch Urbarsteuer — die Waldecker sind nach dem Übergang des Gutes an Schliersee hier nicht mehr die Grundherren — sein kann, muß diese Herbststeuer eine Vogtsteuer gewesen sein, und man muß annehmen, daß alle von Schlierseer Hintersassen an die Waldecker entrichteten Herbststeuern ursprünglich Vogteisteuern gewesen sind.

Das weitere Urkundenmaterial des 14. Jahrhunderts trägt viel zur Stützung dieser Ansicht bei. Schon fünf Jahre später kam es 1322 zum Abschluß verschiedener Verträge, die die Vogtei- und Steuerverhältnisse entscheidend beeinflussen sollten. Am 25. Juli 1322 schlossen die Brüder Friedrich und Ulrich von Waldeck mit Schliersee einen Vertrag zwecks Regelung der bestehenden Streitigkeiten. Dabei wurde bestimmt, daß die Schlierseer Klosterleute, soweit sie Vogtleute der Waldecker waren, in den nächsten fünf Jahren von allen Abgaben außer dem Vogthafer und den Vogtlämmern frei sein, im 6., 8. und 10. Jahr die Waldecker 40 Pfd. Münchener Pfennige, im 7. und 9. Jahre aber 50 Pfd. Münchener Pfennige von ihnen als Steuer („stivre") erheben sollten.[75] Dazu wurde festgesetzt, daß das Stift die Heiratsabgaben von den Hintersassen ohne den Einspruch der Waldecker zu erhalten habe. Schließlich sollte das Gericht vom Falltor zu Westenhofen bis zum Saudersbach unterhalb des Klosters Schliersee (d. h. das Gemeindegebiet von Schliersee-Westenhofen) dem Propst und dem Kapitel in den nächsten 15 Jahren — mit Ausnahme der drei Todsachen, die den Waldeckern zustehen, — überlassen, und nach Ablauf dieser Frist die alte Rechtslage wieder hergestellt werden.[76] Dies beweist, daß in Schliersee jene „stivre" eine Vogtsteuer gewesen ist. Vogthafer, Vogtwidder und Herbststeuer bildeten fortan die aus der Vogtei stammenden Einnahmen der Herren von Waldeck.[77]

---

75. In Beuerberg, wo die Verhältnisse ähnlich wie in Schliersee lagen, durften, wie vergleichsweise bemerkt sei, die Herren Torer von Eurasburg als erbliche Wahlvögte von den klösterlichen Oblaigütern jährlich ebenfalls nur zwei Hühner, von allen anderen Beuerberger Gütern je nach Größe eine halbe bis zwei Galven Hafer nehmen. Auf alle sonstigen Ansprüche (Vogtwidder, Steuer, u. a.) mußte hier jedesmal bei Übernahme der Vogtei ausdrücklich Verzicht geleistet werden. Riezler, III, S. 816 f.

76. K.U.S. 31.

77. Vgl. K.L.S. 95 (von 1486—1487).

Die Heiratsabgaben.

Auch die Frage der Heiratsabgaben scheint in Zusammenhang mit der Frage nach dem Umfang der Vogtrechte strittig geworden zu sein. Trotzdem 1322 diese Abgaben der Schlierseer Eigenleuten dem Stift vorbehaltlos zugesprochen wurden, haben sie die Herren von Waldeck zusammen mit anderen Leistungen für sich beansprucht; denn in dem Salbuch Schliersees aus der Mitte des 15. Jahrhunderts[78] heißt es: „Die Kirche Schliers hat ein groß Mannschaft eigner Leut, der sich die von Waldegk als die Vögt mit aller Nutzung eintzogen haben, aus Ablassigkeit darum wir mit den von Waldegk in Recht sten, dieselben in ze haben und ze messen, als die Totenfall, Neustift, Ehrung, Heiratpueß und Raundt und Vendt,[79] davon wie die kommen, die teilen ein Propst und ein Capitel gleich mit einander und hat jedweder Teil halben Teil."

Im 14. Jahrhundert scheint Schliersee die Heiratsabgaben ungeschmälert erhalten zu haben; denn sie werden sonst nirgends mehr als Streitobjekt erwähnt.

Die Gerichtsverhältnisse.

Wie die Gerichtsverhältnisse vor 1322 lagen, wissen wir nicht. Aus dem Vertrag von 1322 (vgl. Anm. 76) geht jedenfalls hervor, daß die Blutgerichtsbarkeit in der Schlierseer Gegend bereits damals den Waldeckern unbestritten zustand. Es ist anzunehmen, daß zuvor auch die niedere Gerichtsbarkeit in Schliersee und Westenhofen vom Waldecker Richter ausgeübt oder mindestens beansprucht wurde.

Das „gewöhnlich Vogtrecht".

Bereits eine Woche nach der urkundlichen Festlegung der oben erwähnten Bestimmungen beurkundete Kaiser Ludwig der Bayer, der schon vor dem Ausbruch seines Streites mit dem Papst die Geistlichkeit mit Vorsicht und Gunst behandelte,[80] am 3. August 1322 in München,[81] der Propst und das Kapitel zu Schliersee hätten sich mit den Herren von Waldeck dahin geeinigt, daß der Waldecker nichts mit Schliersee zu schaffen habe als „um sein gewöhnlich Vogtrecht". Dies deutet darauf hin, daß die Vertragsbestimmun-

78. K.L.S. 6 II, Fol. 25 f.
79. Nach Schmeller I, 723, ist Fand der Ertrag an Bodenerzeugnissen im Gegensatz zur Rente, d. h. den Gelderträgnissen.
80. Riezler II, S. 416 f.
81. Kaiser Ludwig-Selekt Nr. 219.

gen den Umfang der Waldecker Vogtrechte — wenigstens nach Ansicht des Stiftes — eindeutig geregelt hatten. Allerdings genügten sie später nicht mehr, und die Frage nach dem Umfang des „gewöhnlichen Vogtrechtes" wurde der Kernpunkt aller Streitigkeiten zwischen Schliersee und den Waldeckern.

Die Vertragsbestätigung Ludwig des Bayern für Schliersee-Waldeck gehörte zu den Maßnahmen, die zu seinem Münchener Privileg vom 19. Dezember des gleichen Jahres (1322) führten. Hier bestätigte er[82] dem Klerus seiner Lande alle von Kaisern und Päpsten erlangten Freiheiten, verzichtete nach dem Vorbild der ottonischen Handfeste auf das Spolienrecht[83] und bestimmte, daß kein Vogt von den Gütern der Geistlichkeit mehr nehmen dürfe, als das alte Vogtrecht und „sol über das weder mit stewer noch mit dehainem andern dienst mer an si vodern noch von in nemen". Ebenfalls sehr wichtig war das große landesherrliche Schirmprivileg (Trienter Urkunde von 1329), worin den Vögten auch nur das „alt vogtrecht" zugestanden wurde.[84] Am weitesten endlich ging der am 15. März 1333 erteilte Gnadenbrief des Kaisers für die Äbte und Prälaten seiner bayerischen Lande, worin er sie von allen Steuern, Diensten und Gespannleistungen, soweit sie dies nicht alles freiwillig leisten würden, befreite, und worin er ihnen insgemein die niedere Gerichtsbarkeit bestätigte, welche wohl alle durch Einzelverleihungen bereits erhalten hatten.[85] Die Ausdrücke „gewöhnlich Vogtrecht" — gewöhnlich hier im Sinne von hergebracht — und „alt Vogtrecht" der Urkunden Ludwig des Bayern von 1322 und 1329 sind in ihrer Bedeutung als gleichwertig zu betrachten.

Seit 1323 hörten die alten Vogteiabgaben auf, lebendig zu sein, nachdem sie, wie erwähnt, schon seit etwa 1263 teilweise nicht mehr neu erhoben wurden. Alle seit 1323 an Schliersee gekommenen Güter hatten weder Vogteihafer noch Vogteiwidder, sondern nur mehr Herbststeuer zu entrichten.[86] Diese kann deshalb nicht in Widerspruch zu dem Vertrag und den Ludwigsprivilegien von 1322 gestanden sein. Es spricht viel dafür, daß gemäß der ersten Bestimmung des Schliersee-Waldecker Vertrages seit dieser Zeit (1322) von jenen Klosterleuten, die bis dahin bereits Vogtleute der Waldecker waren, fortlaufend Vogthafer, Vogtwidder und Herbststeuern

82. Riezler, II, S. 416; Kaiser Ludwig-Selekt Nr. 234; Quellen und Erörterungen VI, S. 277.
83. Das heißt das Anrecht auf die bewegliche Hinterlassenschaft der Geistlichen; Sägmüller II, S. 467.
84. Kaiser Ludwig-Selekt Nr. 386; M.B. 7, S. 162.
85. Riezler, II, S. 417.
86. K.L.S. 95.

gefordert wurden, während die Güter, die erst nach diesem Vertrag, sei es durch Schenkung, sei es durch Kauf, an Schliersee kamen, nur mehr zur Herbststeuer herangezogen wurden. Wahrscheinlich hing das damit zusammen, daß die alten Vogteiabgaben (Vogthafer und Vogtwidder) aus einer persönlichen zu einer dinglichen Abgabe geworden waren, während bei der später entstandenen Herbststeuer die persönliche Seite der Vogtei lebendig blieb.

So erklärt sich, warum bei den verhältnismäßig zahlreichen Güterschenkungen der Waldecker an Schliersee im 14. Jahrhundert[87] überall ausdrücklich die Befreiung von allen Steuern bestimmt und hervorgehoben wurde. Die Güter sollten frei sein von jeder Abgabe, die die Waldecker überhaupt erheben konnten.

Die Wirkungen des Vogteivertrages von 1322.

Auf die Erfüllung des Vertrages von 1322 wurde sorgfältig geachtet. Das beweist eine Urkunde vom 2. März 1324,[88] worin Friedrich, Ulrich und Wernhard von Waldeck auf die Hälfte der nächsten Steuer, die ihnen laut Vertrag von 1322 zustand, Verzicht leisteten, weil die Schlierseer dem Papst empfohlen hatten, Friedrich von Waldeck vom Bann zu lösen. Einige Jahre später (1329)[89] verzichteten die Waldecker auf alle Rechte am Tannberg, dessen Nutzung dem Stift 1323 nur auf 10 Jahre zugestanden worden war, und erhoben dafür von ihren Vogtleuten 70 Pfund Pfennig Steuer mehr, als im gleichen Vertrag ausgemacht war.

Erst 1366 hören wir wieder von Vogteifragen. Am 18. August dieses Jahres nahmen die Herzöge Stephan II. mit der Hafte (1363—1375), Stephan III. der Kneissel, Friedrich und Johann II., den Propst und das Kapitel von Schliersee in ihren besonderen Schutz und erklärten, daß der Waldecker gegenüber Schliersee nur „sein gewöhnlich Vogtrecht“ besitze.[90] Diese Urkunde sowie die Ludwig des Bayern von 1322 bildeten fortan die Grundlage aller Verteidigungen des Stiftes gegen — nach seiner Meinung — unberechtigte Ansprüche der Herren von Waldeck.

In zahlreichen Schlierseer Urkunden des 14. Jahrhunderts ist so etwa von Georg von Waldeck als „Vogt des Schlierseer Gotteshauses“[91] oder einfach als „unser Vogt“,[92] ja sogar als „unser Herr

87. K.U.S. 55 (1366); K.U.S. 71 (1380); K.U.S. 82 (1387); K.U.S. 84 (1390).
88. K.U.S. 33.
89. K.U.S. 39.
90. K.U.S. 56.
91. K.U.S. 81 (1385).
92. K.U.S. 71 (1380); K.U.S. 84; K.U.S. 85 (1390).

und Vogt“[93] die Rede. Erst im 15. Jahrhundert verschwindet diese Bezeichnung aus den Urkunden, ohne daß an der Vogtei selbst gerüttelt worden wäre. Dieses Jahrhundert brachte den Waldeckern auch die Anerkennung ihrer Hoheitsrechte von Seiten der bayerischen Herzöge. Im Jahre 1408 bestätigten nämlich Herzog Ernst (1397—1438) und Herzog Wilhelm III. (1397—1435) in Bayern dem Wernhard und Georg von Waldeck ihre Herrschaft und das Gericht Wallenburg sowie die Schlierseer Vogtei.[94]

Einige Jahre später (am 22. März 1416) kam es zu einem Schiedsspruch[95] in einem Streit zwischen Georg von Waldeck und einem gewissen Chunrad Peck, dem der Waldecker 100 fl. abgenommen hatte. Dieser erklärte dabei, er habe es in seiner Eigenschaft als Schlierseer Vogt getan, dem Peck, der sich heimlich freimachen wollte, zugehöre. Peck suchte dagegen nachzuweisen, daß der Waldecker keinen Rechtsanspruch auf diese 100 fl. habe. So wurde von Seiten des Gerichts bestimmt, der Waldecker solle die widerrechtlich genommenen 100 fl. zurückstellen, außer wenn das Stift nachzuweisen vermöge, daß Peck des Stiftes Eigenmann sei. Dieser Entscheid ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil er zeigt, daß damals noch die Waldecker ihre Vogteitätigkeit als weit über die bloße Entgegennahme der Vogteiabgaben hinausgehend betrachteten und dementsprechend handelten. Soweit ihre Maßnahmen auch im Interesse des Stiftes gelegen waren, machte sich von dessen Seite kein Widerspruch bemerkbar.

Auf weiter bestehende Spannungen deutet aber der Umstand hin, daß in einem 1418 geschlossenen Vertrag über die Schlichtung der Streitigkeiten innerhalb des Kapitels bestimmt wurde, kein Angehöriger des Stiftes dürfe gegen das Kapitel dem Vogt in irgendwelchen Angelegenheiten anhangen.[96]

Die Frage, welche Abgaben den Waldeckern auf Grund ihrer Vogtei zustanden, bildete eine dauernde Quelle des Streites. Nicht die Päpste, sondern die großen Kirchenversammlungen von Konstanz und Basel gaben in dieser Zeit den ersten Anstoß zur kirchlichen Reformbewegung. So stellte das Konzil von Basel 1434[97] den Kardinal Petrus von Schauenburg,[98] Bischof von Augsburg (1424—

93. K.U.S. 88 (1395); dieses Zeugnis ist der erste eindeutige Beweis für die entstehende Waldecker Landeshoheit.
94. G.U.H. Fasz. 5 vom 28. Okt. 1408.
95. G.U.H. Fasz. 5.
96. K.U.S. 105 (1418).
97. K.U.S. 115 (1434 Mai 27. Basel).
98. Gams, S. 258.

1469), Johannes III. Ebser,[99] Bischof von Chiemsee (1429—1438) und Caspar Ayndorffer, Abt von Tegernsee (1426—1461),[100] der auf Grund seiner verdienstlichen Tätigkeit in Tegernsee den Beinamen restaurator monasterii erhielt, als Schirmherren für das Stift auf, da sich dieses beschwert hatte, daß verschiedene weltliche Machthaber Abgaben („tallias") und Tribute („gabellas")[101] erpreßt hätten und zu erpressen suchten, sowie Güter in ihren Besitz zu bringen strebten. Obgleich kein Name genannt wird, können diese Maßnahmen nur auf die Waldecker bezogen werden, die mit dem Stift über die Steuererhebung in Streit geraten waren.

Zu einer wirklichen Lösung aller strittigen Fragen sollte es aber nicht kommen, obwohl sich im Lauf der Zeit auch die Herzöge von Bayern und die Bischöfe von Freising der Sache annahmen. So veranlaßte Herzog Albrecht III. der Fromme (1438—1460) im Jahre 1440 die Abhaltung eines Schiedstages zur Regelung der Streitfragen zwischen Schliersee und Waldeck, und in den folgenden Jahren bemühte sich (1445) der Bischof von Freising[102] um eine Schlichtung. Erfolg war beiden Versuchen nicht beschieden. Auch eine Klage Schliersees beim geistlichen Gericht in Rom gegen die Waldecker (wegen bestimmter liegender und fahrender Habe, die den Wert von 100 Dukaten überschritt), bewirkte zwar die Vorladung der letzteren am 9. Januar 1450,[103] führte aber anscheinend zu keinem befriedigenden Ergebnis.

99. Gams, S. 267.
100. Lindner, S. 166; Vgl. Riezler, III, S. 828 f.
101. Der Name tallia (taille) taucht in Frankreich zuerst auf 1190. Dabei war die grundherrliche taille, obgleich eine ordentliche regelmäßige Steuer, verschwindend gering gegenüber einer neuen außerordentlichen königlichen taille. gabella (la gabelle du sel) war eine Salzsteuer, die im 14. Jahrhundert an die französischen König kam. Vgl. R. Holtzmann, Französ. Verfassungsgeschichte. München-Berlin 1910, S. 263, 267. Wahrscheinlich hat ein französischer Schreiber die vorliegende Schlierseer Urkunde verfaßt.
102. Heinrich II. von Schlick (1443—1448); Gams, S. 276..
103. K.U.S. 129.

III. Der große Streit zwischen Schliersee und den Waldeckern wegen der Vogtei und des Gerichts in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts.

So erhob das Kapitel am Hofgericht in München Klage gegen die Herren von Waldeck wegen der Stift, der Eigenleute und der Heiratsabgaben.[104] Darauf bestimmte Herzog Albrecht III. im Herbst 1451 neuerdings einen Schiedstag zur Beilegung des Streits in Pfaffenhofen[105] und ernannte als Obmann den herzoglichen Kammermeister Konrad von Egloffstein. Doch scheint dieser die heikle Angelegenheit nur mit geringem Eifer betrieben zu haben. Bei dem auf den 12. März 1452[106] festgesetzten Schiedstag klagten die Schlierseer nur wegen der Vogtei, der Freistift und der Steuer, worauf die Angelegenheit sechs Wochen und drei Tage vertagt wurde.

Bei dem zweiten Schiedstag wurde wegen der strittigen Vogtei- und Gerichtsfragen ein neuer Termin festgelegt, bis zu dem die Waldecker Beweismittel für ihre Rechtsansprüche vorlegen sollten.[107] Damals wurden auch die Beschwerden der Schlierseer und die Erwiderung der Waldecker zum ersten Mal schriftlich genau festgelegt. Die Klagen des Stiftes gegen die Herren von Waldeck waren:

1. Die Waldecker „irren" sie an ihren Leuten, sodaß sie ihre freie Baustift nicht haben können.[108]
2. Wenn die Schlierseer einen Mair[109] von ihren Gütern stiften und entsetzen, so heißen ihn die Waldecker stillsitzen und lassen den neu aufgestellten Mair nicht aufziehen.
3. Die Waldecker erlauben den Schlierseer Eigenleuten, ohne Zustimmung des Stiftes zu fremden Herrschaften zu heiraten.
4. Die Bußen wegen nicht genehmigter Heiraten ziehen die Waldecker für sich ein, obwohl dies Schliersee zusteht.
5. Die Waldecker nehmen jährlich Leibzins von den Schlierseer Eigenleuten, ebenso nehmen sie von Schliersee den Totenfall.
6. Die Waldecker nehmen den „armen Leuten"[110] jährlich eine Steuer ab und heißen sie die Herbststeuer.

---

104. K.L.S. 106/1.
105. K.U.S. 132a in 133 und 134.
106. K.U.S. 141.
107. K.U.S. 141.
108. D. h. das Stift wird daran gehindert, sich die Leute, denen es seine Güter zu Leihe geben will, frei auszuwählen.
109. Hintersasse, der einen ganzen Hof bewirtschaftete.
110. D. h. den Hintersassen.

7. Die Waldecker haben 1447 von allen Schlierseer Hintersassen und Eigenleuten „eine merkliche gemeine stewr“ erhoben.
8. Sie verlangen von den Schlierseer Eigenleuten und Hintersassen mancherlei Scharwerk.

Die Vertreter Schliersees forderten dagegen, es solle den Herren von Waldeck nur ihr gewöhnliches Vogtrecht, also Vogtwidder und Vogthafer, zuerkannt werden. Wegen des Gerichtes erklärten sie, daß die Waldecker einen Richter hätten, der über die Leute und Güter des Stiftes richte „um alle Handel in dem Dorf zu Slirse und wo sie sitzen in dem Gericht Wallenburg“. Der Papst aber hätte allen Geistlichen gemäß dem geistlichen Recht zugestanden, daß niemand über ihre Leute und Güter zu richten habe als sie selbst, ausgenommen jene Händel, die den Tod nach sich ziehen. Die Herren von Waldeck ließen auf diese Klage erwidern, sie seien in Bezug auf Vogtei, Freistift und Steuer nie anders verfahren als ihre Vorfahren. Ebenso hätten sie und ihre Vorfahren das Gericht Wallenburg, in dem Schliersee liege, seit undenklichen Zeiten innegehabt. Das Stift dagegen hätte nie einen Richter besessen.[111] Dazu habe Georg von Waldeck das Gericht, das vom Reich zu Lehen gehe, vom Kaiser als Lehen empfangen.[112] Dagegen erwiderten die Vertreter von Schliersee, ihnen sei nicht bekannt, daß die Waldecker ihres Gotteshauses Vögte seien,[113] ausgenommen, daß sie das gewöhnliche Vogtrecht von etlichen ihrer Güter besäßen. Vor allem hätten früher auch die Waldecker die Eigenleute mit Schliersee geteilt. Wegen des Gerichtes erklärten dieselben, daß sie das Wallenburger Gericht an ihrem Gericht im Dorf Schliersee nicht bekümmere. Dazu hätten Kaiser Ludwig der Bayer und die Herzöge von Bayern bestätigt, daß die Gotteshäuser nur die Todsachen bei ihren Leuten nicht zu richten hätten, worauf das Stift auch Verzicht leiste.[114]

Die Beziehungen zwischen der Vogtei und den Abgaben der Schlierseer Eigenleute.

Es ist nicht verwunderlich, daß Schliersee gegen die Herren von Waldeck Klage erhob; denn abgesehen von der Herbststeuer (die von den Waldeckern als Teil der Vogtei betrachtet und von Schlier-

111. Die Unrichtigkeit dieser Behauptung zeigen unsere Urkunden.
112. Über den Zeitpunkt dieser Verleihung, der vor dem 26. Juli 1453 (als Ausstellungstag von K.U.S. 141) liegen müßte, läßt sich nichts feststellen. Riezlers Behauptung (Waldeck, S. 497 ff.), erst vom 8. Juni 1476 stamme das älteste Zeugnis über Waldeck als Reichslehen, muß daher als unzutreffend bezeichnet werden.
113. Dies steht mit den urkundlichen Tatsachen ebenfalls in Widerspruch.
114. K.U.S. 141.

see, da sie erst später entstanden war, nicht als zur Vogtei gehörig anerkannt wurde) standen Stift, Heiratsbußen, Leibzins und Totenfall allgemein dem Grund- bezw. Leibherrn zu. Da aber nur von Schlierseer Hintersassen die Rede ist, fragt man sich, wie die Waldecker dazu kamen, diese Abgaben in Anspruch zu nehmen. Sie konnten als Beweis nur den seit Generationen währenden Brauch anführen. Schliersee selbst erklärte,[115] die Waldecker hätten auf die Abgaben der Schlierseer Eigenleute als Vögte des Stiftes Anspruch erhoben. Man erinnert sich, daß die Waldecker bei Schenkungen an das Stift darauf sahen, daß kein stiftischer Eigenmann die Güter bebaute. In dem Vogtei- und Herbststeuerverzeichnis von 1486—87[116] befindet sich auch eine Aufstellung der Leibzinspflichtigen.[117] Stellt man nun die auf den Gütern lagernden Abgaben zusammen, so ergibt sich, daß diese Waldecker Leibzinspflichtigen oder, was dasselbe ist, Waldecker Eigenleute, die auf tigen oder, was dasselbe ist, Waldecker Eigenleute, die auf Schlierseer Gütern saßen („Freisassen"), nur innerhalb bestimmter Gegenden auftreten. So befanden sich damals (1486/87) Waldecker Leibzinser mit einer Ausnahme[118] auf allen alten Schlierseer Gütern im Gericht Wallenburg; dagegen waren auf den Schlierseer Gütern im Gericht Aibling, also auf herzoglichem Gebiet, mit zwei Ausnahmen[119] keine Waldecker Leibzinser ansässig. Das beweist, daß es den Herren von Waldeck nicht gelang, ihren Einfluß auf Schliersee über ihr Herrschaftsgebiet hinaus geltend zu machen.

Diese Feststellung kann zur Erklärung der so lange strittigen Eigenleutefrage beitragen. Die Vogtei über die Schlierseer Güter und die Besetzung dieser Güter, soweit sie in ihrer Herrschaft lagen, mit ihren Eigenleuten gab den Waldeckern die Möglichkeit zur Ausübung aller Herrschaftsrechte innerhalb ihres Gebietes. Soweit dem die Schlierseer Eigenleute auf Gütern des Stiftes innerhalb ihrer Herrschaft entgegenstanden, waren sie ständig bestrebt, diese durch ihre Eigenleute zu ersetzen. Darauf zielen wohl alle die Klagen des Stiftes über die Waldecker wegen der Stift, Heiratsbußen und Totenfälle hin. Möglich ist, daß die Herren von Waldeck die Grund- und Leibherrlichkeit der in ihrer Herrschaft sitzenden Bauern gar nicht mehr berücksichtigten, da ein tatsächlicher äußerer Unterschied zwischen den verschiedenen Hintersassen nicht vorhanden

115. K.L.S. 6/II, Fol. 25.
116. K.L.S. 95.
117. Dieser Leibzins betrug in Schliersee je Jahr und Kopf gewöhnlich 2, manchmal 1 oder 4 Pfennige.
118. Haidmühl.
119. Der Hof Ponleiten, hart an der Grenze der Gerichte Aibling und Wallenburg gelegen, und das Lehen Giglberg.

war, sondern diese Abgaben allgemein innerhalb ihrer Herrschaft erhoben, wobei der Hauptgeschädigte naturgemäß das Stift Schliersee war. Der Kern des Streites war somit eine Machtfrage, wodurch sich auch am einleuchtendsten seine lange Dauer und der endliche Ausgang erklärt. Auf urkundliche Belege lassen sich die weitgehenden Forderungen der Herren von Waldeck ebenso wenig stützen wie die gegenteiligen des Stiftes, das die ganze Vogtei (wenigstens in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts) auf geringe Naturalabgaben beschränken wollte.

Vergleich mit der Vogtei der Herren Torer von Eurasburg über Beuerberg.

Ähnliche Streitfragen wie in Schliersee gab es, allerdings ziemlich selten, auch bei anderen Stiften. So waren in Beuerberg die Herren Torer von Eurasburg Vögte, und das Stift hatte, wenigstens theoretisch, das Recht der freien Vogtwahl, wenn auch praktisch immer der älteste Erbberechtigte die Vogtei übernahm. Doch kam es hier bei jeder neuen Vogtwahl immerhin wieder zu Vogteiverträgen. Bereits in dem ältesten erhaltenen Vogteivertrag von 1367[120] verlangte das Stift gleich als erstes, daß der Vogt keine Steuer, kein Vogtrecht, auch Vogtmut (= Vogtgetreide) und Vogtfrischling (= Vogtschwein) genannt, und keinen Fall (= Totenfall) erheben dürfe.

Dazu sollte der Vogt keinerlei Einfluß auf die Besetzung der zu Beuerberg gehörigen Güter ausüben. Auch sollte er dafür sorgen, daß Eigenleute des Stiftes, die sich durch Heirat dessen Botmäßigkeit entziehen wollten, gestraft würden. Ein Vergleich zeigt klar, wieviel ungünstiger die Verhältnisse in Schliersee, wo keine Möglichkeit zu sich immer wieder erneuernden Vogteiverträgen bestand, gelegen waren.

Der weitere Verlauf des Streites zwischen Schliersee und den Herren von Waldeck.

Infolge der verwickelten Lage der Schlierseer Verhältnisse wurde auch bis zu dem am zweiten Schiedstag 1452 bestimmten Termin keine Klärung der strittigen Fragen herbeigeführt. Kaiser Friedrich III. selbst mußte den zum Obmann ernannten Konrad von Egloffstein am 16. Dezember 1452 zur Abhaltung des Schiedstages ermahnen.[121] Doch kam es am 26. Juli 1453[122] nur zur Feststellung

120. Vgl. auch M.B. 6, S. 407, 412, 429 ff.
121. K.U.S. 138a (auf K.U.S. 133).
122. K.U.S. 141.

der gegenseitigen Klagen und Verteidigungen. So folgten 1453 und 1454 erneute Terminsbestimmungen. Am 30. Januar 1454[123] dagegen wurde ein anberaumter Schiedstag auf Veranlassung des Kaisers wieder verschoben.[124] Damals beauftragte der Kaiser nämlich Konrad von Egloffstein zu dieser Vertagung, da die Waldecker den Kaiser gebeten hätten, wegen des Gerichtes, das vom Reich zu Lehen gehe, und das durch die Waldecker vom Reich als Lehen empfangen sei, „der warheit ze hilff kuntschafft ze geben".

Der Blutbann und die Vogtei der Herren von Waldeck.

Bereits im Vogteivertrag von 1322 erscheinen die Herren von Waldeck als Inhaber des Blutbannes[125] in ihrer Herrschaft. Entsprechend den oben erwähnten Feststellungen Klebels[126] ist anzunehmen, daß die Waldecker die hohe Gerichtsbarkeit nicht als Folge der Vogtei über Schliersee ausübten, sondern dadurch, daß sie ursprünglich die einzigen Herren in diesem erst allmählich gerodeten und besiedelten Gebiet waren und in der älteren Zeit (11.—13. Jahrhundert) die Bayernherzöge zunächst nicht als Mitbewerber auftraten. Später war das Gericht der Waldecker gewohnheitsrechtlich so gefestigt, daß es auch die Herzöge von Bayern nicht mehr beseitigen konnten. Erst im 15. Jahrhundert trat im Zusammenhang mit den Vogteistreitigkeiten die Frage nach dem Ursprung der Waldecker Gerichtsbarkeit in Erscheinung. Da das Gericht damals längst als Regal galt, wurde es auch bei den Herren von Waldeck als Reichslehen angesehen. Man war sich im 15. Jahrhundert nicht mehr bewußt, daß es auch ein Blutgericht ohne Königsbann gab.[127] Der Kaiser hatte zudem ein Interesse daran, die Macht der Wittelsbacher nicht zu stärken, sodaß ihm eine Durchbrechung der Geschlossenheit des bayerischen Territoriums nicht unwillkommen sein mußte.

Der Fortgang des Prozesses.

Der herzogliche Kammermeister, der es weder mit dem Kaiser noch mit dem Herzog verderben wollte, kümmerte sich anscheinend gar nicht mehr um die ganze Angelegenheit; denn am 5. Februar 1454 erhob Schliersee Protest, da Konrad von Egloffstein im Prozeß

123. K.U.S. 141a (Transsumpt in K.U.S. 144).
124. K.U.S. 142a (Transsumpt in K.U.S. 144)..
125. K.U.S. 31.
126. Herrschaftsverhältnisse, S. 60.
127. Hirsch, Hohe Gerichtsbarkeit, S. 174.

nicht einschreiten wolle und sich davon zurückgezogen habe.[128] Die Folge davon war ein unmittelbares Eingreifen des Herzogs (Albrecht III.), der am 13. Februar 1454 den Waldeckern mitteilte, er habe, da sie in den Streitigkeiten mit dem Stift Schliersee einer gütlichen und rechtlichen Einigung immer wieder Hindernisse in den Weg gelegt hätten, das Gotteshaus zu Schliersee unter seinen besonderen Schutz und Schirm gestellt, auch die gewöhnliche Vogtei und das Vogtrecht des Gotteshauses und seiner Leute mit Zustimmung des Stiftes an sich genommen.[129]

Die Waldecker haben diese Übergabe nicht anerkannt, wahrscheinlich weil sie dem Stift nicht das Recht zuerkannten, ihre Erbvogtei einem anderen Herrn zu übertragen. So beschwerte sich Schliersee schon bald darüber, daß die Herren von Waldeck trotz der Übernahme der Vogtei durch den Herzog das Stift immer mehr bedrückten.[130] Vor allem klagte Schliersee, daß die Waldecker die Totenfälle von den Schlierseer Eigenleuten in stärkerem Maße als früher einzögen. Sonst hören wir aber nichts mehr von der Vogtei des Bayernherzogs, der anscheinend seinen Anspruch auf die Schlierseer Vogtei damals nicht aufrecht erhielt. So kam es noch vor 1456 wiederum zu Beschwerden des Stiftes gegen Georg von Waldeck.[131]

Schliersee klagte, er erhöhe die vogteilichen Getreideabgaben und die Geldleistungen (als Ersatz für die Vogtlämmer), erhebe Herbststeuern von den armen Leuten des Stiftes und verlange außerordentlich viel Scharwerk von diesen; dazu beschwerte es sich, daß die Waldecker seine freie Baustift (vergl. Anm. 108) unter der Begründung „es sey ein Neurung und unerhorte Sach' und wellen das nicht gestatten in irer Herrschaft", hinderten. Auch erlaubten die Herren von Waldeck den Leuten des Stiftes aus Schliersee wegzuheiraten. Ebenso nähmen sie von den stiftischen Eigenleuten Leibzins, wodurch diese „entfront" würden.[132] Schließlich erhob das Stift Anspruch auf das Gericht zwischen dem Urtlbach und dem Schläderbach. Doch ruhte der Streit längere Zeit, ohne daß es zu einer Entscheidung kam. Schliersee erkannte die Waldecker selbst wieder als Vögte an. So wurde durch Georg und Wilhelm von Waldeck 1463 in einem Streit des Stiftes mit einigen Hintersassen ausdrücklich festgestellt, daß beide Parteien bei den Waldeckern „als bei iren Vögten" die endgültige Entscheidung gesucht hätten.[133]

---

128. K.U.S. 143.
129. K.U.S. 145a auf K.U.S. 134.
130. K.L.S. 106/1; K.U.S. 117.
131. K.L.S. 121.
132. D. h. sie hören auf, dem Stift zu gehören.
133. K.U.S. 165.

Die Schiedssprüche von 1475 und 1477.

Einige Jahre später kam es am 21. August 1475 wiederum zu einem — freilich noch nicht dem letzten — Schiedsspruch.[134] Damals wurde festgesetzt, daß über die Hintersassen des Stiftes die Richter der Herren von Waldeck „nicht anders zu richten haben, denn nach Erkenntnis des Stiftes Schliers". Das Malefiz (= Blutgerichtsbarkeit) wurde von dieser Bestimmung ausdrücklich ausgenommen, d. h. hierauf hatte Schliersee wie schon bisher keinerlei Einfluß. Dazu sollten diese Schlierseer Hintersassen für immer von Steuer und Scharwerk befreit sein. Eigenleute, die zur Zeit des Schiedsspruches auf Gütern des Stiftes ansässig waren, sollten diesem verbleiben, gleichgültig ob es Schlierseer oder Waldecker Eigenleute waren. Entsprechend sollte es auf den Gütern der Waldecker gehalten werden. Leibzins, Totenfall und Heiratsbußen sollten die Herren von Waldeck bezw. das Stift von ihren Eigenleuten erheben können, ohne daß die andere Seite dagegen Einspruch zu erheben hatte. Die freie Baustift[135] sollte Schliersee ungehindert ausüben, „dabei so mag der Waldecker Richter von Scherms (= Schirm) wegen sein". Vogthafer, Vogtlämmer und Herbststeuern sollten den Waldeckern in althergebrachter Weise zustehen, ohne daß jedoch die Höhe der Abgaben vermehrt werden durfte. Dagegen sollten die Waldecker eine „gemeine Steuer" nur mit Zustimmung des Stiftes erheben. Die von den Waldeckern nach Schliersee für bestimmte Messen gestifteten und ausdrücklich von allen Steuern befreiten Güter wurden auch von dieser Steuer ausgenommen. Von den zwei Tafernen in Schliersee wurde eine dem Stift und eine den Waldeckern zugesprochen. Auch wurde Schliersee auferlegt, es solle Wolfgang von Waldeck „als der ander Stifter des Stiftes eingeschrieben werden".

Hiermit schienen zunächst alle Streitfragen beigelegt und ein gutes Einvernehmen gewährleistet zu sein.

So bestätigte Schliersee auf Verlangen dem Wolfgang von Waldeck wenig später (24. Oktober 1475) alle Messen und Jahrtage, welche die Herren von Waldeck („des Gottshaus Vögt") gestiftet hatten. Wolfgang von Waldeck selbst wurde dabei als „unser lieber Herr und Vogt" bezeichnet.[136] Dieser Friedenszustand hielt kaum ein Jahr an. Diesmal war es Wolfgang von Waldeck, der mit der Entscheidung nicht zufrieden war. So ist uns noch das Schlierseer Konzept einer Bittschrift des Kapitels an Kaiser Fried-

134. G.U.H. Fasz. 7.
135. Vgl. oben Anm. 108.
136. G.U.H. Fasz. 7.

rich III. (aus der Zeit zwischen 1475—1476) erhalten,[137] worin die Kanoniker erklärten, sie hätten erfahren, Wolfgang von Waldeck habe dem Kaiser mitgeteilt, „daß in dem Vertrag und Spruch etlich Stuck sind, die Regalia des Reichs berürn, und ob es das darin nicht gibt, so hat uns doch der Waldegker entwert, was uns in dem Spruch und Vertrag zugesprochen ist . . . Nu ist die Herrschaft, die der Waldegker inhat und regiert Wallenburg genannt, und wissen nicht anders dieselb sei von unserm gnedigen Herrn und Bischoff zu Freising zu Lehen. Aber er hat im gedacht und von Euer Kaiserl. Majestät neulich als ihr zu Regensburg gewesen seid (1471), zu Lehen genommen das Schloß Waldegk mit seiner Herrlichkeit."

Ob diese Bittschrift an den Kaiser abgesandt wurde, ist nicht mehr festzustellen. Jedenfalls hatten die Bemühungen Wolfgang von Waldecks und dessen Hinweis auf die im Schiedsspruch von 1475 berührten Regalien Erfolg; denn am 8. Januar 1476 hob Kaiser Friedrich III. diesen Schiedsspruch wieder auf, da hierin ohne seine Zustimmung über seine und des Reiches Lehenschaft verfügt worden sei.[138]

So bestand etwa ein Jahr lang wieder ein vertragloser Zustand, während dem Wolfgang von Waldeck das Gericht im Dorf Schliersee weiterhin für sich in Anspruch nahm.[139] Ein neuer Schiedsspruch, der am 1. Juli 1477 durch den Freisinger Bischof Sixtus I. Tannberger (1473—1495)[140] und Herzog Albrecht IV. in Bayern gefällt wurde, sollte eine endgültige Regelung bringen.[141] Zum Unterschied von 1475 wurden diesmal beide Tafernen in Schliersee den Herren von Waldeck zugesprochen. Nachdem hierin die einzige Änderung besteht, muß man diese Tafernenfrage als Grund betrachten, weshalb der Kaiser den Schiedsspruch von 1475 für ungültig erklärt hatte. Indem nun beide Tafernen in der Hand der Herren von Waldeck, welche die Herrschaft als Reichslehen besaßen, vereinigt waren, war die Beeinträchtigung der Regalien rückgängig gemacht. Obwohl sich Schliersee dem Spruch unterwarf, glaubte es bald darauf den Waldeckern Nichteinhaltung verschiedener Bestimmungen vorwerfen zu müssen.[142] Immerhin hätte dieser Vertrag auf lange hinaus eine Grundlage für das Verhältnis zwischen Schliersee und den Herren von Waldeck geben können.

---

137. K.L.S. 106/1.
138. G.U.H. Fasz. 7; v. Obernberg, Waldeck, S. 27.
139. K.U.S., 226.
140. Gams, S. 276.
141. K.U.S. 227. Auch G.U.H. Fasz. 7.
142. K.L. S. 21 Nr. 5.

IV. Das Aussterben der Herren von Waldeck, die Erbstreitigkeiten und der Übergang der Schlierseer Vogtei an den Herzog von Bayern.

Der Tod Wolfgangs von Waldeck,[143] der ohne männliche Nachkommen starb,[144] sollte eine ganz neue Lage schaffen.

Der nächste Erbberechtigte war Diebold von Waldeck, der Domherr in Freising und ein Bruder des verstorbenen Wolfgang war. Dieser faßte den für die weitere Entwicklung äußerst weittragenden Entschluß, die Vogtei dem Kapitel zurückzugeben. Dieser Plan muß schon längere Zeit zurückreichen, ohne daß wir über die vorhergehenden Verhandlungen noch etwas erfahren könnten. Jedenfalls erfolgte die Übertragung mit einer für mittelalterliche Verhältnisse ganz außergewöhnlichen Schnelligkeit. Am 24. Februar 1483 war Wolfgang von Waldeck gestorben,[144] und bereits am 25. Februar stellte Diebold seinen Verzichtbrief[145] aus, in dem er erklärte: „nachdem das Stift von seinen Vorfahren mannigfaltige Beschwerungen erduldet habe, darum ihn als ein geistliche Person sein Gewissen reize, so habe er seine erbliche Vogtei an den Propst, Techant und das Kapitel zu Sliers gegeben, also daß sie nun einen Vogt nehmen und alles das mit derselben Vogtei handeln können, wo und wie sie verlust". Das Stift übernahm selbstverständlich die Vogtei und suchte sich sofort einen neuen Vogt, als welcher in dieser Zeit in erster Linie der Herzog von Bayern, der sicherlich darauf schon lange gerechnet hatte, in Frage kam. Doch hatte Schliersee auch einen zweiten Kandidaten, und zwar den Pfleger von Tölz (sein Name ist nicht mehr feststellbar) — falls der Herzog ablehnen sollte — ins Auge gefaßt.[146] Am 8. März 1483,[147] also kaum 14 Tage später, übernahm Herzog Albrecht IV. die Vogtei gegen Entrichtung eines jährlichen Vogtgeldes von 50 fl. rh., — dies entsprach etwa der reichlichen Hälfte des wirklichen Gesamtjahresertrages der Vogteiabgaben —[148] an den Kastner zu Aibling. Daneben behielt sich der Herzog das Recht vor, von allen Hintersassen des Stiftes Steuern zu erheben mit Ausnahme jener Güter, die durch die Waldecker für bestimmte Gottesdienste nach Schliersee gestiftet und ausdrücklich von allen Steuern befreit worden waren. Schon am Tag nach der Übernahme (9. März 1483)

143. v. Obernberg, Waldeck, S. 31.
144. Kunstdenkmale I, 2, S. 1489. Nach dem Grabstein Wolfgangs v. W. in der Stiftskirche zu Schliersee.
145. K.U.S. 242.
146. v. Obernberg, Waldeck, S. 61.
147. K.U.S. 243.
148. K.L.S. 95.

verzichtete der Herzog, solang Diebold von Waldeck lebe, auf Zahlung der 50 fl. rh. Vogtgeld. Nach des letzteren Tod jedoch sollte das Stift diese Summe bezahlen, „dieweil sie soliche Vogtei mit Recht nit verloren haben".[149]

Man erwartet, daß mit der Übernahme der Vogtei durch den Herzog die Streitigkeiten zwischen dem Stift und den Waldeckern bezw. deren Erben ein Ende gefunden hätten. Doch war gerade das Gegenteil der Fall, da sich die letzteren mit der neuen für sie so ungünstigen Lage nicht ohne weiteres abfinden wollten. So erhob sich die Streitfrage, ob Diebold von Waldeck überhaupt berechtigt gewesen sei, dem Stift die Vogtei zu übergeben, und wenn ja, welche Rechte den Waldeckern als Vögten von Schliersee und welche ihnen als Inhabern der Herrschaft Waldeck zustanden.

v. Obernbergs Behauptung, der Bayernherzog habe die niedere Gerichtsbarkeit über Schlierseer Hintersassen bereits damals dem Kastner von Aibling „der nahen Entlegenheit wegen zur Verwaltung übertragen, daher die noch zur Stunde bestehende Inkorporation des Vogteigerichts Schliers mit dem Landgericht Aibling ihren Ursprung nahm",[150] findet in der Schlierseer Originalurkunde[151] keinerlei Stütze; denn die Gerichtsfragen werden hier überhaupt nicht erwähnt.

Um die Lage noch verwickelter zu gestalten, entband Papst Sixtus IV. am 29. Mai 1483 Propst, Dekan und Kapitel des Stiftes Schliersee von ihrem Eid auf den Schiedsspruch des Jahres 1477, da Wolfgang von Waldeck selbst zu seinen Lebzeiten dagegen gehandelt habe, damit sie gegen dessen Erben vorgehen könnten.[152]

Trotz Verleihung der Herrschaft Waldeck an Georg Höhenrainer, einen Schwestersohn Wolfgangs von Waldeck, durch den Kaiser erhielten am 12. August 1483 der Pfleger und der Kastner von Aibling, Jörg Fras und Benedikt Talheimer, durch Herzog Albrecht IV. den Befehl: „Sie sollen Jörgen Höhenrainer in das Gericht Waldeck mit seinen Zugehörungen von Herzogs wegen setzen, und alle die armen Leut, so in das genannt Gericht gehören, nur allein die herzoglichen Vogtleut nit, die der Herzog von den von Sliers habe, sollen sie auf denselben Tag zu dem Stock Waldeck fordern, und da von Herzogs wegen mit ihnen schaffen, daß sie Jörgen Höhenrainer als ihrem Gerichtsherren Pflicht und Gehorsam tun, so viel sie ihm des von Gerichts wegen schuldig seien. Der Kastner aber sollte auch die herzoglichen Vogtleute, so gen Sliers

149. K.U.S. 244.
150. v. Obernberg, Waldeck, S. 33.
151. K.U.S. 243.
152. G.U.H. Fasz. 8; Scherg, Bavarica aus dem Vatikan, Nr. 641.

gehörten, auf einen Tag danach gen Sliers zusammenfordern und ihnen von des Herzogs wegen sagen, daß sie dem genannten Höhenrainer mit nichten gewärtig oder von Gerichts wegen unterworfen sein dürfen. Was sie auch miteinander gütlich oder rechtlich zu tun haben, darin sollten sie vor ihn den Kastner als herzoglichen Richter und sonst niemand kommen".[153]

Dieser Befehl ist das erste Anzeichen für die Entstehung des späteren Vogtgerichts Schliersee. Es läßt sich das nur daraus erklären, daß der Herzog wußte, was alles zu einer vollen Klostervogtei gehörte, weshalb er nun auch die niedere Gerichtsbarkeit über die Vogtleute ohne weiteres für sich in Anspruch nahm. Die von Klebel[154] als entscheidend bezeichnete Frage, ob die unter Vogtei stehenden Klostergüter hinsichtlich der Bußengerichtsbarkeit ohne Rücksicht auf ihre Streulage einen eigenen Gerichtsverband bildeten, oder ob die niedere Gerichtsbarkeit für ein Dorf einheitlich geregelt war, ist damit für Schliersee klar zu beantworten. Die niedere Gerichtsbarkeit, auf welche der Herzog als Vogt Anspruch erhob, erstreckte sich hier über alle unter Vogtei stehenden Güter des Stiftes ohne Rücksicht auf ihre Lage. Freilich sollte mit dem angeführten herzoglichen Befehl die Frage des Vogtgerichtes noch lange nicht abgeschlossen sein; doch muß man sich stets bewußt bleiben, daß hier der Ausgangspunkt für den Streit um die Gerichtsbarkeit gelegen war.

Der Streit zwischen dem Herzog von Bayern und den Erben der Waldecker um die zur Vogtei gehörigen Rechte.

Neben der strittigen Gerichtsfrage lief der Streit um die wirtschaftlichen Nutzungen aus der Vogtei selbst. Die Töchter Wolfgangs von Waldeck forderten nämlich als dessen Erbberechtigte von Schliersee die Rückgabe des Vogtrechtes (also die Vogthafer- und Vogtwidderabgaben), der Fischerei auf dem halben Schliersee und einer jährlichen Gült von einem Kübel Schmalz; dagegen verlangte das Stift von ihnen, sie sollten die zwei Tafernen im Dorf Schliersee, die Fischerei im Bach Vallepp sowie einige Güter und Gülten als zur Vogtei gehörig herausgeben. Dieser Streit zog sich ebenfalls sehr lange hin und wurde nacheinander vor den Gerichtshöfen des Herzogs von Bayern, des Kaisers, des Bischofs von Freising, des Erzbischofs von Salzburg und schließlich sogar in Rom verhandelt.[155]

153. v. Obernberg, Waldeck, S. 32 ff., 61 f.
154. Inn- und Salzachgebiet, S. 31 ff., S. 48.
155. K.L.S. 108; v. Obernberg, Waldeck, S. 33.

Durch den frühen Tod Georg Höhenrainers (1487)[156] trat der Konflikt in ein neues Stadium. Die Herrschaft Waldeck wurde durch Kaiser Friedrich III. am 21. Januar 1488 an Hochprand Sandizeller, den Sohn einer anderen Schwester Wolfgangs von Waldeck als Reichslehen verliehen.[157] Zehn Täge später teilte der Kaiser auch Schliersee mit, daß er Hochprand Sandizeller die Herrschaft Waldeck „mit aller Oberkait, Herlichkait, rechten Vogteien, Renten, Zinssen" zu Lehen gegeben habe. „Nachdem Ihr, als wir bericht werden, derselben Herrschaft Waldeck als Eur Castnvögt ohn Mittel unterworfen und zugehörig seid" . . . sollen die Kanoniker dem Sandizeller „als Castnvogt Gehorsam erzaigen und auf ihn ihr Aufsehen haben, als sie zu tun schuldig sind".[158] Dazu lud der Kaiser das Kapitel auf einen Gerichtstag, um dem Sandizeller „der ob bestimmten Sach halben im Rechten endlich zu antworten".

Die folgenden Jahre waren ausgefüllt mit der Frage nach Berechtigung und Umfang des Vogtgerichtes sowie der Kastenvogtei. Dieser Begriff „Kastenvogtei" taucht hier in der Geschichte Schliersees zum ersten Mal auf.

Das Stift vertrat den Standpunkt, daß die Vogtei durch Diebold von Waldeck an Schliersee und von diesem wieder an Herzog Albrecht IV. übergegangen sei. Daher glaubte es alle zur Vogtei gehörigen Rechte und Abgaben, soweit nicht der Herzog darauf Anspruch erhob, für sich selbst beanspruchen zu können. So kam es zur Entstehung des Vogtgerichtes, von dem die Erben der Waldecker nichts wissen wollten, und dem Ursprung der Kastenvogtei, die Schliersee ablehnte. Hochprand Sandizeller war der Meinung, daß ihm die Vogteiabgaben auch Vogtgült oder Kastenvogtei genannt, wie Geld, Hafer, Lämmer und Käse, nachdem der Kaiser die Herrschaft Waldeck mit allen rechten Vogteien verliehen habe, weiterhin zugehören sollten.[159] Im übrigen erklärten gelegentlich die Waldecker Erben, Diebold von Waldeck hätte, wenn überhaupt etwas, so höchstens die Kastenvogtei dem Stift zurückgeben können, nie aber die gerichtliche Obrigkeit oder das Vogtgericht, da Schliersee auf seinen eigenen Gütern niemals das Hoch- oder Niedergericht gehabt habe.[160]

Hier ist nun eine Stellungnahme zu Hirschs Deutung des Wortes Kastenvogt notwendig. Nach Hirsch[161] ist der Kastenvogt

156. v. Obernberg, Waldeck, S. 35.
157. G.U.H. Fasz. 8.
158. K.U.S. 249.
159. G.L.H. 80 vor Fol. 1.
160. G.L.H. 80 vor Fol. 1.
161. Über die Bedeutung des Ausdrucks Kastvogtei. Graz 1931. S. 64—72.

der mit der hohen Gerichtsbarkeit ausgestattete Haupt- oder Großvogt, zumeist ein Herzog oder hochadliger Herr, der der Landesherrlichkeit zustrebte. Wenn man die angeführte Kaiserurkunde (K.U.S. 249) unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, kann man geneigt sein, diese Deutung als richtig anzuerkennen. Die eben dargestellte Auffassung des Sandizellers zeigt aber, daß er unter Kastenvogtei lediglich die Vogtei als nutzbares Recht (d. h. die unmittelbaren Vogteiabgaben) verstand. Man wird diese zwei verschiedenen Auffassungen am ehesten damit erklären können, daß bereits damals keine Einheitlichkeit über den Begriff Kastenvogtei bestand. Hirsch sucht den Ursprung des Wortes in der Zeit des Eigenkirchenrechtes und weist darauf hin, daß auch die Vögte einen Kasten besaßen, und daß es sich vielleicht um eine Bezeichnung im Hinblick auf die Finanzverwaltung der Vögte handelte. Nach Hirsch wurde dann die aus dem Eigenkirchenrecht stammende Bezeichnung beibehalten, weil die Beziehungen zwischen Schutz- und Abgabenpflicht hierdurch sehr bestimmt zum Ausdruck gebracht werden konnten. Die Gleichung Kastenvogtei = Schirmvogtei sei demnach berechtigt; denn gerade der Schirmvogt werde Kastenvogt genannt.

Die Zurückführung des Wortes auf die Zeit des Eigenkirchenrechtes muß aber für Schliersee als ausgeschlossen gelten; denn das ganze Mittelalter hindurch ist nur von Vögten die Rede, und erst nach dem Aussterben der Waldecker taucht das Wort Kastenvogtei auf. Man muß vielmehr hier die Kastenvogtei[162] der vollen Vogtei entgegenstellen. Jene umfaßte die reinen Vogteiabgaben, die auf dem Kasten des Vogtes abgeliefert wurden, diese dazu noch Niedergerichtsrechte, Wald-, Jagd- und Fischrechte.

Bevor der Streit aber geschlichtet werden konnte, war die Frage des zuständigen Richters zu lösen. Zunächst bestellte Kaiser Friedrich III. den Bischof Friedrich von Augsburg[163] als Schiedsrichter, daß das Stift Schliersee Hochprand Sandizeller „als seinem rechten Kastenvogt gehorsam zu sein erzaige".[164] Daraufhin ernannte Schliersee (am 6. Dezember 1488) als seinen Vertreter den Lic. iur. can. Georg Schröttl „in der Sache wegen einer vermeinten Kastenvogtei, die zu der Herrschaft Waldeck gehören soll".[165] Der Bischof von Augsburg verwies jedoch (7. Dezember 1489), nachdem die Schlierseer Anwälte geltend gemacht hätten, daß als

162. Das Wort ist von dem Kasten, d. h. der Scheune oder dem Speicher, in dem die Vogteiabgaben der Hintersassen abgeliefert werden mußten, abzuleiten.
163. Friedrich II. von Hohenzollern (1486—1505); Gams, S. 258.
164. K.U.S. 250a (Transsumpt in K.U.S. 252); G.U.H. Fasz. 8.
165. K.U.S. 251.

ordentlicher Richter der Bischof von Freising zu betrachten sei, die Sache vor diesen.[166] Es scheint aber fraglich, ob derselbe überhaupt Gelegenheit hatte, als Schiedsrichter zu vermitteln, bezw. ob seine Zuständigkeit vom Kaiser anerkannt wurde; denn im Herbst (15. Oktober) 1489 hatte Hochprand Sandizeller wegen dieses Streites an den Kaiser appelliert.[167] So schrieb der Kaiser bereits am 27. Januar 1490, also etwa sieben Wochen, nachdem der Bischof von Augsburg die Angelegenheit an den Bischof von Freising verwiesen hatte, aus Linz an Schliersee, daß ihre Streitsache vor dem Bischof Friedrich von Augsburg als kaiserlichem Kommissar verhandelt, aber wieder vor ihn selbst verwiesen worden sei, weshalb er sie in sechs Wochen zum rechtlichen Austrag der Angelegenheit vorlade.[168]

Im einzelnen hielt der Kaiser dem Stift vor, „ohn unnser als römischen Kaiser und rechten Lehenherrn Erlauben ein Hofmark zu Sliers gemacht, ein Gericht, daselbst aufgericht und dazu einen Richter geordnet und gesetzt. Auch des halben Sliersees, zweier Vischlehen, einer Swaig, der Hochwald, Wasser, Gerichtsleut, Herbststeuer und anders in der obgemelten Herrschaft Waldeck gehörig unbilligerweise understanden und ime die vorhalten; dadurch unser und des Reiches Eigentum und dieselb sein Lehenschaft gesmelert." Wie man sieht, kam es dem Kaiser viel weniger auf die vom Sandizeller beanspruchte Kastenvogtei als auf das als Regal betrachtete Schlierseer Gericht an. So verbot der Kaiser gleichzeitig dem Kastner von Aibling (Benedikt Talheimer) bei schwerer Strafe, sich das Richteramt in Schliersee, welches zu der dem Sandizeller verliehenen Herrschaft Waldeck gehöre, anzumaßen.[169] Da ebenso wie 1483, als Georg Höhenrainer die Herrschaft übernahm, auch 1489 bei der Übernahme durch Hochprand Sandizeller die Schlierseer Vogtleute dem herzoglichen Richter, der beidemale der Kastner von Aibling, Benedikt Talheimer, war, übergeben wurden,[170] richtete sich die Stellungnahme des Kaisers nicht allein gegen Schliersee, sondern durch den herzoglichen Richter auch gegen den Herzog von Bayern selbst. Bald darauf (am 11. November 1491) bestellte Kaiser Friedrich III. den Erzbischof Friedrich von Salzburg[171] als Kommissar, der für den 4. Mai 1492 einen neuerlichen Schiedstag in Salzburg ansetzte.[172] Um hierfür gerüstet zu sein, ließ sich

166. G.U.H. Fasz. 8.
167. G.L.H. 181, S. 16.
168. G.U.H., Fasz. 9.
169. G.U.H., Fasz. 9.
170. v. Obernberg, Waldeck, S. 35 f., S. 62.
171. Friedrich V. von Schauenburg (1489—1494); Gams, S. 308.
172. K.U.S. 258; G.U.H. Fasz. 9.

Hochprand Sandizeller am 21. März 1492[173] durch zahlreiche Zeugen bestätigen, daß die Kastenvogtei des Stiftes Schliersee, das Hofmarksgericht, der halbe Schliersee und zwei Fischlehen seit jeher den Herren von Waldeck zugestanden seien und die Herren von Schliersee stets vor jenen in weltlichen Sachen Recht genommen und gegeben hätten.

Eine Entscheidung scheint aber auch in Salzburg nicht getroffen worden zu sein.

So kam es im Jahre 1495 zur Übertragung des Stiftes Schliersee nach München, wo es, vereinigt mit dem Stift Ilmmünster, seit 1498 das Kollegiatstift U. L. Frau bildete, ohne daß die schwebenden Streitfragen einer Lösung näher gebracht worden wären. Wahrscheinlich war dieser Zwist für Herzog Albrecht IV. ein nicht unwichtiger Grund zur Übertragung, da der Herzog auf diese Weise den Streit und alle damit zusammenhängenden Fragen am ehesten beizulegen gehofft haben dürfte. Im Stiftungsbrief für das Kapitel U. L. Frau zu München vom 16. Juni 1498[174] ließ der Herzog die Vogtgült von Ilmmünster und Schliersee, die er bisher innegehabt hatte (bei Schliersee jährlich 50 fl. rh.), für immer nach und verlieh dem Münchener Kollegiatstift die Hofmarken Ilmmünster, Kollbach und Schliersee mit dem Recht des freien Gebrauchs nach Hofmarksrecht und der Besetzung mit eigenen Richtern. Bei Schliersee wurde aber vom Herzog ausdrücklich bestimmt: „doch soll uns als Vogtherren der Hofmark Schliersee die mit Richtern zu besetzen und des Gerichts (niedere Gerichtsbarkeit) von ihren armen Leuten zu genießen ziemlich und gnädiglich wie bisher vorbehalten und hiemit ungenomen sein". Der Herzog ließ also keinen Zweifel darüber, daß er nicht gewillt war, auf die Ausübung der Rechte, die ihm aus der Übernahme der Schlierseer Vogtei zukamen, in irgend einem Punkt zugunsten Hochprand Sandizellers und der Waldecker Erben zu verzichten. Da diese aber ebenfalls zu keinem Zugeständnis bereit waren, dauerte der Streit an. Zur Festigung seiner vogtgerichtlichen Ansprüche in Schliersee tauschte der Herzog am 1. April 1500 vom Kapitel U. L. Frau in München u. a. das ganze Dorf Schliersee samt dem See gegen zahlreiche andere dafür gegebene Besitzungen ein.[175]

Die Herren der Herrschaft Waldeck wechselten, doch der Streit wegen der Vogtei und des Gerichtes ging weiter. Nach dem Tod Hochprand Sandizellers im Jahre 1502[176] kam die Herrschaft

173. G.U.H. Fasz. 9.
174. K.U.S. 265.
175. K.U.S. 267.
176. v. Obernberg, Waldeck, S. 39 ff..

schließlich im Jahre 1517 an Veit von Maxelrain (gest. 1518), einen Schwestersohn Wolfgang von Waldecks. Dessen Sohn Wolf von Maxelrain gelang es schließlich, alle strittigen Fragen zu regeln. Zwar kam der Vogteistreit zwischen München-Schliersee und den Waldecker Erben in den Jahren 1519 und 1520 bis vor die Rota nach Rom,[177] doch wurde dort ebenfalls keine Entscheidung gefällt, denn das Münchener Kollegiatstift U. L. F. berichtete um 1520 an den Herzog von Bayern, daß es in Rom „die Sache beruhen lassen, wodurch das Capitel von derselben Klag mit Erhaltung der Expens ist absolviert worden".[178]

Da suchte Wolf von Maxelrain, nachdem 1522 Herzog Wilhelm IV. (1508—1550) und Herzog Ludwig X. (1514—1545) in Bayern sein Galgengericht im Romsental, d. h. den Blutbann in der Herrschaft Waldeck, anerkannt hatten,[179] im Jahre 1523 durch gütliche Verhandlungen dem Vogteistreit eine günstige Wendung zu geben. Er stützte sich dabei nicht mehr wie früher auf einen Allodialtitel, sondern auf den Besitz der reichslehenbaren Herrschaft Waldeck und den Vertrag vom Jahre 1477, wodurch die Vogtei und ihre Gerichtsbarkeit dem Waldecker, dessen wahrer Nachfolger er sei, zugesprochen wurde. So war seine Beschwerde nicht mehr gegen die Chorherren wegen der Vergebung, sondern gegen den Herzog wegen der Annahme der ihm übertragenen Vogtei, und zwar in der Erwartung gerichtet, es werde auf gütlichem Wege leichter zu erlangen sein, was ein Prozeß nie geben konnte. In dieser Erwartung sah sich Wolf von Maxelrain auch nicht getäuscht.[180] Im Jahre 1525 verlieh Kaiser Karl V. an Wolf von Maxelrain die Herrschaft Waldeck mit dem Blutbann, Hoch- und Niedergerichten und allen dazu gehörigen Rechten. Es dauerte aber fast noch 35 Jahre, bis alle strittigen Fragen durch einen endgültigen Vertrag aus der Welt geschafft wurden.

Die Verträge von 1559 und 1560.

Am 28. Juli 1559 kam auf dem Reichstag zu Augsburg unter Vermittlung Erzbischof Michaels von Salzburg[181] zwischen Herzog Albrecht V. (1550—1579) und Wolfgang von Maxelrain mit nachfolgender Bestätigung durch Kaiser Ferdinand I. der sogenannte Salzburger Vertrag zustande.[182] Den Herren von Maxelrain wurde die Herrschaft Waldeck, Miesbach und Wallenburg mit hoher und

177. K.L.S. 108 (1519); K.L.S. 106/1 (1520); K.U.S. 357 (1517).
178. K.L.S. 106/4.
179. G.L.H. 81, Fol. 41 r u. 43 r.
180. v. Obernberg, Waldeck, S. 41. G.L.H. 81, S. 23 f.
181. Michael v. Kuenburg (1554—1560). Gams S. 308.
182. G.L.H. 81; K.L.S. 73.

niederer Gerichtsbarkeit als Reichslehen zuerkannt, außerdem das Malefiz auf den ehemals Schliersee gehörigen Gütern samt der niederen oder Hofmarksgerichtsbarkeit über die Güter, der ganze Schliersee sowie alle sonstigen Besitzungen, die der Herzog von Bayern in der Herrschaft Waldeck bisher besessen hatte. Dafür sollte der Herzog von Bayern vom Maxelrainer das Schloß Altenburg und die halbe Hofmark Vagen, deren andere Hälfte der Herzog bisher bereits besessen hatte, samt verschiedenen dazugehörigen Gerechtigkeiten erhalten. Über die ehemals Schliersee gehörigen Güter (= Kapitelsgüter) sollte jedoch der Herzog Vogtherr und Landesfürst sein, sodaß der Maxelrainer mit Ausnahme des Malefiz über diese Güter nicht mehr Gerechtigkeiten als ein anderer Hofmarksherr in Oberbayern zu beanspruchen hatte. Besonders Steuer, Reiß (= Kriegsdienst) und Musterung sollten dem Bayernherzog auf diesen zerstreut gelegenen Gütern als Landesfürst verbleiben. Dagegen verzichtete der Herzog ausdrücklich auf jene „landesfürstliche Oberkeit, so er auf dem Schloß Wallenburg, dem Markt Miespach, Schlierss und allen anderen Gütern in der Herrschaft und dem Gericht Waldeck gelegen, unangesehen wo dieselben zugehört, zu haben vermeint". Beim Aussterben der Maxelrainer im Mannesstamm aber sollten mit Zustimmung des Kaisers alle diese Gerechtigkeiten dem Herzog von Bayern zufallen.

Die Auswechselung der einzelnen Güter zwischen beiden Parteien erfolgte dann auf Grund eines am 12. August 1560 in München abgeschlossenen Vertrages.[183] Damit war jeder Einfluß des Herzogs von Bayern auf die Herrschaft Waldeck ausgeschaltet. Eine Ausnahme machten lediglich die das Vogtgericht Schliersee bildenden Kapitelsgüter, über die der Herzog Landesherr blieb. So waren die strittigen Fragen zwar keiner grundsätzlichen, aber einer praktischen Lösung zugeführt. Als einzige Erinnerung an die Schlierseer Vogtei erhielt sich das Vogtgericht Schliersee, das auch nach dem Heimfall der Grafschaft Hohenwaldeck an Bayern im Jahre 1734 noch bis zum Jahre 1801 von dieser getrennt gehalten wurde; denn die zum Vogtgericht gehörigen Bauern waren Untertanen des Herzogs (bezw. Kurfürsten) von Bayern, während die übrigen Bewohner der Grafschaft Hohenwaldeck dem Kurfürsten von Bayern in seiner Eigenschaft als Erbe und Nachfolger der Herren von Maxelrain unterstanden.

Damit wird die Geschichte von Schliersee und Waldeck zu einem Gleichnis für den uns heute so seltsam und unorganisch anmutenden Aufbau des alten Reiches.

183. G.L.H. 113.

Exkurs.

Zur Kritik der Schlierseer Geschichtsquellen.

Die Quellen zur Geschichte Schliersees befinden sich mit ganz wenigen Ausnahmen im Bayerischen Hauptstaatsarchiv München. Hier sind es wieder die Schlierseer Urkunden und Literalien, die unsere wichtigste Quelle bilden. Es ist uns ein altes Schlierseer Archivrepertorium des Münchener Kollegiatstiftes U. L. Frau aus dem Jahre 1796 erhalten,[1] an Hand dessen wir die kurz vor der Säkularisation vorhandenen Bestände mit dem, was heute noch davon da ist, vergleichen können. Dabei ist festzustellen, daß der Bestand von 1796 fast vollständig bis auf die Gegenwart bewahrt ist. Unter den Urkunden fehlt kaum ein Stück.[2] Über die Echtheit aller Urkunden kann mit einer Ausnahme keinerlei Zweifel bestehen. Diese einzige Urkunde, deren Echtheit von Ruf[3] angezweifelt wurde, ist die älteste Schlierseer Urkunde überhaupt, und zwar ist es eine durch Bischof Heinrich von Freising[4] für Schliersee im Jahre 1113 ausgestellte besiegelte Pergamenturkunde.[5] Die von Ruf als Beweis für eine Fälschung vorgebrachten Gründe können zum mindestens nicht in allen Punkten als stichhaltig anerkannt werden. Ruf bringt äußere und innere Gründe bei, um die Urkunde als Fälschung zu erweisen. An etwa gleichzeitigen Originalen besitzen wir nur zwei, und zwar eine Urkunde Bischof Heinrichs für Tegernsee v. 16. Okt. 1102[6] sowie eine Tauschurkunde mit Kloster Tegernsee v. 5. Sept. 1114.[7] Ein Schriftvergleich und die Bestimmung, ob Empfänger- oder Kanzleiausfertigung, ist bedauerlicherweise nicht möglich, weil die Schriften der anderen Heinrichsurkunden von verschiedenen Schreibern herrühren und auch im Schlierseer Archiv keine annähernd gleichzeitige Urkunde vorhanden ist.

Die Schrift unserer Urkunde muß aber unbedingt als gleichzeitig mit dem Ausstellungsdatum (1113) betrachtet werden. Das e caudata ist fast immer vollständig durchgeführt; auch treten runde s und v nur ganz vereinzelt am Wortschluß auf. Der allgemeine Unterschied zu den Urkunden von 1102 und 1114

1. K.L.S. 3.
2. Die Urkunden, die bisher noch unregestiert in Faszikeln gelagert waren, mußten für die vorliegende Arbeit erst regestiert und einzeln gelegt werden.
3. J. P. Ruf: Zum Urkundenwesen der Bischöfe von Freising im 12. u. 13. Jahrh., Diss. München 1914, S. 8 ff.
4. Heinrich I. von Eberstein (1098—1137); Gams, S. 275.
5. K.U.S. 1, Druck im Ob.A. 31, S. 136 ff.
6. Klosterurkunden Dietramszell, Nr. 1, M.B. 6, S. 163 f.
7. Gerichtsurkunden Wolfratshausen, Fasz. 81; Freising, Hochstiftsurkunden Fasz. 176.

ist nicht so groß, daß der sehr gewandte Schreiber unserer Urkunde unbedingt der Mitte oder dem Ende des 12. Jahrhunderts angehören müßte.[8] Dieser Schluß Rufs aus dem Schriftcharakter kann somit als unberechtigt betrachtet werden. Es kommen hierzu noch einige andere Einwände. Bei den äußeren Merkmalen erregt nach Ruf das Siegel, das sich von den beiden übrigen Siegeln Bischof Heinrichs stark unterscheidet, den größten Verdacht. Doch ist das durchgedrückte Siegel mindestens echt befestigt. Unbestreitbar ist das Siegel der Schlierseer Heinrichsurkunde ein anderes als das der beiden übrigen von diesem Bischof erhaltenen Originale. Nun wäre es jedoch sehr gut möglich, daß die Urkunde selbst zwar im Jahre 1113 ausgefertigt wurde, die Beglaubigung durch das Siegel aber erst später erfolgte. Da Heinrich bis zum Jahre 1137 Bischof von Freising war, könnte sehr wohl die Urkunde später mit einem anderen echten Siegel des Bischofs beglaubigt worden sein. Aber auch wenn man an einer Fälschung des Siegels im Stift Schliersee festhält, besagt dies noch nichts über die Echtheit der Urkunde selbst.

Noch weniger können die von Ruf bei den inneren Merkmalen vorgebrachten Bedenken als stichhaltig anerkannt werden. Die Urkunde erweist sich nämlich als eine Zusammenfassung von Traditionsnotizen, die gleichzeitig mit der zuletzt erfolgten Tradition niedergeschrieben wurde. Wenn die Urkunde auch ursprünglich ungesiegelt ist, so ist sie deswegen doch echt. Bei der Zusammenstellung dieser Traditionen mag zudem noch eine gewisse Erweiterung des ursprünglich sehr knappen Textes erfolgt sein. Dazu kommt, daß das Stift den Zehnten von Vagen, um den es sich hier hauptsächlich handelt, das ganze Mittelalter hindurch besessen hat.[9] Wenn Ruf meint, daß Bischof Otto II. von Freising[10] in einer Urkunde[11] nur die Feier seines Jahrtages forderte, während Bischof Heinrich eine ewige Wochenmesse als Gegengabe für die Zuweisung des Zehnten verlangte, eine Forderung, die Ruf etwas sehr hoch vorkommt und als Mache für einen bestimmten Zweck erscheint, so ist darauf zu erwidern, daß Bischof Otto II. 1215 nur die tatsächlich schon Schliersee gehörenden Kirchen Westenhofen und Agatharied dem Stift förmlich übertrug, Bischof Heinrich aber den einträglichen Zehnten von Vagen und Kleinpienzenau an Schliersee aufs neue vergab. Die Forderung einer Wochenmesse durch den Bischof kann also wohl als gerechtfertigt erscheinen. Daß die in der Urkunde genannten Schlierseer Pröpste ebenso wie die als Zeugen

8. Ruf, S. 9.
9. Vgl. etwa K.U.S. 170 von 1464.
10. Otto II. von Bergen (1189—1220); Gams S. 275.
11. K.U.S. 2.

erwähnten edlen Laien auch in anderen gleichzeitigen Quellen nachweisbar sind, muß Ruf selbst zugeben.[12] Ruf möchte das damit erklären, daß ihre Namen aus Aufzeichnungen des Stiftes Schliersee (Nekrologien) genommen worden sein können.

Was schließlich die Nachricht der Teuffenbeckschen Chronik[13] betrifft, daß Bischof Ellenhard (1052—1078)[14] den Zehnt in Vagen und Kleinpienzenau gegeben habe, so ist dazu zu bemerken, daß die Teuffenbecksche Chronik, in der Chronologie der Bischöfe und der ihnen zugewiesenen Verdienste wenig zuverlässig ist. In unserem Fall kann eine Verwechslung des Schlierseer Propstes Ellenhard mit einem anderen Propst Ellenhard[15] und dem gleichnamigen Freisinger Bischof stattgefunden haben. Der Umstand, daß um 1191 und 1254 weitere Traditionen auf der Urkunde verzeichnet wurden, beweist nur das Ansehen, das diese Urkunde damals, gewissermaßen als kleiner Schlierseer Traditionskodex, genoß. Damit dürften die Zweifel an der Echtheit wohl beseitigt sein.

Außer dieser Schlierseer Urkunde bedarf vor allem noch die Teuffenbecksche Chronik aus dem Jahre 1378 einer kritischen Betrachtung. Die Chronik ist uns als Autogramm erhalten.[16] Es ist ein Quartband mit 14 Pergamentblättern, in dem die Initialen in rot und blau ausgeführt sind. Nach dem Eintrag in der Chronik selbst wurde sie von dem Schlierseer Chorherrn Heinrich Teuffenbeck, der auch sonst in Schliersee begegnet, in lateinischer Sprache verfaßt.[17] Sie ist von v. Obernberg veröffentlicht worden.[18] v. Oefele bringt in seinen Scriptores Rerum Boicarum[19] eine deutsche Übersetzung, die mit den beiden in Schliersee erhaltenen deutschen Übersetzungen[20] zwar in der Hauptsache übereinstimmt, aber ein Einleitungskapitel besitzt mit dem Titel „Hie hebt sich an die erchantnüzz der guetmiltikeit, die widervarn ist dem Gotzhaus zu Schlyrs von den adlhaftigen und vesten Herrn Herren Waldekker". Dieses Kapitel fehlt nicht nur in den Schlierseer deutschen Übersetzungen, sondern auch in Teuffenbecks lateinischem Autogramm.

12. Ruf, S. 11 f.
13. K.L.S. 4.
14. Gams, S. 175.
15. K.U.S. 1. Wohl Propst Ellenhard von St. Castulus in Moosburg (1046, resigniert 1051). Vgl. Hartig II, S. 54.
16. K.L.S. 4; Abschrift K.L.S. 5.
17. Riezler, II, S. 573 f. hält die Chronik irrtümlich für ursprünglich in deutscher Sprache verfaßt.
18. v. Obernberg, Schliers, S. 130—144.
19. Tom. I, S. 379 ff.
20. K.L.S. 4/I. Deutsche Übersetzung (erste Hälfte 17. Jahrh.), K.L.S. 4/II. Deutsche Übersetzung (zweite Hälfte 16. Jahrh.).

Dagegen ist bei v. Oefele eine Stelle, die von den Waldeckern als Schlierseer Vögten handelt, vollständig übersetzt,[21] während in dem Schlierseer Autogramm fast eine Zeile durch Rasur getilgt ist. So darf man annehmen, daß der v. Oefelesche Übersetzer die Chronik zu einem Zeitpunkt übersetzt hat, als diese Rasur noch nicht vorhanden war,[22] und da er wohl für die Waldecker arbeitete, das Einleitungskapitel über die Guttaten der Waldecker selbständig hinzufügte.

Wir wissen nicht, welche Quellen Teuffenbeck bei der Abfassung seines Werkes benützt hat. An Hand unserer Schlierseer Urkunden sind wir jedoch in der Lage, mancherlei bei Teuffenbeck ungenau Überliefertes richtigzustellen. Von den teilweise ganz falschen Angaben, die Teuffenbeck über die Freisinger Bischöfe und ihre Beziehungen zu Schliersee macht, wurde bereits im ersten Kapitel gesprochen. Auch die von Teuffenbeck aufgestellte Propstreihe beginnt erst mit Tagino von Reichersdorf (1212— etwa 1224). Über dessen Vorgänger scheint in Schliersee keine Erinnerung mehr bestanden zu haben. Im übrigen besteht die Chronik noch in einer Dekanreihe und einem Verzeichnis der Geistlichen und Laien (darunter vor allem die Herren von Waldeck), die dem Stifte irgendwelche Schenkungen gemacht haben. Trotz des Fehlens genauer Zeitangaben läßt sich die Richtigkeit der Schenkungen durch Vergleich mit den einschlägigen Urkunden zumeist einwandfrei nachweisen. Im ganzen gesehen bringt die Chronik immerhin verschiedene sonst nirgends überlieferte Nachrichten, die sie ungeachtet mancher Unrichtigkeiten zu einer wertvollen historischen Quelle machen.

Für die Besitzgeschichte ist neben den Urkunden unsere wichtigste Quelle ein sehr schön ausgeführtes Salbuch aus dem 15. Jahrhundert.[23] Dieses Salbuch wurde unter Dekan Konrad Räsel, der am 10. Sept. 1445 das erste Mal urkundlich bezeugt ist,[24] angelegt und wird bereits am 1. Juni 1462 in einer Urkunde als vorhanden erwähnt,[25] sodaß es also zwischen 1445 und 1462 entstanden sein muß.

Zur Festlegung der Propst- und Dekanreihen kommen außer den Schlierseer und Waldecker Urkunden noch einige im 18. Jahrhundert angelegte Propstreihen aus der Staatsbibliothek[26] und dem

21. v. Obernberg. Schliers, S. 126.
22. In K.L.S. 4/I fehlt der ganze Absatz; in K.L.S. 4/II ist der vollständige Text wie bei v. Oefele ins Deutsche übersetzt.
23. K.L.S. 6/I u. 6/II.
24. K.U.S. 124.
25. K.U.S. 164.
26. Cgm. 1716.

Münchener Ordinariatsarchiv[27] in Betracht. Diese in Freising angefertigten Listen stützen sich zum Teil auf uns heute nicht mehr zugängliches urkundliches Material und können darum, wo unsere sonstigen Quellen versagen, zur Ergänzung herangezogen werden. Über alle übrigen Quellen zur Geschichte Schliersees sind keine besonderen kritischen Bemerkungen zu machen.

Äbte und Pröpste in Schliersee.

(Die Daten geben an, wann sich der betreffende Abt bezw. Propst zum ersten und zum letzten Mal in Schliersee nachweisen läßt.)

Eine unvollständige Propstreihe findet sich bei J. v. Obernberg: Geschichte von Schliers. München 1804. S. 120.

P. Lindner: Monasticon Metropol. Salisburg. ant. Salzburg 1908. S. 174 f. bringt nur die Äbte.

Ebenfalls lückenhaft ist das Verzeichnis bei M. Hartig: Die oberbayer. Stifte. II. München 1935. S. 75.

Abt Perchtkoz: 779 I. 21. B. 94.

Abt Warmunt: 809 V. 1. vor 817 VII. 19. B. 293. B. 376.

Abt Sindicho: 817 VII. 19. 820 V. 24. B. 376. B. 437.

Liutrad, Prälat in Schliersee: zwischen 1039 und 1052. K.U.S. 1.

Ellenhart, Prälat in Schliersee: um 1075. K.U.S. 1.

Wird dann 1075— vor 1077 Bischof von Pola, ist es noch 1118 (Gams S. 802).

Eppo, Kanoniker in Freising und Propst in Schliersee (Dies waren auch alle seine Nachfolger): um 1085. M. B. 10. S. 385, 387. K.U.S. 1. 1087. Cgm. 1716. Fol. 42.

Rudolf: um 1113. K.U.S. 1.

Heinrich: 1169. 1177. M.B. 8. S. 517. M.B. 10 S. 44.

Albert: vor 1181. K.U.S. 1a.

Ortwin von Humml:
1181 Cgm. 1716. Fol. 42.
1191 Domdekan. M.B. 9. S. 572.
1212 Dompropst. H.L.F. 552 und 560.

Tagino von Reichersdorf:
1212 VI. 17. M.B. 7. S. 388.
um 1224. Cgm. 1716. Fol. 43.

Eberhard:
1234/1242. Hauthaler-Martin III. S. 450.
1254 II. 26. K.U.S. 2a.

Friedrich von Montalban:
1258 III. 8. M.B. 9 S. 585.

---

27. v. Heckenstaller, Frisingensia 2° Nr. 58 und Nr. 478, und 8° Nr. 278.

1266 II. 7. Dompropst.
1269 XI. 15. K.U.S. 6.
1279 Bischof von Freising.

Otto vom Tor zum Hornstein:
1280 VIII. 1. K.U.S. 9.
1307 V. 4. R.B. 5. S. 116.
1316 Dompropst.

Friedrich Falkner:
1322 VII. 25. K.U.S. 31.
1324 III. 2. K.U.S. 33.
1325 VII. 13. gestorben. Ord.Arch. 2° 58.

Heinrich Schenk:
1326—1328. Ord.Arch. 2° 58.

Hermann von Nannhofen:
1336 I. 27. R.B. 7. S. 137.
kurz vor 1352 III. 5. gestorben. R.B. 8. S. 238.

Jakob von Nannhofen:
1352 III. 5. R.B. 8. S. 238.
1361 II. 12. K.U.S. 51.
1364 VI. 11. gestorben. Ord.Arch. 2° 58.

Konrad von Grunertshofen:
1365 Ord.Arch. 8° 378.
1369 Propst von St. Andreas zu Freising.
1373 Generalvikar. Ord.Arch. 2° 58.

Johannes Gerold:
1371 XI. 19. K.U.S. 60.
1385 VII. 4. K.U.S. 81.
1386 XI. 19. gestorben. Ord.Arch. 8° 378.

Hildebrand von Kammer zu Hohenkammer:
1402 VI. 16. K.U.S. 91.
1407—1409 Propst von St. Andreas zu Freising.
1410 IX. 20. K.U.S. 97.
1416 X. 20. Domdekan. Cgm. 1716. Fol. 43.
1417 Generalvikar. Ord.Arch. 2° 58.

Heinrich Westerndorfer:
1410 V. 17. K.U.S. 96.

Johannes Türndl von Schalldorf:
1418 IX. 21. K.U.S. 105.
1421 Propst von St. Andreas zu Freising.
1435 Generalvikar. Cgm. 1716. Fol. 43.
1451 Domdekan. Cgm. 1716. Fol. 43.
1453 Frühjahr: Gibt die Schliers. Propstei ab. K.U.S. 141.

Silvester:
1429 X. 6. K.U.S. 108.

Wiguleus von Rohrbach:
1453 Frühjahr. K.U.S. 141.
1456 IV. 8. K.U.S. 153.
1456 VI. 15. gestorben. Ord.Arch. 2^0 58.
Leonhard Mauttner von Katzenberg:
1459 VII. 19. K.U.S. 158.
1477 VII. 1. K.U.S. 227.
War auch Domherr in Passau.
Peter Ridler von Johanneskirchen:
1483 III. 8. K.U.S. 243.
1490 I. 27. G.U.H. Fasz. 9. Nr. 152,
1504 II. 3. gestorben. H.L.F. 560.
War auch Propst in Ardacker und in Isen.
Jakob Rudolf:
1495 III. 11. M.B. 20. S. 735 f.

Dekane in Schliersee.

(Erste und letzte urkundliche Erwähnung.)

Heinrich: 1263 VII. 7. K.U.S. 3.
Ludwig: 1280 VIII. 1. K.U.S. 9. 1281 I. 19. K.U.S. 10.
Liebhard: 1287 II. 14. K.U.S. 11. 1288 II. 5. K.U.S. 12.
Rudolf Scheyrer: 1295 IV. 7. K.U.S. 14. 1317 I. 12. K.U.S. 27.
Friedrich Weichsner: 1320 VIII. 24. K.U.S. 29. 1322 VII. 25. K.U.S. 31.
Eberhard Tölzer: 1327 X. 23. G.U.H. Fasz. 2. Nr. 12.
Ulrich Reuter (I.): 1333 VII. 25. K.U.S. 41. Lebt noch (nicht mehr als Dekan) 1349 X. 16. K.U.S. 45a.
Heinrich Kemnater: 1349 VI. 7. R.B. 8. S. 165. 1371 VII. 17. K.U.S. 59.
Michael Schlipfhaimer: 1371 XII. 21. K.U.S. 61. 1385 III. 12. K.U.S. 80.
Ulrich Reuter (II.): 1385 VII. 4. K.U.S. 81. 1396 II. 24. G.U.H. Fasz. 23.
Johannes Schafhauser: 1400 X. 26. K.U.S. 89. 1409 X. 9. K.U.S. 95.
Albert Mitteldorfer: 1415 XI. 30. K.U.S. 98. 1429. X. 6. K.U.S. 108.
Johannes Türner: 1433 XII. 10. K.U.S. 114.
Johannes Tumb: 1440 VIII. 8. K.U.S. 118. 1440 IX. 26. K.U.S. 119.
Konrad Räsel: 1445 X. 9. K.U.S. 124. 1472 IV. 3. K.U.S. 193.
Erasmus Waltenhofer: 1472 V. 3. K.U.S. 194. 1484 II. 14. K.U.S. 247.
Johannes Kienberger: 1487. K.L.S. 95. 1494 X. 15. M.B. 20. S. 724.

Orts- und Personenverzeichnis.

Quelle: Ortschaften-Verzeichnis für den Freistaat Bayern (1928).
Abkürzungen: G. = Gemeinde, Kl. = Kloster, L.K. = Landkreis, s. = siehe, St. = Stift.
Ortschaften ohne Angabe eines L.K. liegen im L.K. Miesbach.

Aberger 47
Abwinkl, G. Schliersee 38, 47, 49, 63
Achatswies, G. Fischbachau 41
Agatharied, G. Hausham 18, 40. 45, 47, 89
Aibling 40, 41, 44, 73, 79, 80
  Kastner, Benedikt Talheimer 80, 84
  Pfleger, Jörg Fras 80
Aigner, G. Wies 42
Altenburg, G. Au, L.K. Aibling 87
Andechs, L.K. Starnberg,
  Kl., Abt Johannes 25
Antritt, G. Schliersee 47
Aribonen, Adelsgeschlecht 56
Attenberg, G. Schliersee 38, 43
Au, G. Au, L.K. Aibling 33, 36, 37, 38
Au, G. Hausham (bezw. G. Parsberg) 45, 47
Aufham, G. Irschenberg 40
Augsburg, Bischöfe
  Friedrich II. 83, 84
  Petrus 69
  Reichstag 86
Aurach, G. Fischbachau 45

Babenberger, Adelsgeschlecht 56
Bach, G. Wies 43, 47
Basel, Schweiz, Konzil 24, 30, 69
Bayerischzell 33, 38
Bayern, Herzöge,
  Albrecht III. 70, 71, 76
  Albrecht IV. 25, 26, 78, 82, 85
  Albrecht V. 58, 86
  Arnulf 14
  Ernst 69
  Friedrich 68
  Johann II. 68
  Ludwig X. 86
  Otto III. 64

Stephan II. 68
Stephan III. 68
Tassilo III. 11
Wilhelm III. 69
Wilhelm IV. 86
Beilnsteiner, Adelsgeschlecht 56
Bemberg, G. Wörnsmühl 43, 45
Benediktbeuern, L.K. Tölz, Kl. 24
Abt Narcissus 25
Berg, G. Hausham 40
Bergham, G. Parsberg 40, 41, 51
Bernrain, G. Irschenberg 44
Beuerberg, L.K. Wolfratshausen, St. 65, 74
Biberg, G. Hausham 47
Boden, G. Hausham 47
Bodenrain, G. Hausham 46, 47
Bodinger, G. Hausham 44, 47
Breitenbach, G. Schliersee 47
Brenten, G. Hausham 47
Brettschleipfen, G. Au, L.K. Aibling 45
Brixen, Südtirol 20
Bruck, G. Holzolling 33
Buch, G. Fischbachau 45
Bucher, G. Wies 45

Chiemsee, Bischof Johannes III. 70

Dachau, Grafen von 57
Darching (Mitter-, Ober-, Unter-), G. Valley 60
Deining, G. Nicklasreuth 40
Derndorf, G. Litzldorf, L.K. Aibling 51
Dettendorf, L.K. Aibling 47
Dietersberg (abgegangen, wohl bei Wall) 47
Dingolfing, Stadt 12

Eberl, G. Wies 42, 63
Ebersberg, L.K. Ebersberg, Kl.,
Abt Wirndo 60
Eching, L.K. Freising 14
Eckersberg, G. Dettendorf, L.K. Aibling 44, 47
Eckerkogel 39
Egern, G. Rottach 33
Egloffstein, Konrad von 71, 74, 75
Eisenhofen, L.K. Dachau, Kl. 38
Elbach, G. Fischbachau 33, 37, 38, 39
Elendskirchen, G. Höhenrain, L.K. Aibling 44, 45, 47

Erlach (bei Standkirchen) 45
Erlmoos, G. Hausham 47
Eschenlohe, Grafen von 57
Eurasburg, Herren Torer von 65, 74
Esterndorf, G. Holzolling 33
Falkenstein, Graf Siboto von 19
Fischbachau 33, 38, 39
Fischhausen, G. Schliersee 15, 40, 43, 45, 47
Flintsbach, L.K. Rosenheim 27
Frauenried, G. Nicklasreuth (bezw. G. Parsberg) 41, 45
Freigut, G. Hausham 45, 46
Freising 14, 16, 17, 20, 28, 29, 37, 40, 53, 56, 59, 70, 78, 81, 84, 92
Bischöfe, Albert I. 19
Albert II. 21, 48
Arbeo 12
Ellenhard 90
Emicho 56
Heinrich I. 17, 88
Heinrich II. 70
Hitto 13
Konrad I. 19
Konrad II. 19
Konrad III. 19
Meginward 16, 37, 40, 59
Nitger 16, 17, 28, 59
Otto I. 16, 17, 60
Otto II. 17, 18, 89
Sixtus I. 25, 26, 78
Neustift, St. 57
St. Andreas, St. 12, 15, 29, 57
St. Veit, St. 29
Geilertshausen, G. Endlhausen, L.K. Wolfratshausen 42
Giglberg, G. Reichersdorf 44, 73
Gottschalling, G. Au, L.K. Aibling 36
Gotzing 33
Graben, G. Hundham 48
Großhelfendorf, G. Helfendorf, L.K. Aibling 40, 44
Grünberg, G. Nicklasreuth 47
Grünboden, G. Schliersee 46
Grund, G. Nicklasreuth 46
Gschwendt, G. Fischbachau 47
Gugg, G. Parsberg 41
Guntpirc, edle Frau 59, 60
Guntsberg, G. Hausham 41, 50

Haag, L.K. Wasserburg, Grafschaft 57
Habach, L.K. Weilheim, St., Propst Petrus 25
Hahnenberg 38
Haidmühl, G. Hausham 40, 73
Halmer, G. Wies 47
Harrain, G. Irschenberg 41
Harthausen, L.K. München 42
Haselsteig, G. Wies 47
Haslrain, G. Hausham 43
Hausham 43, 46, 64
Hausruck, G. Hausham 47
Heimberg, G. Reichersdorf 39, 41, 42, 44, 60, 63
Herzog, Ulrich, Franziskanerguardian 21
Hinterloher, G. Wies 40
Hof, G. Hausham 45
Hofwies, G. Parsberg 40, 42
Höglwörth, L.K. Berchtesgaden, St. 56
Höhenrainer, Georg 80, 82, 84
Hollertal, G. Parsberg 40
Holzer, G. Wörnsmühl 46
Holzhausen, G. Ellmosen, L.K. Aibling 41, 50
Holzolling 33
Hundham 36

Jedling, G. Irschenberg 44, 46
Ilmmünster, L.K. Pfaffenhofen, St. 25, 26, 28, 29, 85
Indersdorf, L.K. Dachau, St. 22
Irschenberg 19, 25, 33, 36, 37, 40, 49
Isen, L.K. Wasserburg, St. 12, 17, 28, 29, 57

Kaiser und Könige, deutsche
Ferdinand I. 86
Friedrich III. 74, 78, 82, 83, 84
Karl der Große 54
Karl V. 86
Ludwig der Bayer 20, 61, 66, 67, 68, 72
Kalchöd, G. Parsberg 41
Kalkgraben, G. Schliersee 47
Kasten, G. Hausham 40, 45
Kemnaten, G. Dettendorf, L.K. Aibling 47
Kirchdorf a. Inn, L.K. Rosenheim 40
Klafflehen, G. Wies 40
Kleinpienzenau, G. Wattersdorf 17, 33, 51, 59, 89, 90
Kolbing, G. Maximilian, L.K. Mühldorf 48
Kollbach, L.K. Dachau 85

Konstanz, Schweiz, Konzil 69
Kothof, G. Hausham 47
Kreuth 33
Kreuzberg 38
Laim, G. Hausham 45
Leiten, G. Hausham 40, 44, 45, 47
Linden 48
Linz, Oberdonau 84
Lippertskirchen, G. Feilnbach, L.K. Aibling 37, 38
Litzldorf, L.K. Aibling 37, 38
Loiderding, G. Irschenberg 36
Madron s. St. Petersberg
Marbach, G. Fischbachau 41
Matrei, Tirol 45
Maxelrain, Veit von 86
Wolfgang von 86
Mergardis, edle Frau 41
Miesbach 33, 39, 40, 58, 86, 87
Einwohner: Otto Groß 41
Moosburg 12, 15
Grafen von 57
Propst Ellenhard 90
St. Castulus, St. 17, 28, 29, 57
Mühltal, G. Valley 45
München 66, 87
Bürger: Wolfgang Schröttl 25
Kollegiatstift U. L. Frau 25, 26, 37, 85, 88
Neukirchen, G. Reichersdorf 33, 36, 37, 40
Oberhof, G. Wies 42, 63
Oberhöger, G. Wies 41
Oberlinner, G. Wies 45
Öd, G. Wies (bezw. Parsberg) 45
Osterwarngau, G. Warngau 37, 40, 51
Pang, L.K. Rosenheim 21, 48
Päpste
Alexander VI. 25
Innozenz VIII. 25
Johann XXIII. 17
Sixtus IV. 80
Urban VI. 22
Parsberg, L.K. Miesbach 33, 39, 40, 41
Parsberger 16, 59, s. auch Waldeck, Herren von
Einwich von Parsberg 59

Rudolf von Parsberg 59
Waldmann von Parsberg 17, 59
Passau 52, 56
Pechberg 40
Peck, Chunrad 69
Pfaffenhofen a. Ilm, Stadt 71
Pienzenau, Vogtei 13, 16, 17, 37, 39, 59
Pola, Jugoslawien, Bischof Ellenhard 16, 90
Ponleiten, G. Reichersdorf 73

Rain, G. Wall 42, 43, 46
Raubling, G. Kirchdorf a. Inn, L.K. Rosenheim 41
Regensburg 78
Reichersberg, Oberdonau, St. 56
Reichersdorf 33
Reitham, G. Warngau 36
Rettenbeck, G. Hundham 47
Riß, G. Schliersee 43
Roggersdorf, G. Hartpenning 45
Rom 25, 70, 81, 86
Romsental, G. Parsberg 40, 86
Roßruck, G. Hundham 41
Rupprechtstal (Wo?) 47

Salzburg 20, 53, 56, 61, 62, 63, 84, 85
Erzbischof Friedrich V. 84
Michael 86
Salzhub, G. Irschenberg 40
St. Petersberg-Madron, G. Flintsbach, L.K. Rosenheim, St. 19, 20, 29
Propst Rüdiger 19
St. Zeno bei Reichenhall, St. 56
Sandizeller, Hochprand 82, 83, 84, 85
Schäftlarn, L.K. Wolfratshausen, Kl. 12, 15, 56
Scharnitz-Schlehdorf, St. 12, 15, 28, 57
Scheyern, L.K. Pfaffenhofen, Kl. 38, 39
Abt Konrad VI. 24
Scheyern-Wittelsbach, Grafen von 17, 56
Otto II. 38
Otto III. 37, 38
Schliersee, Dorf 26, 27, 48, 65, 66, 72, 78, 85
Hofhaus 23
Hofrichterhaus 27
Propstenhaus 27
Saudersbach 65

Schläderbach 76
Urtlbach 76
Stift: Äbte, Perchtkoz (= Berichtold?) 12, 13
Sindicho 14
Warmunt 13, 14
Dekane, Erasmus Waltenhofer 26, 27
Friedrich Weichsner 20
Heinrich 19, 30, 43
Heinrich Kemnater 20
Johannes Kienberger 25, 27
Johannes Tumb 31
Konrad Räsel 91
Michael Schlipfhaimer 22, 23, 48
Ulrich Reuter I. 21
Gründer, Adalunc, Antonius, Hiltipalt, Kerpalt, Otakir 12
Kanoniker, Albert 41
Hans Eitlinger 26
Heimgot von Ried 41
Heinrich Teuffenbeck 18, 19, 21, 22, 48, 60, 90, 91
Heinrich Ursenberger 46
Hermann 46
Leutwin 42
Ludwig Österndorfer 21
Rüdiger 19
Rudolf von Waldeck 42
Georg Schröttl 83
Sigmund Schröttl 25
Ulrich Leitkast 41
Wernher 42
Magister und Archipresbyter, Heribert 14
Johannes 14
Pröpste, Ellenhard 16, 90
Eppo 17, 28
Friedrich von Montalban 20, 29, 31
Heinrich 41
Hildebrand von Kammer 29
Jakob von Nannhofen 21
Jakob Rudolf 26
Johannes Türndl 29
Konrad von Grunertshofen 29
Liutrad 16, 28, 38
Ortwin von Humml 17, 18, 29
Otto vom Tor 31
Rudolf 17

Vagen
Wiechs
Schöffleiten
Standkirchen
Ersach
Mühltal
Nussbaum
Sonderleiten
Seehamer See
Neukirchen
Aufham
Talham
Irschenberg
Imbuchs
Bigiberg
Kleinpienzenau
Salznuß
Götzing
Bergrain
Harrain
Pezleiten
Heimberg
Schlierbach Tal
Eberl
Romsental
Pegling
Haslsteig
Wallenburg
Wies
Eckers-berg
Altenwaldeck
Hinterloher
Aigner
Frauenried
Grund
Starzberg
Berg ham
Ried
Ried
Rain
Öd
Rain
Strass
Parsberg
Seestaller
Hözer
Schönberg
Elm
Deizlag
Graf
Au
Biberg
Berg
Stadelberg
Agatharied
Bodenrain
Haus ruck
Tiefenbach
Attenberg
Laim
Hausham
Buchwaldt
Reichenbach
Westenhofen
Schliersee
Marbach
Hohenwaldeck
Fischhausen
Anrach
Herrschaft
Hohenwaldeck
mit den Orten,
in denen Schlier-
see Güter besass.
Spitzingsee
Ortnsee
Holzapf
N
H. Vogel.

Lebenslauf.

Semper prorsum, numquam retrorsum.

Am 10. Mai 1912 wurde ich, Hubert Friedrich Vogel, zu Villa Guillermina im Urwald Argentiniens als Sohn des Chemikers Dr. Wilhelm Vogel und seiner Frau Cäcilie, geb. Hacker geboren. Die Vorfahren meines Vaters waren fränkische Bauern, meine Mutter stammt aus einer bayerischen Gelehrten- und Künstlerfamilie. Ende 1913 kehrten meine Eltern mit mir nach München zurück. Von 1918 bis 1922 besuchte ich die Volksschule und trat an Ostern 1922 ins Gymnasium Albertinum zu Freiberg (Sa.) ein, das ich an Ostern 1931 mit dem Reifezeugnis verließ. Dazwischen war ich von 1925 bis 1928 Schüler des Alten Gymnasiums in Regensburg. Als Studienfächer wählte ich Lateinisch, Griechisch, Geschichte und Deutsch. Im Sommersemester 1931 studierte ich an der Universität Erlangen und seit dem Wintersemester 1931/1932 an der Universität München. Vorlesungen und Seminarübungen besuchte ich bei den Professoren: Beyerle †, Birkner, Borcherdt, Brandt †, Brecht, Buschor, Günter, Hartl, v. Heckel, Klotz, Koellreuter, v. Kraus, Leidinger, Mausser, A. O. Meyer, K. A. v. Müller, Otto, Pfeiffer, A. Rehm, W. Rehm, Schulten, E. Schwartz, Sommer, Striedinger, Stroux, A. Weber, Wenger, Witte.

An Ostern 1935 bestand ich in München den ersten Abschnitt der Prüfung für das höhere Lehramt. Nach Ableistung des Probejahres am Maximiliansgymnasium in München verließ ich dieses an Ostern 1936 als Studienassessor. Vom 1. Oktober 1936 bis zum 1. Oktober 1937 diente ich freiwillig bei der Artillerie in Darmstadt. Seit dem 1. Oktober 1937 stehe ich im Vorbereitungsdienst für den höheren Archivdienst am Bayerischen Hauptstaatsarchiv in München.